

Bezirksregierung Münster

6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss

gem. § 76 Abs. 1 i. V. m. § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW,
§ 170 Landeswassergesetz (LWG) NRW i.V.m. § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)



- zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az. 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az. 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, AZ: 54.01.05-121 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az. 54.01.05.
- zum Gewässerausbau "Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld", Emscher, von km U 8,8 bis km U 10,1

Heft 1

AZ: 54.01.05-118

Münster, 21.12.2015

Bezirksregierung Münster

6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss

gem. § 76 Abs. 1 i. V. m. § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW,
§ 170 Landeswassergesetz (LWG) NRW i.V.m. § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)



- zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az. 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az. 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, AZ: 54.01.05-121 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az. 54.01.05.
- zum Gewässerausbau "Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld", Emscher, von km U 8,8 bis km U 10,1

Heft 1

AZ: 54.01.05-118

Münster, 21.12.2015

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	11
I.	Gegenstand der Entscheidung	11
1.	Tenor	11
2.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	12
3.	Wirkung der Änderungsplanfeststellung und der Planfeststellung	12
4.	Verbindlichkeitserklärung von Zusicherungen	16
5.	Entscheidung über Einwendungen	17
6.	Kostenentscheidung	17
7.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	17
8.	Kompensationsmaßnahmen	18
II.	Festgestellte Planunterlagen	24
III.	Zusicherungen	24
1.	Bau und Betrieb des Kanalsystems, Deichbaumaßnahmen und ökologische Umgestaltung im Holtener Feld	24
2.	Immissionsschutz	26
3.	Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten	26
4.	Natur und Landschaft, Forstwirtschaft	26
5.	Arbeitsschutz	28
6.	Boden	28
7.	Wasserwirtschaft	29
8.	Verkehr	29
9.	Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen	30
IV.	Nebenbestimmungen	31
1.	Bedingungen	31
2.	Auflagen	31
2.1.	Allgemeine Auflagen	31
2.2.	Trassierung des Kanalsystems	31
2.3.	Bau und Betrieb des Kanalsystems, Deichbaumaßnahmen und ökologischen Umgestaltung im Holtener Feld	31
2.3.1.	Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau)	31
2.3.1.1	Bauzustandsbesichtigung	31
2.3.1.2	Nachweis der Eignung und Güteüberwachung der Tübbing- Dichtungen	31

2.3.1.3	Maximaler Versatz der Tübbingsteine	32
2.3.1.4	Prüfstatik	32
2.3.2.	Betrieb des Kanalsystems	32
2.3.2.1	Messprogramm Chemikaliendosierung	32
2.3.2.2	Pumpenbetriebskonzept	33
2.3.3.	Bau der Hochbauteile	33
2.3.3.1	Nachweis der Standsicherheit	33
2.3.3.2	Baubeginn und Fertigstellung	33
2.3.4.	Brandschutz	33
2.3.4.1	Vorzeitiges Öffnen Schacht SD.010a	33
2.3.4.2	Pumpwerke	33
2.3.5.	Deichbaumaßnahmen und Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld	33
2.3.5.1	Prüfbericht des Sachverständigen	33
2.3.5.2	Vorlage der Ausführungsplanung	34
2.3.5.3	Vorlage der statischen und geotechnischen Berechnungen	34
2.3.5.4	Nachweis eingebauter Materialien für Erdbaumaßnahmen	34
2.3.5.5	Aufstellung eines Qualitätssicherungsplanes	34
2.3.5.6	Vermessung	34
2.3.5.7	Räumen des Überschwemmungsbereiches bei Hochwassergefahr	35
2.3.5.8	Beseitigung von Schäden an Hochwasserschutzanlagen	35
2.3.5.9	Bauzwischenzustände	35
2.3.5.10	Grassamenmischung	35
2.3.5.11	Unzulässigkeit von Anpflanzungen von Bäumen und Gehölzen auf dem Deich	35
2.3.5.12	Abstand der Baumpflanzungen und Auenstillgewässer	36
2.3.5.13	Monitoring	36
2.4.	Belüftungskonzept	36
2.4.1.	Allgemeine Auflage, Anordnung von Biofiltern	36
2.4.2.	Monitoring	36
2.4.3.	Monitoring und Nachrüstung der Belüftung für den hochliegenden Kanal	36
2.4.4.	Schacht 9-AS01 (entfallend)	37
2.4.5.	Schacht 8 (entfallend)	37
2.5.	Immissionsschutz Bauphase	37
2.5.1.	Auflagen Lärm	37

2.5.1.1	Lärmschutz	37
2.5.1.2	Detailgutachten für Standorte mit "hohen" und "mittleren" Auswirkungen	37
2.5.1.3	Detailgutachten für Baustellenbereiche mit "hohen" und "mittleren" Auswirkungen	38
2.5.1.4	Passiver Schallschutz	38
2.5.1.5	Standortbezogene Auflagen	38
2.5.2.	Erschütterungen	38
2.5.3.	Immissionen durch Staub und Licht	38
2.6.	Immissionsschutz Betrieb	38
2.6.1.	Immissionsschutz Betrieb Keime und Geruch	39
2.6.2.	Immissionsschutz Betrieb Lärm	39
2.6.2.1	Gutachten Schalltechnische Untersuchung	39
2.6.2.2	Besucherparkplätze	39
2.6.3.	Immissionsschutz Außerbetriebnahme	39
2.7.	Baustellenmanagement	39
2.7.1.	Allgemeines	39
2.7.2.	Anpassung bestehender Nebenbestimmungen	39
2.7.3.	Zusätzliche Informationspflichten	39
2.7.4.	Alarmplan	40
2.8.	Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten	40
2.9.	Natur und Landschaft, Forstwirtschaft	40
2.9.1.	Allgemeine Auflagen	40
2.9.1.1	Ökologische Baubegleitung	40
2.9.1.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	40
2.9.1.3	Ausführungsplanung	41
2.9.1.4	Integration der Landwirtschaft	41
2.9.1.5	Aufhebung einer Nebenbestimmung	41
2.9.2.	Spezielle Auflagen	41
2.9.2.1	Farbgestaltung Pumpwerk Oberhausen	41
2.9.2.2	Landschaftsbauwerk	41
2.10.	Selbstüberwachung	41
2.10.1.	Selbstüberwachung für den hochliegenden Kanal	41
2.10.2.	Messeinrichtungen	42
2.10.3.	Selbstüberwachungsbericht	42
2.10.4.	Messungen	42
2.11.	Überpumpkonzept	42

2.12.	Arbeitsschutz	43
2.13.	Boden	43
2.13.1.	Durchführung der Arbeiten im Holtener Feld	43
2.13.2.	Anforderungen an den Gutachter	43
2.13.3.	Bodenkundliche Baubegleitung und Bodenschutzkonzept	43
2.13.4.	Lagerung im Bodenzwischenlager BZL 1 und BZL 2	43
2.13.5.	Behandlung der Böden	44
2.13.6.	Betriebsfläche der Bodenzwischenlager	44
2.13.7.	Aufnahme von Böden in die Bodenzwischenlager	44
2.13.8.	Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtungen	45
2.13.9.	Verwertung und Entsorgung von Böden	45
2.13.10.	Umgang mit natürlich gewachsenen Böden mit erhöhten Sulfatgehalten	45
2.14.	Wasserwirtschaft	46
2.14.1.	Aufhebung der Nebenbestimmung A.III.2.14.5	46
2.14.2.	Grundwasserverhältnisse	46
2.14.3.	Grundwassermessstellen M12 und M14	46
2.15.	Verkehr	46
2.15.1.	Wegebau	46
2.15.2.	Bundesautobahn	46
2.16.	Denkmalschutz	46
2.17.	Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen	47
3.	Auflagenvorbehalt	47
V.	Hinweise	47
1.	Allgemeine Hinweise	47
2.	Zuständige Behörden	47
3.	Hinweise Bau und Betrieb	48
4.	Hinweise Natur und Landschaft	48
5.	Hinweise Arbeitsschutz	48
6.	Hinweise Abfallwirtschaft	48
7.	Hinweise Wasserwirtschaft	48
8.	Hinweise zu mitgeregelten Folgemaßnahmen	49
B.	Begründung	49
I.	Entscheidungsgrundlagen	49
1.	Beschreibung der Vorhaben	49
2.	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens	51

2.1.	Entscheidung für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	52
2.2.	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	55
2.3.	Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde	56
2.4.	Zulässigkeit der Abschnittsbildung innerhalb des Planfeststellungsbereiches Abwasserkanal Emscher	56
2.5.	Ablauf des Verfahrens	57
2.5.1.	Umweltverträglichkeitsprüfung	57
2.5.2.	Antragstellung	58
2.5.3.	Auslegung der Planunterlagen	58
2.5.4.	Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinen	59
2.5.5.	Erörterungstermin	60
2.5.6.	Planänderungen	61
2.5.7.	Ergänzende Information	63
2.5.8.	Nachgereichte Unterlagen im Verfahren	63
2.5.9.	Weitere Gutachten und Stellungnahmen	63
2.5.10.	Antrag auf sofortige Vollziehung	63
2.5.11.	Anhörungsverfahren	63
II.	Rechtliche und fachliche Würdigung	63
1.	Planrechtfertigung	63
1.1.	Abwasserkanal Emscher	64
1.2.	Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld	65
2.	Planungsalternativen	68
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	70
3.1.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG	71
3.1.1.	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	71
3.1.2.	Tiere, Pflanzen und Landschaft	72
3.1.3.	Boden	74
3.1.4.	Wasser	76
3.1.5.	Luft und Klima	79
3.1.6.	Kultur- und sonstige Sachgüter	80
3.1.7.	Trassenalternativen / Nullvariante	81
3.1.8.	Wechselwirkungen	82
3.2.	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	82
3.2.1.	Mensch	82

3.2.2.	Tiere, Pflanzen und Landschaft	84
3.2.3.	Boden	85
3.2.4.	Wasser	86
3.2.5.	Klima	87
3.2.6.	Kultur- und sonstige Sachgüter	88
3.2.7.	Trassenalternativen / Nullvariante	89
3.2.8.	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	90
4.	Einwendungen und Bedenken, themenbezogene Ausführungen	91
4.1.	Verfahrensfragen	92
4.2.	Trassierung des Kanalsystems	93
4.3.	Bau und Betrieb	93
4.3.1.	Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau)	93
4.3.2.	Betrieb des Kanalsystems	93
4.3.3.	Bau der Hochbauteile	95
4.3.4.	Brandschutz	96
4.3.5.	Deichbaumaßnahmen und ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld	100
4.4.	Belüftungskonzept	104
4.5.	Immissionsschutz Bauphase	105
4.5.1.	Baubedingte Lärmimmissionen	105
4.5.2.	Erschütterungen	108
4.5.3.	Staub und Licht	109
4.6.	Immissionsschutz Betrieb	109
4.7.	Baustellenmanagement	111
4.8.	Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten	112
4.8.1.	Allgemeines	112
4.8.2.	Einwendungen	112
4.9.	Natur und Landschaft, Forstwirtschaft	115
4.9.1.	Eingriffsregelung	115
4.9.2.	Artenschutz	115
4.9.3.	Forderungen, Bedenken und Einwendungen	116
4.10.	Selbstüberwachung	127
4.11.	Überpumpkonzept	128
4.12.	Arbeitsschutz	128
4.13.	Boden	129
4.14.	Wasserwirtschaft	135
4.15.	Verkehr	138

6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss
Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008 und zum Gewässerausbau "Ökologischer Schwer-
punkt" Holtener Feld"

4.16.	Denkmalschutz	142
4.17.	Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen	142
4.17.1.	Leitungen im Trassenverlauf AKE	142
4.17.2.	Umverlegung von Rohrfernleitungsanlagen im Bereich des Holtener Feldes	148
5.	Abschließende Beurteilung über den Plan	150
6.	Begründung der sofortigen Vollziehung	151
7.	Kostenentscheidung	154
C.	Rechtsgrundlagen	155
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	162
E.	Verzeichnisse (s. Heft 2)	164
I.	Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen	162
II.	Nicht verschlüsselte Einwenderliste	196
III.	Abkürzungsverzeichnis	198

A. Entscheidung

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Tenor

1.1.

Auf Antrag der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) vom 03.09.2013 ergänzt durch den Änderungsantrag vom 30.10.2014 wird der mit Datum vom 08.08.2008 festgestellte Plan, in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken, in dem Abschnitt ab dem Schacht SD.012 (Haltung HD 013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante Schacht SD.004.3, Emscher km U 7,55) gemäß § 170 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses geändert.

1.2.

Auf Antrag der Emschergenossenschaft vom 03.09.2013 ergänzt durch den Änderungsantrag vom 30.10.2014 wird der Plan zum Gewässerausbau für den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld, Emscher, von km U 8,8 bis km U 10,1 gemäß § 170 LWG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 78 VwVfG nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses festgestellt.

1.3.

Maßgeblich für die gesamte Planfeststellung sind die unter der Ziff. A.II. festgestellten Antragsunterlagen.

Soweit mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008, AZ: 54.6 AKE, für die Errichtung und den Betrieb

eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken, AKE (im weiteren Ausgangsbeschluss genannt), weiterhin gültig.

Dies gilt in gleicher Weise auch für den 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05, den 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05, den 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, den 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122, den 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2013, AZ: 54.01.05-121 und den Planänderungsbescheid vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05.

Die Regelungen und Hinweise aus dem Ausgangsbeschluss und seinen Änderungen gelten auch für das mit diesem Beschluss unter A. I. Ziff. 1.2 gemäß § 78 VwVfG zusätzlich festgestellte Vorhaben und die notwendigen Folgemaßnahmen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen dazu abweichende und zusätzliche spezielle Regelungen und Hinweise getroffen werden.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf den Antrag der Vorhabenträgerin vom 08.06.2015, eingegangen am 10.06.2015 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aus Gründen des öffentlichen Interesses sowie des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses an.

3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung und der Planfeststellung

Der 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010 eine rechtliche Einheit.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planänderungs- und Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellun-

gen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Vorhaben und den durch die Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Insbesondere wird durch diese Planfeststellung die Zulässigkeit der Vorhaben im Hinblick auf folgende, andernfalls erforderliche behördliche Entscheidungen entsprechend den dem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen festgestellt:

3.1.

Umlegung eines ca. 1,8 km langen 20"-Rohrfernleitungsabschnitts des Stranges Dinslaken - Köln-Godorf ("Trasse 011") der Produktenrohrfernleitungsanlage Herongen - Dinslaken - Köln - Ludwigshafen der Rhein-Main-Rohrfernleitungsgesellschaft mbH (RMR) einschließlich Fernwirkkabel und Kabelschutzrohr RMR-km 011/117,9 bis RMR-km 011/119,2 im Bereich des Holtener Feldes in Oberhausen sowie Anpassung der Rohrfernleitung nebst Fernwirkkabel und Kabelschutzrohr von RMR-km 011/117,145 bis RMR-km 011/117,90 und von RMR-km 011/119,0 bis 011/119,5 im Kreuzungsbereich mit dem AKE in Oberhausen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses

3.2.

Umlegung eines ca. 1,75 km langen Rohrfernleitungsabschnittes des Strangs "Fg 30 D2" der Ethylen-Rohrfernleitungsanlage der ARG mbH & Co. KG (ARG) im Bereich des Holtener Feldes in Oberhausen sowie Anpassung der Rohrfernleitung nebst Fernwirkkabel und Kabelschutzrohr in zwei Kreuzungsbereichen mit dem AKE in Oberhausen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses

3.3.

Neu- und Rückbau eines Abschnitts der Telekommunikationsanlage Dinslaken - Ratingen im LWL Netz Deutschland der Colt Technology Services GmbH im Bereich des Holtener Feldes in Oberhausen

3.4.

Anzeigen nach § 58 Abs. 1 LWG für die Planung zur Verlegung der Schlamm-druckrohrleitungen 1 und 2 vom Klärwerk Emschermündung (KLEM) in Dinslaken zur Kläranlage Bottrop der Vorhabenträgerin und zugehörigem Signalkabel im Bereich des Holtener Feldes in Oberhausen

3.5.

Höhenmäßige Anpassung im Kreuzungsbereich mit dem AKE einer Wassertransportleitung (Doppelleitung 2 x DN 1000) von Haltern nach Duisburg der Gelsenwasser AG in Oberhausen (südlich Emscher km U 8.080) als Rohrleitungsanlage im Anwendungsbereich des § 20 i. V. m. Anlage 1, Nr. 19.8.1 UVPG.

Weiterhin wird die Zulässigkeit der Vorhaben hinsichtlich folgender anderenfalls erforderlich werdender behördlicher Entscheidungen nach den dem Beschluss zugrundeliegenden Planunterlagen festgestellt:

3.6. Baurechtliche Genehmigungen

- Baugenehmigung zur Errichtung von Hochbauteilen (Pumpwerk Oberhausen mit Aussichtsplattform, Betriebsschacht SD.010a)
- Baugenehmigung zur Errichtung einer temporären Behelfsbrücke über die Emscher
- Baugenehmigungen für den Neubau der Rohrbrücken bei Emscher km U 10,445 und km U 10,765
- Genehmigung für den Abbruch und Neubau der Tribüne des Sportstadions "Grün-Weiß Holten"
- Genehmigung für den Abbruch und Neubau des Parkplatzes des Stadions "Grün-Weiß Holten"
- Genehmigung für den Bau des temporären Parkplatzes des Stadions "Grün-Weiß Holten"
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für das Pumpwerk Oberhausen und das Hochbauteil am Schacht SD.010a

3.7. Wasserrechtliche Genehmigungen

- Genehmigung des Baus des Hochwasserschutzelements gemäß § 68 WHG von Emscher km 7,9 bis km 8,8
- Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für den Bau der Mischwasserbehandlungsanlagen SKO I, III und IV (Anschluss des Nebengebietes OXEA)
- Zustimmung zur Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 54 Abs. 4 LWG für das Nebeneinzugsgebiet OXEA, soweit die Anlagen durch die Vorhabenträgerin durch dieses Vorhaben errichtet werden,

- Genehmigung gemäß § 99 LWG für die Haltung HD.010a, die Haltungen und Einleitungsbauwerke der Mischwasserbehandlungsanlagen SKO I, III und IV, die Druckleitung innerhalb des SKO III, die Schlammdruckrohrleitungen 1 und 2 und die temporäre Brücke über die Emscher
- Befreiung gemäß § 111a LWG für die Haltung P_.009-SD.009a, die Haltung SD.009a-SD.004, die SKO I, III und IV (jeweils für den Schacht, das Einleitungsbauwerk und die Haltung), die temporäre Behelfsbrücke, die Rohrbrücken, das Hochwasserschutzzelement zwischen Emscher km 7,9 und km 8,8, die Schlammdruckrohrleitungen 1 und 2, die Rohrfernleitungsanlagen der RMR und ARG, die Telekommunikationsanlage der Firma Colt, den Abbruch und Neubau der Tribüne des Stadions "Grün-Weiß Holten", die Baustraßen und die Wassertransportleitung der Gelsenwasser AG

3.8. Naturschutzrechtliche und forstrechtliche Genehmigungen

- Genehmigung der dauerhaften Waldumwandlung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG) bzw. der befristeten Waldumwandlung gemäß § 40 LFoG für den Schacht SD.010a, für das Pumpwerk Oberhausen, die Haltung SD.009a - SD.004, die Haltung SD.004 - KLEM, den Schacht SD.004, den Gewässerausbau zwischen Emscher km 8,8 und km 10,1, das Landschaftsbauwerk, die Rohrfernleitungsanlagen der RMR und ARG, die Telekommunikationsanlage der Firma Colt und den temporären Parkplatz des Stadions "Grün-Weiß Holten"
- Genehmigung zur Neuanlage von Wald gemäß § 41 LFoG durch Anpflanzung von Einzelbäumen / Baumreihen und Sukzession für Teilbereiche innerhalb des Ökologischen Schwerpunktes Holtener Feld

3.9. Straßenrechtliche Genehmigungen

Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für den Schacht SD.010a

Ausdrücklich nicht beantragt und damit nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind:

- Nacharbeit gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

- Betrieb der drei Mischwasserbehandlungsanlagen SKO I, III und IV nach § 58 Abs. 2 WHG
- Einleitungserlaubnisse für die Abschlüge aus den Mischwasserbehandlungsanlagen SKO I, III und IV nach § 8 WHG

Daneben werden die in den Antragsunterlagen enthaltenen Ausführungen zum Gewässerverträglichkeitsnachweis ausdrücklich nicht mit planfestgestellt (siehe B.II.4.14).

Durch die festgestellte Planänderung werden einzelne andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gegenstandslos und durch diesen Planfeststellungsbeschluss aufgehoben, insbesondere:

- Baugenehmigung zur Errichtung von Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung für die Betriebsschächte 12, 10, 9, 8, 6, 5 und 4
- Baugenehmigung zur Errichtung von Hochbauteilen für die Abluft für die Vorschächte 10-AS01, 9-AS01, 4-AS01, Betriebsschächte 8 und 4
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Abluftschornstein (Betriebsschacht 8)
- Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 25 Abs. 1 und 4 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den Vorschacht 10-AS01 und den Betriebsschacht 10
- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39 und 40 LForG für die Vorschächte 10-AS01 und 04-AS01 und den Betriebsschacht 10
- Genehmigung gemäß § 99 LWG zur Kreuzung von Gewässern für die Haltungen H012, H006, H005 und den Schacht 5
- Baugenehmigung zur Errichtung von Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung für das Pumpwerk Dinslaken (P1)

4. Verbindlichkeitserklärung von Zusicherungen

Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss auf Zusicherungen der Vorhabenträgerin verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme der Einwendungen, Zusicherungen der Vorhabenträgerin oder Planänderungen erledigt haben, über die nicht schon im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder ihnen nicht durch die in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird.

6. Kostenentscheidung

Die Emschergenossenschaft ist gemäß § 38 EmscherGG von den Gebühren für diesen Beschluss befreit. Zur Kostenentscheidung wird auf die Ausführungen unter B.II.7 verwiesen. Hinsichtlich der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

7. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die über den Ausgangsbeschluss vom 08.08.08.2008 unter A.I.7, erster Spiegelstrich erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser zur Sicherstellung der Auftriebssicherung des Vorklärbeckens III auf dem Klärwerk Emschermündung und zur Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers in die Emscher ist aufgrund der Verlagerung des Pumpwerkes von Dinslaken nach Oberhausen gegenstandslos und wird hiermit aufgehoben.

Die über den Ausgangsbeschluss vom 08.08.08.2008 unter A.I.7, zweiter Spiegelstrich erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur antragsgemäßen Versickerung von Niederschlagswasser bzw. Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer an den jeweiligen Schächten wird aufgehoben, soweit diese aufgrund des Entfalls von Schächten in diesem Planänderungsabschnitt gegenstandslos geworden ist.

Die über den Ausgangsbeschluss vom 08.08.08.2008 unter A.I.7, dritter Spiegelstrich erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur antragsgemäßen Bauwasserhaltung an den jeweiligen Schächten wird aufgehoben, soweit diese aufgrund des Entfalls von Schächten in diesem Planänderungsabschnitt gegenstandslos geworden ist.

Aufgrund des diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Antrags und den unter Ziffer A.II. dieses Beschlusses genannten maßgeblichen zugehörigen Planunterlagen werden der Vorhabenträgerin gemäß §§ 8, 10 WHG die

nachfolgend benannten widerruflichen Erlaubnisse unter der Maßgabe der hierzu unter Ziffer A.III.2.14 des Ausgangsbeschlusses sowie unter Ziffer A.IV.2.14. dieses Beschlusses benannten Nebenbestimmungen erteilt:

- Wasserrechtliche Erlaubnis zur antragsgemäßen Versickerung von Niederschlagswasser am Standort Pumpwerk Oberhausen (P_.009)
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur antragsgemäßen Versickerung von Niederschlagswasser bzw. Einleitung des Niederschlagswassers am Standort SD_.010a
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur antragsgemäßen Bauwasserhaltung

8. Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die beantragten Vorhaben und ihre Folgemaßnahmen verursacht werden, sind entsprechend der Darstellung des geänderten landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) und auf der Grundlage der zwischen der Vorhabenträgerin und den Landschaftsbehörden abgeschlossenen Kompensationsverträge zu kompensieren. Der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte landschaftspflegerische Begleitplan ergänzt insoweit die entsprechenden Unterlagen des Ausgangsbeschlusses sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 23.07.2010, vom 24.11.2010, vom 01.08.2012 und vom 08.02.2013.

Die folgenden Standorte werden durch den vorgelegten Antrag neu überplant. Daher werden die für diese Standorte im Ausgangsbeschluss festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aufgehoben:

Schacht 12, Schacht 10-AS01, Schacht 10, Schacht 9, Schacht 9-AS01, Schacht 8, Schacht 6, Schacht 5-AS01, Schacht 5, Schacht 4-AS01, Schacht 4, Pumpwerk P_.001.

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach Maßgabe der vorgeannten Unterlagen und vorbehaltlich abweichender Abstimmung mit der Höheren Landschaftsbehörde und der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall die nachfolgend benannten Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 4 bis 6 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG) festgesetzt:

Emscher km 10,4 bis 11,2 (SD.010a)

- Im Umfeld des Schachtes erfolgt die Befestigung mittels durchlässiger Materialien in Kombination mit Rasen (z.B. Betonrasengittersteine oder Rasenfugen-

Verbundpflaster) auf 1610 m². Im Randbereich werden 9 Einzelbäume gepflanzt und es erfolgt eine Mischpflanzung auf 380 m² und eine Strauchpflanzung auf 320 m². Dazwischen wird auf 1160 m² eine Gras- und Hochstaudenflur angelegt.

- Die Betriebszufahrt von der Königstraße zum Schacht SD.010a (690 m²) wird durch einen wassergebundenen Weg erschlossen. Die Wegebankette und der in Fließrichtung der Emscher rechte Deich werden auf insgesamt 12.570 m² mit Mehrschnittrasen eingesät.
- Zwischen der Flugstraße und dem in Fließrichtung der Emscher linken Deich wird auf 2.440 m² die landwirtschaftlich genutzte Fläche wiederhergestellt.

Emscher km 9,8 bis 10,4 (Pumpwerk Oberhausen)

- Das Pumpwerk wird von einem Baumring aus 17 Pyramideneichen eingefasst. Die Außenanlagen werden zur Kurfürstenstraße hin auf 8.280 m² in Form von Grabeland / Selbstpflückerfeldern ("Urban Gardening") gestaltet.
- Der Bereich zwischen der Dosierstation und Emscher sowie sonstige Restflächen um das Pumpwerk Oberhausen werden als artenreiche Mähwiese gestaltet (9.180 m²). Seitlich wird das Gelände auf 2.900 m² durch Gehölzstreifen eingefasst. Teilflächen der Zufahrt zum Pumpwerk und befahrbare Flächen werden auf 1.070 m² mit Rasengittersteinen versehen. Die weiteren Park- und Wegeflächen sowie auch der Weg auf dem Deich (insgesamt 4.760 m²) werden als wassergebundene Fläche erstellt. Die Unterhaltungs- und Betriebswege (7.400 m²) werden als Schotterrasenfläche ausgeführt. Seitlich der Wege wird auf insgesamt 7.250 m² die Wegebankette mit Mehrschnittrasen eingesät.
- Die Deichböschungen (17.140 m²) werden als artenreiches Magergrünland angelegt. Landseitig des Deiches werden 13 Einzelbäume gepflanzt. Landseitig des Landschaftsbauwerks erfolgen Strauchpflanzungen an zwei Standorten auf einer Fläche von insgesamt 610 m². Die restlichen Flächen in diesem Bereich werden auf 21.550 m² für die landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt.
- Im Bereich der Mischwasserbehandlungsanlage SKO IV wird auf 2.380 m² eine Gras- und Hochstaudenflur entwickelt. Hierbei handelt es sich um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- Die Emscher als Tieflandfluss mit Röhrichtzone nimmt eine Fläche von 4.180 m² ein. Weiter wird in der 75 Tage-Aue die Entstehung eines Weichholzauenwaldes ohne Holznutzung mit einer Größe von 4.090 m² und eines Weichholzauenwaldes mit Niederwald-Nutzung auf 900 m² festgelegt. Der Weichholz-

auenwald soll durch eine Kombination aus Anpflanzung von Baumreihen und Sukzession entstehen.

- Anschließend an die 75 Tage-Aue entsteht die 50 Tage-Aue als extensiv genutzte Feuchtwiese auf einer Fläche von 1.620 m². Die freigelegten Rohböden werden mit einer 30 cm hohen Schicht humosen Oberbodens bedeckt. Es erfolgt eine leichte Reliefierung des Geländes, um eine gewisse Standortvielfalt zu schaffen.
- Zwischen der 75 Tage-Aue und dem in Fließrichtung rechten Deich sowie im Bereich innerhalb des Überflutungsraumes linksseitig der 75 Tage-Aue wird auf einer Fläche von 6.490 m² eine feuchte Gras- und Hochstaudenflur angelegt.
- Auch die 20 Tage-Aue wird als Feuchtwiese auf einer Fläche von 1.960 m² angelegt. Hier wird ebenfalls humoser Oberboden in einer Stärke von 30 cm aufgetragen.

Emscher km 9,3 bis 9,8 (Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld)

- In diesem Bereich wird eine Fläche von 15.430 m² für die Emscher als Tieflandfluss mit Röhrichtzone festgelegt.
- Innerhalb der 75 Tage-Aue findet abgesehen von der Niederwald-Nutzung auf maximal 10 % der Fläche keine Pflege oder Unterhaltung statt. Auf einer Fläche von 7.720 m² wird die Entwicklung eines Weichholzauenwaldes durch Pflanzung von Baumreihen und Sukzession festgelegt. In diesem Bereich ist eine Niederwald-Nutzung möglich.
- In gleicher Weise wird auf einer Fläche von 46.070 m² ein Weichholzauenwald entwickelt, in dem keine Holznutzung möglich ist.
- An mehreren Stellen innerhalb der 75 Tage-Aue und der 50 Tage-Aue werden auf einer Fläche von insgesamt 6.160 m² Stillgewässer angelegt. Die Gewässersohle liegt an der tiefsten Stelle mindestens 0,8 m unter dem mittleren Grundwasserspiegel.
- Zwischen der 75 Tage-Aue und dem in Fließrichtung rechten Deich wird auf einem Streifen von 5.830 m² eine feuchte Gras- und Hochstaudenflur angelegt.
- Die 50 Tage-Aue wird als Feuchtwiese mit einer extensiven Nutzung festgesetzt. Innerhalb des Überflutungsraumes wird eine Fläche von 90.830 m² und außerhalb des Überflutungsraumes von 4.810 m² als Feuchtwiese eingesät. Es kann eine maximal zweischürige Mahd mit dem ersten Schnitt nicht vor Ende Juni erfolgen.

- Die 20 Tage-Aue wird als frische bis feuchte Weide festgesetzt. Innerhalb des Überflutungsraumes werden 22.980 m² und außerhalb des Überflutungsraumes 11.230 m² als Weide eingesät. In der 20 Tage-Aue kann eine Beweidung mit Nachmahd erfolgen.
- Die Hochauie besteht aus der Dreiecksfläche auf der Deichkrone und der 1:6 geneigten Rampe zur 20 Tage-Aue. Auf der Rampe erfolgt ein Auftrag von humosem Oberboden in einer Stärke von 30 cm.
- Auf den Deichböschungen beidseitig der Emscher werden auf einer Fläche von 31.970 m² artenreiche Magergrünländer entwickelt.
- Der Weg auf der Deichkrone mit einer Fläche von 3.550 m² wird mit einer wassergebundenen Oberfläche ausgeführt.
- Die Unterhaltungswege mit einer Fläche von 9.920 m² werden als Schotterterrassen gestaltet.
- Seitlich des wassergebundenen Weges und des Betriebsweges auf dem Landschaftsbauwerk sowie im Bereich der Mischwasserbehandlungsanlage SKO III wird eine Fläche von 3.430 m² mit Mehrschnittrasen eingesät.
- In den Bereichen der Baustellenzufahrt zum Holtener Feld sowie der Mischwasserbehandlungsanlage SKO III erfolgt die Anlage einer Gras- und Hochstaudenflur auf einer Fläche von insgesamt 1.800 m². Hierbei handelt es sich um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- An mehreren Stellen der Außenböschungen sowie im Bereich der Hochauie, der 20 Tage-Aue und der Baustellenzufahrt zum Holtener Feld erfolgen Baum- und Strauchpflanzungen. Es werden 33 Einzelbäume gepflanzt und es erfolgen Strauchpflanzungen auf 2.160 m².
- Seitlich des Landschaftsbauwerkes sowie im Bereich der Baustellenzufahrt zum Holtener Feld werden landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen auf 43.700 m² wiederhergestellt. Auf diesen Flächen erfolgt eine Tiefenlockerung.

Emscher km 8,3 bis 9,3 (Jugendtreff Holten, Stadion Grün-Weiß Holten)

- In diesem Bereich wird eine Fläche von 10.880 m² für die Emscher als Tieflandfluss mit Röhrichtzone festgelegt.
- Innerhalb der 75 Tage-Aue findet abgesehen von der Niederwald-Nutzung auf maximal 10 % der Fläche keine Pflege oder Unterhaltung statt. Auf einer Fläche von 2.980 m² wird die Entwicklung eines Weichholzauenwaldes durch Pflanz-

zung von Baumreihen und Sukzession festgelegt. In diesem Bereich ist eine Niederwald-Nutzung möglich.

- In gleicher Weise wird auf einer Fläche von 16.700 m² ein Weichholzauenwald entwickelt, in dem keine Holznutzung möglich ist.
- An mehreren Stellen innerhalb der 75 Tage-Aue und der 50 Tage-Aue werden auf einer Fläche von insgesamt 4.240 m² Stillgewässer angelegt. Die Gewässersohle liegt an der tiefsten Stelle mindestens 0,8 m unter dem mittleren Grundwasserspiegel. Zwischen der 75 Tage-Aue und dem in Fließrichtung rechten Deich sowie innerhalb des Überflutungsraumes linksseitig der 75 Tage-Aue wird auf einer Gesamtfläche von 8.390 m² eine feuchte Gras- und Hochstaudenflur angelegt.
- Die 50 Tage-Aue ist als Feuchtwiese mit einer extensiven Nutzung vorgesehen. Innerhalb des Überflutungsraumes wird eine Fläche von 16.770 m² und außerhalb des Überflutungsraumes von 2.720 m² als Feuchtwiese eingesät. Es kann eine maximal zweischürige Mahd mit dem ersten Schnitt nicht vor Ende Juni erfolgen.
- Auf den Deichböschungen beidseitig der Emscher erfolgt ein Auftrag von humosem Oberboden in einer Stärke von 30 cm. Es werden auf einer Fläche von 22.970 m² artenreiche Magergrünländer entwickelt. Es erfolgt keine Düngung. Auf den Böschungen des Landschaftsbauwerks sowie des in Fließrichtung rechten Deiches kann eine zweischürige Mahd und / oder Beweidung erfolgen.
- Der Weg auf der Deichkrone mit einer Fläche von 5.170 m² wird mit einer wassergebundenen Oberfläche angelegt.
- Die Unterhaltungswege mit einer Fläche von 7.620 m² werden als Schotterrassen gestaltet.
- Seitlich des wassergebundenen Weges, des Betriebsweges auf dem Landschaftsbauwerk und der Rampe am Bruchsteg sowie im Bereich der Mischwasserbehandlungsanlage SKO I wird eine Fläche von 6.410 m² mit Mehrschnittrassen eingesät. Hierbei handelt es sich teilweise um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- Landseitig des Landschaftsbauwerks wird auf einer Fläche von 3.280 m² eine Gras- und Hochstaudenflur angelegt.
- An mehreren Stellen der Außenböschungen sowie im Bereich der 50 Tage-Aue erfolgen Baum- und Strauchpflanzungen. Es werden 36 Einzelbäume gepflanzt und es erfolgen Strauchpflanzungen auf 680 m².

- Landseitig des Landschaftsbauwerkes werden landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen auf 14.100 m² wiederhergestellt. Auf diesen Flächen erfolgt eine Tiefenlockerung.

Emscher km 7,6 bis 8,3 (Nördlich des Stadions Grün-Weiß Holten bis Klärwerk Emschermündung)

- Im Bereich des geplanten Ausweichparkplatzes für das Stadion von Grün-Weiß Holten wird nach der Bauzeit die beanspruchte Fläche zu einem wesentlichen Teil durch eine Aufforstung wieder hergestellt. Im Kreuzungsbereich des Abwasserkanals Emscher mit der HOAG-Trasse (Bahntrasse der ehemaligen Hüttenwerke Oberhausen Aktien Gesellschaft) wird der in Anspruch genommene Wald wieder aufgeforstet. Die Aufforstung von Laubmischwald erfolgt auf einer Fläche von insgesamt 3.400 m².
- Im Bereich oberhalb des Abwasserkanals Emscher sowie im Umfeld des Schachtes SD.004 sowie entlang der Zuwegung von der Lützowstraße zur Emscher erfolgt die Anlage einer Gras- und Hochstaudenflur auf einer Fläche von insgesamt 12.460 m².
- Auf der Deichböschung (2.760 m²) wird ein artenreiches Magergrünland eingesät. Auf dieser Fläche kann eine zweischürige Mahd und / oder Beweidung erfolgen.
- Die in dem Bereich zwischen der Zuwegung von der Lützowstraße zur Emscher und dem Schacht SD.004 liegenden Gartenflächen mit einer Größe von 1.800 m² werden wiederhergestellt.
- Die Betriebsfläche im Bereich des Schachtes SD.004 wird auf 930 m² mit Rasengittersteinen hergestellt.
- Die Zuwegung zum Schacht SD.004 wird auf einer Fläche von 1.040 m² als wassergebundener Weg ausgeführt.
- Die Zuwegung von der Grasshofstraße zum Klärwerk Emschermündung wird auf einer Fläche von 1.340 m² mit Schotterrassen hergestellt.
- An dieser Zuwegung sowie auf der linken Seite der Zuwegung von der Lützowstraße zur Emscher und nördlich des Schachtes SD.004 erfolgen Strauchpflanzungen auf einer Fläche von insgesamt 1.990 m².
- Es erfolgt die Pflanzung von 54 Einzelbäumen. Diese verteilen sich auf den Verlauf des Abwasserkanals Emscher, den Rand der Betriebsfläche des Schachtes SD.004, die Zuwegung von der Lützowstraße zur Emscher und den südöstlichen Rand des Klärwerks Emschermündung.

- Auf der Deichböschung, seitlich der Zuwegung zum Schacht SD.004 und am südöstlichen Rand des Klärwerks Emschermündung erfolgt auf einer Fläche von insgesamt 4.820 m² eine Einsaat mit Mehrschnittrasen.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die unter Ziffer E.I. dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen einschließlich der eingereichten Planänderungen und -ergänzungen. Sie sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und damit maßgebend für die Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

III. Zusicherungen

1. Bau und Betrieb des Kanalsystems, Deichbaumaßnahmen und ökologische Umgestaltung im Holtener Feld

- 1.1.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, bei der temporären Behelfsbrücke eine Umwehrung von mindestens 90 cm einzuhalten.

- 1.2.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, den Aufzug im Pumpwerk Oberhausen mit einer Sichtverbindung, jedoch ohne Vorraum zum Treppenraum zu erstellen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die geplanten Abmessungen zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein werden. Die Vorhabenträgerin sichert zu, eine Sicherheitsstromversorgung und einen Funktionserhalt gemäß Brandschutzkonzept zu planen.

- 1.3.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, das Erfordernis von Revisionsöffnungen auf der Grundlage der angewendeten technischen Regelungen der automatischen Brandmeldeanlage und verwendeten automatischen Löschtechnik zu bewerten und diese, soweit erforderlich zu dimensionieren. Die Vorhabenträgerin sichert diesbezüglich eine Abstimmung zwischen den Gewerken des Lösch- bzw. Brandmeldesystems bzw. des verwendeten Systembodens (Hohlraumestrich und Doppelboden) zu.

- 1.4.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, Besuchergruppen nicht ohne entsprechende Schutzausrüstung in die gefährlichen Bereiche des Pumpwerkes Oberhausen zu führen. Die Vorhabenträgerin sichert darüber hinaus zu, keine Besuchergruppen in den mittigen Bereich (Pumpensumpf) zu führen.

1.5.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass in der Brandmeldezentrale eine Bedieneinrichtung für das Gebläse am SD.010a vorgesehen wird, wenn das Gebläse am Schacht SD.010a für die Entrauchung des AKE bzw. des Pumpwerkes Oberhausen erforderlich ist. Die Vorhabenträgerin sichert diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Brandschutzgutachter und der Feuerwehr zu.

1.6.

Die Vorhabenträgerin sichert die Installation je einer Trockensteigleitung pro Maschinenraum im westlichen Treppenraum des Pumpwerkes Oberhausen zu.

1.7.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Detailpunkte bezüglich der im Erdgeschoss des Pumpwerkes Oberhausen geplanten Brandmeldezentrale (gekennzeichnet mit "BMZ") mit dem Brandschutzgutachter und der Feuerwehr abzustimmen.

1.8.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Maßnahmen aus dem Brandschutzgutachten R 15/6, Heft 9.3, umsetzen.

1.9.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die in R 09/6, Heft 3.4 im Kapitel 3.7 und 3.8 gegebenen Empfehlungen zu beachten.

1.12.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, den Umschluss auf den neuen Deich so zu planen, dass sich bis zum 31.10. des entsprechenden Jahres eine geschlossene Grasnarbe auf den wasserseitigen Deichböschungen gebildet hat. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, z.B. auf Grund baulicher Verzögerungen, wird die Vorhabenträgerin die notwendigen Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden treffen. Sofern es erforderlich ist, wird die Vorhabenträgerin die Flächen beregnen.

2. Immissionsschutz

2.1.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, zu prüfen, ob der Wall zwischen Schachtbaustelle SD.010a und dem Grundstück Gemarkung Holten, Flur 5, Flurstücke 2470, 2471, 2472 und 1786 als Schallschutzmaßnahme auf 5 m erhöht werden kann.

2.2.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass sie die Zuwegung von der Kurfürstenstraße unmittelbar hinter der Reifenwaschanlage und von der Werkszufahrt der OXEA über die Behelfsbrücke zum Pumpwerk asphaltieren wird.

3. Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten

3.1.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, auf Wunsch der Eigentümer vor Beginn der Bauarbeiten eine sachverständige Beweissicherung an den Grundstücken, die an den geplanten Baustellenan- und -abfahrtsstrecken Königsstraße / Kurfürstenstraße liegen, durchzuführen.

3.2.

Die Vorhabenträgerin sichert nochmals gesondert, unter Verweis auf die Nebenbestimmungen A.III.2.7.5 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008, die Beweissicherung an den Gebäuden auf dem Grundstück Gemarkung Holten, Flur 5, Flurstücke 2470, 2471, 2472 und 1786 zu.

4. Natur und Landschaft, Forstwirtschaft

4.1.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dafür Sorge zu tragen, dass die für das Urban Gardening vorgesehenen Flächen in einem angemessenen Zustand verbleiben.

4.2.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor Bauausführung zu überprüfen und das Ergebnis der zuständigen Höheren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

4.3.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, im Rahmen der Kontrolle des Vorkommens planungsrelevanter Arten die Belegung der angebrachten Nisthilfen für den Steinkauz zu überprüfen. Sie sichert zu, ergänzende Maßnahmen zu ergreifen, sofern die Überprüfung negativ ausfällt. Sie sichert zu, für die weiteren Vogelarten im Rahmen eines Monitorings den Erfolg der Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen.

4.4.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, unmittelbar vor der Fällung der vorhandenen Höhlenbäume zu prüfen und sicherzustellen, dass keine Winterquartiere mit Fledermausindividuen zerstört werden. Sie sichert zu, dies im Rahmen der artenschutzrechtlichen Überprüfung umzusetzen.

4.5.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Ersatz- und Wiederaufforstungsflächen nach einem Pflanzplan zu bepflanzen, der mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet abgestimmt wird. Der Pflanzplan enthält die vorzusehenden Gehölzarten, vorgesehene forstliche Herkünfte, Pflanzengrößen, Pflanzverbände, Mischungsanteile und Mischungsformen sowie Sicherungsmaßnahmen gegen Wildverbiss. Diese Zusicherung gilt nicht für Waldflächen, die durch Sukzession entwickelt werden.

4.6.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, nach Durchführung der Pflanzung dem Regionalforstamt Ruhrgebiet nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) den Herkunftsnachweis für die gepflanzten Gehölz- und Baumarten zu erbringen (Kopien der Pflanzenrechnungen). Diese Zusicherung gilt nicht für Waldflächen, die durch Sukzession entwickelt werden.

4.7.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Ersatz- und Wiederaufforstungsflächen bis zu ihrer Sicherung zu schützen, zu pflegen und gegen Wildverbiss zu sichern (i.d.R. für 10 Jahre). Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate sichert die Vorhabenträgerin eine Nachbesserung zu. Sofern ein Wildschutzgatter errichtet wird, sichert die Vorhabenträgerin zu, dieses nach Kultursicherung wieder abzubauen. Sie sichert zu, die Aufforstungen bis zu ihrer Sicherung gegen verdämmende Kräuter, Gräser und Farn freizuschneiden (i.d.R. einmal jährlich). Einzelne, sich selbst beimischende Baum- und Strauch-

arten werden zur Erhöhung der Artenvielfalt belassen, sofern sie das eigentliche Aufforstungsziel nicht gefährden. Die Vorhabenträgerin sichert zu, zur vorbeugenden Mäusebekämpfung (integrierter Forstschutz) auf den Flächen jeweils zwei Julen je begonnenen halben Hektar für Greifvögel aufzustellen.

Diese Zusicherung gilt nicht für Waldflächen, die durch Sukzession entwickelt werden.

5. Arbeitsschutz

5.1.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Maßnahmen aus dem Arbeitsschutzgutachten Heft 8.2, R 14/2 umzusetzen.

5.2.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, alle Arbeits-, Lager- und Sozialräume ausreichend zu be- und entlüften.

6. Boden

6.1.

Die Vorhabenträgerin sichert die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung zu. Die Vorhabenträgerin sichert zu, Inhalte der bodenkundlichen Baubegleitung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Kenntnis zu geben.

6.2.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, soweit möglich bei Bauarbeiten die Zeiten mit geringer Bodenfeuchte zu berücksichtigen.

6.3.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, humose Böden nur bis zu einer Haldenhöhe von 2 m über Erdgleiche aufzuschütten.

6.4.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Fahrwege der Bodenzwischenlager BZL 1 und BZL 2 nach Beendigung der Baumaßnahme zurückzubauen.

6.5.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Handlungsempfehlung zur Umlagerung von Böden mit naturbedingten TOC-Gehalten > 1 Masse-% innerhalb des Emischer-Lippe-Gebietes (Verfügung der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster,

Arnsberg, AHU AG 2012) im Rahmen der Ausführungsvorbereitung und der Bauausführung zu beachten.

7. Wasserwirtschaft

7.1.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, für die Herstellung der Versickerungsmulden ausschließlich Material aus natürlich gewachsenen Böden einzubauen, die erdbautechnisch umgelagert wurden. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass Niederschlagswasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, nicht in Versickerungsanlagen abgeleitet wird.

7.2.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Meldepflichten gemäß § 18 LWG bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

8. Verkehr

8.1.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden, eine weitere Rampe als Zugang zum Fuß- und Radweg auf der Deichkrone in Höhe der Vennstraße zu bauen.

8.2.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Rampen, die den Fuß- und Radweg auf der Deichkrone erschließen, mit einem Asphaltbelag zu versehen und mit einem Gefälle von maximal 6 % auszuführen.

8.3.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Prüfungen und Nachweise für die kreuzenden Kanalrohre und das Abfangen von Eisenbahnlasten im Zuge der Ausführungsplanung und Ausführungsvorbereitung zu erbringen und der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.

8.4.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, den Rad- und Fußgängerverkehr in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen während der Bauzeit mittels geeigneter Umlei-

tungsbeschilderung umzuleiten. Die Vorhabenträgerin sichert zu, den RVR zu informieren.

8.5.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Nebenbestimmung A.III.2.3.1.1 (Anzeige Baubeginn und Fertigstellung) des Ausgangsbeschlusses analog auf den Landesbetrieb Straßenbau NRW anzuwenden.

8.6.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass neben der vermessungstechnischen Kontrolle der Strecke der Bundesautobahn 3 auch eine vermessungstechnische Kontrolle des Brückenbauwerks „Verlegte Emscher“ erfolgt, insbesondere im Hinblick auf Setzungen und Kippungen des Widerlagers „Nord“.

9. Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen

9.1.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, der Westnetz GmbH im Rahmen der Ausführungsplanung eine Schnittzeichnung, aus der die Fundamente des Hochspannungsmastes 10A (Bl. 0042) und die geplanten Kanalrohre bzw. geplante Kanalersatzrohre hervorgehen, zu zusenden, um zu prüfen, dass die Standsicherheit dieses Hochspannungsmastes der Westnetz GmbH durch die Verlegung der Rohrleitung nicht gefährdet wird.

9.2.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass im Rahmen der Abarbeitung der Nebenbestimmungen A.III.2.17.5 und A.III.2.17.3 Abs. 1 des Ausgangsbeschlusses der Baugrundgutachter bei Erstellung der Ausführungsplanung und der Sachverständige zur Prüfung der Ausführungsplanung beauftragt werden, die für die zu unterquerende Rohrfernleitungsanlage ungünstigsten Vortriebsbedingungen zu berücksichtigen (u.a. Vortrieb mit leerer Abbaukammer und Stillstände der Vortriebsmaschine unterhalb der Rohrfernleitungsanlage, im Einzelfall besondere Tiefenlage der Rohrfernleitung).

9.3.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass das während des Umbaus vorgesehene Leitungsprovisorium für die Schlammdruckrohrleitungen so ausgebildet wird, dass auch bei Hochwasser der Emscher ein sicherer Betrieb gewährleistet ist (auftriebssicher und lagestabil).

IV. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

In der Bedingung A.III.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 wird das Pumpwerk Dinslaken durch das Pumpwerk Oberhausen ersetzt.

2. Auflagen

2.1. Allgemeine Auflagen

Über die im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.2.1 festgelegten Nebenbestimmungen hinaus ergibt sich kein Regelungsbedarf.

2.2. Trassierung des Kanalsystems

Über die im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.2.2 festgelegten Nebenbestimmungen hinaus ergibt sich kein Regelungsbedarf.

2.3. Bau und Betrieb des Kanalsystems, Deichbaumaßnahmen und ökologischen Umgestaltung im Holtener Feld

2.3.1. Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau)

2.3.1.1 Bauzustandsbesichtigung

Die Nebenbestimmung A.III.2.3.1.2 des Ausgangsbeschlusses wird wie folgt geändert:

Satz 2, 1. Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

- Protokoll der Funktionsprüfung des Hydraulikschiebers am Schacht SD.010a

Satz 2, 2. Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

- Protokolle der Funktionsprüfungen der Wasserstandsmessgeräte in den Pumpensämpfen der Pumpwerke Oberhausen und Bottrop II

2.3.1.2 Nachweis der Eignung und Güteüberwachung der Tübbing-Dichtungen

Die Nebenbestimmung A.III.2.3.1.8 des Ausgangsbeschlusses wird für alle Strecken, die innerhalb des Planänderungsabschnittes in Tübbingbauweise errichtet werden, wie folgt neu gefasst:

Die Eignung der Tübbing-Dichtungen ist anhand der STUVA - (Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrslagen e.V.) - Empfehlung für die Prüfung und

den Einsatz von Dichtungsprofilen in Tübbingauskleidungen, August 2005, vor Baubeginn nachzuweisen.

Die zur Anwendung kommenden Dichtungsprofile müssen die Anforderungen nach Tabelle 1 "Anforderungen an die Eignungsprüfung" der o. g. STUVA-Empfehlung erfüllen.

Der Dichtigkeitsversuch (Prüfung nach Abschnitt 5.9 der STUVA-Empfehlung für die Prüfung und den Einsatz von Dichtungsprofilen in Tübbingauskleidungen, August 2005) ist für jedes zur Anwendung kommende Dichtungsprofil eines jeden Dichtungsherstellers durch einen Gutachter zu führen.

Die Herstellung der Dichtungsprofile ist einer regelmäßigen Güteüberwachung (werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung) zu unterziehen. Umfang und Häufigkeit ergeben sich aus der Tabelle 3 "Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung" der o. g. STUVA-Empfehlung. Mit der Fremdüberwachung dürfen nur entsprechend geeignete Personen beauftragt werden.

Die Ergebnisse der Güteüberwachung sind dauerhaft zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde und den Überwachungsbehörden vorzulegen.

Bei der Verwendung der Dichtungsrahmen für die Tübbinge ist die "STUVA-Empfehlung für die Verwendung von Dichtungsrahmen in Tübbingauskleidungen, Februar 2006" zu beachten.

2.3.1.3 Maximaler Versatz der Tübbingsteine

Die Nebenbestimmung A.III.2.3.1.7 des Ausgangsbeschlusses wird für den Bereich der Tübbingstrecke in diesem Planänderungsabschnitt wie folgt ergänzt:

Der maximale Versatz zwischen den einzelnen Tübbingsteinen darf 10 mm nicht überschreiten.

2.3.1.4 Prüfstatik

In der Nebenbestimmung A.III.2.3.1.10 des Ausgangsbeschlusses wird das Pumpwerk Dinslaken durch das Pumpwerk Oberhausen ersetzt.

2.3.2. Betrieb des Kanalsystems

2.3.2.1 Messprogramm Chemikaliendosierung

Der hoch liegende Abwasserkanal vom Pumpwerk Oberhausen bis zum Klärwerk Emschermündung ist in das Messprogramm Chemikaliendosierung (Nebenbestimmung A.III.2.3.2.11 des Ausgangsbeschlusses) mit aufzunehmen.

Zur Ermittlung der erforderlichen Dosiermengen für die Chemikaliendosierung zur H₂S-Bindung sind an den Schächten SD.010a und SD.004.3 Online-Messungen für Schwefelwasserstoff zu installieren.

2.3.2.2 Pumpenbetriebskonzept

Vor Inbetriebnahme ist der zuständigen Umweltschutzbehörde das Pumpenbetriebskonzept für die Koordinierung des Betriebes des Pumpwerks Oberhausen mit dem Klärwerk Emschermündung vorzulegen.

2.3.3. Bau der Hochbauteile

2.3.3.1 Nachweis der Standsicherheit

Die Nebenbestimmung A.III.2.3.3.1 des Ausgangsbeschlusses gilt ebenfalls für die temporäre Behelfsbrücke über die Emscher.

2.3.3.2 Baubeginn und Fertigstellung

Die Nebenbestimmung A.III.2.3.3.2 des Ausgangsbeschlusses gilt ebenfalls für die temporäre Behelfsbrücke über die Emscher.

2.3.4. Brandschutz

2.3.4.1 Vorzeitiges Öffnen Schacht SD.010a

Gemäß dem Schreiben der Vorhabenträgerin vom 29.05.2015, ergänzt per E-Mail vom 22.07.2015, ist der Schacht SD.010a auf der Grundlage des Brandschutz- und Rettungskonzeptes vom 24.03.2015 vorzeitig zu öffnen.

2.3.4.2 Pumpwerke

Die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.7 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben, soweit sie sich auf das entfallende Pumpwerk Dinslaken bezieht.

2.3.5. Deichbaumaßnahmen und Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld

2.3.5.1 Prüfbericht des Sachverständigen

Die Anforderungen und Feststellungen aus dem Prüfbericht des Sachverständigen Dr. Kast vom 12.02.2014 sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

2.3.5.2 Vorlage der Ausführungsplanung

Die Ausführungsplanung für die wasserbaulichen Anlagen und die Hochwasserschutzanlagen (bautechnische Einzelheiten, Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser usw.) ist vor ihrer baulicher Umsetzung der zuständigen Umweltschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Mit der Durchführung darf erst nach Zustimmung begonnen werden.

2.3.5.3 Vorlage der statischen und geotechnischen Berechnungen

Die statischen und geotechnischen Berechnungen einschließlich der Detailplanungen zu den Hochwasserschutzanlagen sind der zuständigen Umweltschutzbehörde zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Die zuständige Umweltschutzbehörde ist berechtigt, soweit dies erforderlich ist, Dritte mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise, der Standsicherheitsnachweise, der vorgenannten Berechnungen, der Ausführungsplanung auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beauftragen sowie weitere erforderliche Nachweise zu fordern.

2.3.5.4 Nachweis eingebauter Materialien für Erdbaumaßnahmen

Bei der Maßnahmenumsetzung dürfen für Erdbaumaßnahmen nur Materialien verwendet werden, deren Eigenschaften im geotechnischen Qualitätssicherungsplan festgelegt wurden. Während des Einbaues ist der Nachweis zu führen, dass das tatsächlich gelieferte Material den festgelegten Anforderungen entspricht und entsprechend der geprüften Standsicherheitsberechnung und geotechnischen Nachweisen eingebaut wird. Die Nachweise sind der zuständigen Umweltschutzbehörde vorzulegen.

2.3.5.5 Aufstellung eines Qualitätssicherungsplanes

Für die Maßnahmenumsetzung der Hochwasserschutzanlagen und wasserbaulichen Anlagen (Ökologische Verbesserung) ist ein geotechnischer Qualitätssicherungsplan aufzustellen, welcher der zuständigen Umweltschutzbehörde vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen ist.

2.3.5.6 Vermessung

Die Nebenbestimmung A.III.2.14.1.3 des Ausgangsbeschlusses wird für diesen Planänderungsbereich wie folgt ergänzt:

Vor der abschließenden Bauzustandsbesichtigung der wasserbaulichen Anlagen und der Hochwasserschutzanlagen ist eine Schlussvermessung

durchzuführen. Soweit es sich um Grenzherstellung handelt, ist die Vermessung zwingend durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzunehmen.

2.3.5.7 Räumen des Überschwemmungsbereiches bei Hochwassergefahr

Bei Hochwassergefahr sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baucontainer, Baustoffe usw.) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsbereich zu entfernen.

2.3.5.8 Beseitigung von Schäden an Hochwasserschutzanlagen

Alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten entstandenen Schäden an den Hochwasserschutzanlagen und Gewässern sind im Einvernehmen mit der zuständigen Umweltschutzbehörde unverzüglich zu beseitigen oder zu regulieren.

2.3.5.9 Bauzwischenzustände

Bauzwischenzustände für alle Maßnahmen oder Bauwerke, die wesentlichen Einfluss auf die Hochwasserschutzanlagen haben, bedürfen jeweils einer gesonderten Planung und der Zustimmung der zuständigen Umweltschutzbehörde, soweit sie nicht im Schutz von bestehenden Hochwasserschutzanlagen durchgeführt werden.

2.3.5.10 Grassamenmischung

Der Deich sowie ein Schutzstreifen von 4 m ab dem Deichfuß sind mit einer Grassamenmischung einzusäen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist das Anlegen der Deichböschungen (Einsaat, Unterbau ect.) mit der zuständigen Umweltschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

2.3.5.11 Unzulässigkeit von Anpflanzungen von Bäumen und Gehölzen auf dem Deich

Auf dem Deich selber und auf einem Schutzstreifen von 10 m, gemessen ab dem Deichfuß, ist das Anpflanzen von Bäumen und Gehölzen nicht zulässig. Anpflanzungen auf dem Deich sind an den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und Deichsicherheit auszurichten.

2.3.5.12 Abstand der Baumpflanzungen und Auenstillgewässer

Der Abstand der geplanten Baumpflanzungen und Auenstillgewässer vom wasserseitigen Deichfuß des rechten Deiches sind mit der zuständigen Umweltschutzbehörde unter Hochwasser- und Deichsicherheitsaspekten rechtzeitig vor Herstellung des Gewässerbettes und der 75-Tage-Aue abzustimmen.

2.3.5.13 Monitoring

Im Rahmen des Monitorings nach Nebenbestimmung A.III.2.9.1.14 des Ausgangsbeschlusses sind die Aspekte des Hochwasserschutzes und der Deichsicherheit zu berücksichtigen.

Aus den Ergebnissen ist eine Handlungsanleitung für die weitere Pflege in Hinblick auf den ordnungsgemäßen Hochwasserabfluss und die Deichsicherheit in Abstimmung mit der zuständigen Umweltschutzbehörde zu erarbeiten.

2.4. Belüftungskonzept

2.4.1. Allgemeine Auflage, Anordnung von Biofiltern

Die Nebenbestimmung A.III.2.4.1 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben, soweit sie sich auf die Schächte 10-AS01, 9-AS01, 4 und 4-AS01 bezieht.

2.4.2. Monitoring

In der Nebenbestimmung A.III.2.4.4 des Ausgangsbeschlusses wird der Schacht 9-A.S01 durch das Pumpwerk Oberhausen (P_.009) ersetzt.

2.4.3. Monitoring und Nachrüstung der Belüftung für den hochliegenden Kanal

Das Monitoring zur Klärung der Erforderlichkeit einer technischen Belüftung für den hochliegenden Kanal ist mit der zuständigen Umweltschutzbehörde abzustimmen. Das Ergebnis ist der zuständigen Umweltschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme des hochliegenden Kanals vorzulegen.

Kommt es im hoch liegenden Abwasserkanal trotz der Abwasserbehandlung durch Chemikalien zu Schwefelwasserstoffkonzentrationen in der Kanalatmosphäre von über 1 ppm (von vereinzelt, kurzzeitigen Überschreitungen bis etwa zum doppelten Wert abgesehen), ist eine technische Belüftung für den hoch liegenden Abwasserkanal nachzurüsten.

Diese Planänderung ist der Planfeststellungsbehörde unter Maßgabe der Nebenbestimmung A.III.2.1 des Ausgangsbeschlusses vorzulegen.

2.4.4. Schacht 9-AS01 (entfallend)

Die Nebenbestimmung A.III.2.4.8.3 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben.

2.4.5. Schacht 8 (entfallend)

Die Nebenbestimmung A.III.2.4.8.4 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben.

2.5. Immissionsschutz Bauphase

2.5.1. Auflagen Lärm

Die vorgeschlagenen Lärmvermeidungs- und -minimierungsmaßnahmen aus dem Gutachten "Schalltechnische Untersuchung zum Bau und Betrieb der Gesamtmaßnahme"- Peutz Consult vom 27.02.2012, Heft 8.7, R 14/7 - sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen und zu konkretisieren, soweit sich nicht aus dem folgenden konkretere Regelungen ergeben.

Im Übrigen bleiben die Regelungen aus Kapitel A.III.2.5.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 anwendbar und gelten insbesondere auch für die Maßnahme Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld, soweit sie im Folgenden nicht abgeändert bzw. aufgehoben werden.

2.5.1.1 Lärmschutz

In Absatz 2 der NB A.III.2.5.1.3 des Ausgangsbeschlusses sind die Schächte 4-AS01 und 10-AS01 zu streichen. Diese entfallen auf Grund der Planänderung.

2.5.1.2 Detailgutachten für Standorte mit "hohen" und "mittleren" Auswirkungen

Die NB A.III.2.5.1.4 des Ausgangsbeschlusses wird dahingehend angepasst, dass für sie die Festlegungen aus dem Gutachten "Schalltechnische Untersuchung zum Bau und Betrieb der Gesamtmaßnahme"- Peutz Consult vom 27.02.2012, Heft 8.7, R 14/7 - maßgeblich sind.

2.5.1.3 Detailgutachten für Baustellenbereiche mit "hohen" und "mittleren" Auswirkungen

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Überwachungsbehörde zwei Monate vor Baubeginn der lärmintensiven Arbeiten an den Baustellenbereichen für die „hohe“ oder „mittlere“ Auswirkungen in der "Schalltechnische Untersuchung zum Bau und Betrieb der Gesamtmaßnahme"- Peutz Consult vom 27.02.2012, Heft 8.7, R 14/7 - prognostiziert wurden, Detailgutachten für die jeweiligen Bauabschnitte vorzulegen. In den Schallgutachten sind konkrete Schallschutzmaßnahmen und deren Wirksamkeit aufzuzeigen.

2.5.1.4 Passiver Schallschutz

In der NB A.III.2.5.1.6 des Ausgangsbeschlusses wird Schacht 10 aus dem zweiten Aufzählungspunkt gestrichen, da dieser durch die Planänderung entfällt.

Die oben genannte Nebenbestimmung gilt insbesondere auch für den neuen Schacht SD.010a, das Pumpwerk Oberhausen sowie die nach der "Schalltechnische Untersuchung zum Bau und Betrieb der Gesamtmaßnahme" (Peutz Consult vom 27.02.2012, Heft 8.7, R 14/7) besonders betroffenen Gebiete westlich und östlich der Kanaltrasse.

2.5.1.5 Standortbezogene Auflagen

Die lärmintensiven Bauphasen bei Schacht SD.010a sind so weit wie möglich in die Ferienzeit zu legen. Der erste Absatz der NB A.III.2.5.1.12 des Ausgangsbeschlusses wird insoweit ersetzt.

2.5.2. Erschütterungen

Über die im Ausgangsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen hinaus ergibt sich kein Regelungsbedarf.

2.5.3. Immissionen durch Staub und Licht

Über die im Ausgangsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen hinaus ergibt sich kein Regelungsbedarf.

2.6. Immissionsschutz Betrieb

Die Regelungen des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 bleiben unverändert, soweit sie im Folgenden nicht abgeändert bzw. aufgehoben werden.

2.6.1. Immissionsschutz Betrieb Keime und Geruch

Die in dem "Gutachten Geruchsemission - Empfehlungen für die Abluftbehandlung am Entwurfsabschnitt 10 - SD.012 bis Klärwerk Emschermündung" von Prof. Dr.-Ing. F.-B. Frechen vom Juli 2013, Heft 8.5, R 14/5 vorgeschlagenen Maßnahmen sind umzusetzen.

2.6.2. Immissionsschutz Betrieb Lärm

2.6.2.1 Gutachten Schalltechnische Untersuchung

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind einzuhalten.

Die in dem Gutachten "Schalltechnische Untersuchung zum Bau und Betrieb der Gesamtmaßnahme" - Peutz Consult vom 27.02.2012, Heft 8.7, R 14/7 Nr. 5.2.5 und 5.3.5 - und in dem Gutachten "Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Pumpwerk Oberhausen, hier: Betrachtung des Planungsstandes Februar 2014" - Peutz Consult vom 11.02.2014, Heft 12 Anlage 2, R Ergänzende Unterlagen - vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

2.6.2.2 Besucherparkplätze

An den Besucherparkplätzen am Pumpwerk Oberhausen sind Hinweisschilder aufzustellen, mit der Bitte den Motor während des Haltens nicht laufen zu lassen.

2.6.3. Immissionsschutz Außerbetriebnahme

Über die im Ausgangsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen hinaus ergibt sich kein Regelungsbedarf.

2.7. Baustellenmanagement

2.7.1. Allgemeines

Die Nebenbestimmungen A.III.2.7.6.13, A.III.2.7.6.14 und A.III.2.7.6.15 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 werden aufgehoben.

2.7.2. Anpassung bestehender Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung A.III.2.7.4.7 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 gilt über ihren Wortlaut hinaus für alle mit der Planänderung verfolgten Vorhaben, insbesondere auch für die Deichrückverlegung.

2.7.3. Zusätzliche Informationspflichten

Vor Baubeginn der Deich- und Gewässerausbaumaßnahmen sind der Deich- und Gewässeraufsicht die ausführenden Unternehmen, Sub- und Nachunternehmer mitzuteilen.

Vor Inbetriebnahme des jeweiligen Bodenzwischenlagers sind der zuständigen Umweltschutzbehörde der für Betrieb des Bodenzwischenlagers verantwortliche Ansprechpartner sowie sein Stellvertreter zu benennen.

2.7.4. Alarmplan

Die Vorhabenträgerin hat einen Alarmplan für den Hochwasserfall, der die zu unterrichtenden Dienststellen und Personen benennt, zu erstellen und auf der Baustelle gut sichtbar auszuhängen.

2.8. Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten

Über die im Ausgangsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen hinaus ergibt sich kein Regelungsbedarf.

2.9. Natur und Landschaft, Forstwirtschaft

2.9.1. Allgemeine Auflagen

2.9.1.1 Ökologische Baubegleitung

Der zweite Absatz der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.1 des Ausgangsbeschlusses wird wie folgt ersetzt:

Der verantwortliche Ansprechpartner der ökologischen Baubegleitung ist vor Beginn der Bauarbeiten verbindlich der zuständigen Höheren Landschaftsbehörde zu benennen. Dieser arbeitet im Einvernehmen mit der zuständigen Höheren Landschaftsbehörde.

2.9.1.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die in Kapitel A.III.2.9 des Ausgangsbeschlusses angeordneten Auflagen hinsichtlich der Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten ebenso für den im Rahmen dieses Verfahrens vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan.

2.9.1.3 Ausführungsplanung

Die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.6 des Ausgangsbeschlusses wird wie folgt ergänzt:

Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist 6 Monate vor der nächsten Pflanzperiode nach Abschluss der Tiefbauarbeiten mit der zuständigen Höheren Landschaftsbehörde abzustimmen.

2.9.1.4 Integration der Landwirtschaft

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer NRW hat zur Integration der landwirtschaftlichen Nutzung in den neugestalteten Bereich eine mehrjährige fachliche Begleitung zu erfolgen.

2.9.1.5 Aufhebung einer Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.2 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben, soweit sie sich auf die Schächte 8 und 4-AS01 bezieht.

2.9.2. Spezielle Auflagen

2.9.2.1 Farbgestaltung Pumpwerk Oberhausen

Die Farbgestaltung des Pumpwerks Oberhausen wird im Rahmen eines Vor-Ort-Termines mit der zuständigen Landschaftsbehörde mittels Bemusterung am Bauwerk festgelegt.

2.9.2.2 Landschaftsbauwerk

Zur Einbindung des Landschaftsbauwerks in das Landschaftsbild ist landseitig eine mindestens 1 ha große, lineare Bepflanzung vorzunehmen. Diese ist in der Ausführungsplanung (s. A.IV.2.9.1.3) darzustellen.

2.10. Selbstüberwachung

2.10.1. Selbstüberwachung für den hochliegenden Kanal

Die Nebenbestimmungen A.III.2.10.1 bis 2.10.5 des Ausgangsbeschlusses gelten nicht für den hochliegenden Kanal.

Die Selbstüberwachung des hoch liegenden Abwasserkanals richtet sich nach den Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw).

Abweichend von den Vorgaben der SüwVO Abw hat die Zustandserfassung für den hochliegenden Abwasserkanal in 10jährigem Abstand zu erfolgen.

2.10.2. Messeinrichtungen

Für die drei Mischwasserbehandlungsanlagen SKO I, III und IV sind im Rahmen der Bauausführung geeignete Messeinrichtungen zur Einhaltung der Anforderungen gemäß § 3 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vorzusehen, die eine Auswertung der Füllstände und Benutzungszeiten ermöglichen. Die erforderlichen Messeinrichtungen sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

2.10.3. Selbstüberwachungsbericht

Satz 2, 6. Spiegelstrich der Nebenbestimmung A.III.2.10.6 des Ausgangsbeschlusses wird wie folgt geändert:

- Pumpenlaufzeiten und Pumpenausfälle der Pumpwerke Gelsenkirchen, Bottrop und Oberhausen

2.10.4. Messungen

Satz 1 der Nebenbestimmung A.III.2.10.7 des Ausgangsbeschlusses wird wie folgt geändert:

- Die H₂S-Konzentrationen sind kontinuierlich, online in den ausblasenden Schächten S_.045, BS.010, SD.010a sowie unmittelbar vor dem Einlauf in das Rechengebäude des Klärwerks Emschermündung zu messen.

Satz 6 der Nebenbestimmung A.III.2.10.7 des Ausgangsbeschlusses wird wie folgt geändert:

- Die Messwerte der MID im Pumpwerk Oberhausen, Bottrop und Gelsenkirchen sind hinsichtlich der minimalen und maximalen Fördermenge und der Gesamtfördermenge pro Monat auszuwerten und aufzuzeichnen.

2.11. Überpumpkonzept

Über die im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.11 festgelegte Nebenbestimmung hinaus ergibt sich kein Regelungsbedarf.

2.12. Arbeitsschutz

Über die im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.12 festgelegten Nebenbestimmungen hinaus ergibt sich kein Regelungsbedarf.

2.13. Boden

2.13.1. Durchführung der Arbeiten im Holtener Feld

Die Arbeiten im Bereich des Holtener Feldes müssen so erfolgen, dass der Boden nach Beendigung der Bauarbeiten seine Funktion als Wasserspeicher und als Grünlandstandort erfüllen kann.

2.13.2. Anforderungen an den Gutachter

Die Nebenbestimmung A.III.2.13.4.2 des Ausgangsbeschlusses wird für diesen Planänderungsabschnitt wie folgt ergänzt:

An den Gutachter sind zusätzlich folgende Anforderungen hinsichtlich des Leistungsbildes und der Fachkenntnis zu stellen:

- Erfahrung in der bodenkundlichen Kartierung (KA 5)
- Erfahrungen in der bodenkundlichen Baubegleitung

Die Sachkunde ist vor Beauftragung gegenüber den zuständigen Umweltschutzbehörden nachzuweisen.

2.13.3. Bodenkundliche Baubegleitung und Bodenschutzkonzept

Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, in dem die Maßnahmen zur Minimierung der baubedingten Eingriffe in den Boden und deren Überwachung beschrieben werden. Das Konzept ist vor Baubeginn mit den zuständigen Umweltschutzbehörden abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten soweit wie möglich auf Zeiten geringer Bodenfeuchte beschränkt werden.

Eine Kontinuität zwischen der Planung der vorsorgeorientierten bodenbezogenen Schutzmaßnahmen und der gutachterlichen Überwachung ist zu gewährleisten.

Das Bodenschutzkonzept ist in das gemäß Nebenbestimmung A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses zu erstellende Bodenmanagementkonzept zu integrieren.

2.13.4. Lagerung im Bodenzwischenlager BZL 1 und BZL 2

In den Bodenzwischenlagern BZL 1 und BZL 2 dürfen nur vor Ort gewonnene Böden zum Wiedereinbau und zur externen Entsorgung zwischengelagert werden.

Böden, die vor einer Verwertung erst behandelt werden müssen, sowie alle Böden, die extern entsorgt werden müssen, sind als Abfall im Sinne des § 3 KrWG zu betrachten. Die Lagerdauer der einzelnen Abfallchargen darf nicht mehr als 1 Jahr betragen.

Böden verschiedener Qualitäten im Bodenzwischenlager (Oberboden, sandig / kiesiger Boden, bindiger Boden, Auffüllungen, Böden unterschiedlicher Schadstoffbelastung, Abfall ja/nein etc.) sind getrennt voneinander zu lagern.

Die Lagerung ist so vorzunehmen, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können.

2.13.5. Behandlung der Böden

Eine Behandlung der Böden (sowohl für die externe Entsorgung oder Verwertung sowie für den Wiedereinbau vor Ort) ist auf Grundlage der Antragsunterlagen nicht zugelassen.

Um die Zulässigkeit einer Behandlung wie z. B. einer Konditionierung der wiedereinzubauenden Böden sowohl abfallrechtlich wie bodenschutzrechtlich prüfen zu können, muss die vorgesehene Behandlung im Detail beschrieben werden und der zuständigen Umweltschutzbehörde zur Zustimmung vorgelegt werden. Die hierfür vorzulegenden Unterlagen sind mit der zuständigen Umweltschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

2.13.6. Betriebsfläche der Bodenzwischenlager

Die Betriebsfläche des Bodenzwischenlagers BZL 1 (Klärwerk Emschermündung) ist entsprechend den Planfeststellungsunterlagen auf 2.400 m² und die Betriebsfläche des Bodenzwischenlagers BZL 2 (Holter Feld) auf maximal 20.000 m² begrenzt. Die Größe des Zwischenlagers ist möglichst gering zu halten, aber so ausreichend zu dimensionieren, dass eine fachgerechte Lagerung der Böden möglich ist (Haldenhöhe, Vermeidung der Befahrung der Mieten, getrennte Lagerung der verschiedenen Böden). Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist vorzugeben, welche Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, dass die bauzeitenbedingten schädlichen Einwirkungen auf die Böden begrenzt werden.

2.13.7. Aufnahme von Böden in die Bodenzwischenlager

Für die Aufnahme von Böden in die Bodenzwischenlager ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat folgendes zu umfassen:

- Ergebnis der Mengenermittlung in Gewichtseinheiten bzw. Volumeneinheiten,
- Bodenart und des Herkunftsbereiches und ob es sich um einen Abfall handelt
- Ergebnis der Identitätskontrollen (Sichtkontrolle, soweit erforderlich auch analytisch)

2.13.8. Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtungen

Als Schutzmaßnahme gegen Bodenverdichtungen dürfen in dem BZL 1 mineralische Unterböden nur bis zu einer Haldenhöhe von 4 m über Erdgleiche aufgeschüttet und gelagert werden.

2.13.9. Verwertung und Entsorgung von Böden

Satz 2 der Nebenbestimmung A.III.2.13.4.4 des Ausgangsbeschlusses wird wie folgt geändert:

Nicht wieder einzubauende Böden sind entweder unter Maßgabe der Nebenbestimmung A.IV.2.13.4 dieses Beschlusses in den Bodenzwischenlagern BZL 1 und BZL 2 zwischenzulagern, gemäß KrWG schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten oder einem zertifizierten Entsorger zu übergeben.

Im Übrigen bleibt die Nebenbestimmung A.III.2.13.4.4 des Ausgangsbeschlusses bestehen.

2.13.10. Umgang mit natürlich gewachsenen Böden mit erhöhten Sulfatgehalten

Der Einbau natürlicher Böden (Emschermergel) mit erhöhten Sulfatgehalten ist auf Antrag möglich. Für den Wiedereinbau und für die Entsorgung von Böden mit erhöhten Sulfatgehalten sind die Ergebnisse der Sulfatstudie („Untersuchungen zur Sulfatbelastung in Boden und Grundwasser im Einzugsbereich der Emscher durch den Emscherumbau“, RUB, 2012) bezüglich der Hemmung der Pyrit-Oxidation und zu den Hintergrundgehalten im Grundwasser im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

2.14. Wasserwirtschaft

2.14.1. Aufhebung der Nebenbestimmung A.III.2.14.5

Die Nebenbestimmung A.III.2.14.5 des Ausgangsbeschlusses (Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserhaltung am Pumpwerk Dinslaken) wird aufgehoben.

2.14.2. Grundwasserverhältnisse

Das Grundwassermodell (Heft 7.2, R 13/1) ist unter fachlicher Begleitung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen bis zum 31.12.2016 zu validieren. Im Rahmen dieser Validierung ist die Erforderlichkeit eines zusätzlichen Grundwassermonitoring und gegebenenfalls dessen Art und Umfang zu klären.

Für den Fall, dass ein Grundwassermonitoring erforderlich ist, wird die Durchführung nach Art und Umfang gemäß Satz 2 angeordnet.

2.14.3. Grundwassermessstellen M12 und M14

Die im Planänderungsbereich liegenden Grundwassermessstellen M12 und M14 der OXEA GmbH sind ggf. zu verlegen. Vor Baubeginn ist mit der OXEA GmbH sowie der Stadt Oberhausen ein Konzept bzgl. des zukünftigen Umgangs mit diesen Messstellen einvernehmlich abzustimmen. Sich hieraus ergebende erforderliche Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

2.15. Verkehr

2.15.1. Wegebau

Der Wegebelaag der Rampen, die auf den Fuß- und Radweg auf der Deichkrone führen, ist in der Ausführungsplanung darzustellen und mit der Stadt Oberhausen abzustimmen.

2.15.2. Bundesautobahn

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn darf durch die Maßnahme nicht gefährdet werden.

2.16. Denkmalschutz

Über die im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.16 festgelegten Nebenbestimmungen hinaus ergibt sich kein Regelungsbedarf.

2.17. Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen

In der Nebenbestimmung A.III.2.17.8.2 "Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH" des Ausgangsbeschluss zum AKE vom 08.08.2008 werden die Auflagen-Teile mit den folgenden Überschriften ersatzlos gestrichen:

- Plan Nr. M 36/3
RMR-Km 011/117,109 - 117,116 - Plan 121
- Plan Nr. M 36/3
RMR-Km 011/118,120 - 118,17 - Plan 123
- Plan Nr. M 36/4
RMR-Km 011/118,518 - 118,535 - Plan 123
- Plan Nr. M 36/5
RMR-Km 011/119,373 - 119,422 - Plan 124

3. Auflagenvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen der Auflagen bleiben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vorbehalten. Bezüglich nicht vorhersehbarer Auswirkungen auf Rechte anderer nach Unanfechtbarkeit des Planes wird auf § 75 Abs. 2, Satz 2 und 3 VwVfG hingewiesen.

V. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Bei dem in Heft 11, R 17/1 an mehreren Stellen aufgeführten Begriff "Löschwasserversorgung" handelt es sich um einen Schreibfehler. Der richtige Begriff lautet "Löschwasserrückhaltung".

2. Zuständige Behörden

Die Bezirksregierung ist an der Emscher als Gewässer 2. Ordnung gem. § 107 Abs. 1 i.V.m. §§ 104, 107 LWG in Verbindung mit Nr. 22.1.56 ZustVU, in der zurzeit geltenden Fassung, zuständige Behörde für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder das sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen, Dämmen und anderen Hochwasserschutzanlagen.

3. Hinweise Bau und Betrieb

Für das Pumpwerk Oberhausen wird auf die technische Prüfverordnung (Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO NRW) vom 24. November 2009) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen.

4. Hinweise Natur und Landschaft

Der Hinweis unter A.IV.7 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben.

5. Hinweise Arbeitsschutz

Auf die Festlegung von Prüfungen und Prüffristen für technische Arbeitsmittel im Sinne §§ 10 und 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Lagerung von Chemikalien in den Lagertanks im Pumpwerk Oberhausen wird auf den Erlaubnisvorbehalt gem. § 13 BetrSichV hingewiesen.

Sollte am Pumpwerk Oberhausen ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet werden, sind abgestimmt auf die anwesende Beschäftigtenzahl entsprechende Sozialräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume) zur Verfügung zu stellen (§§ 3a und 6 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Ziffer 4 des Anhangs zur ArbStättV und den Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 34, ASR 35 und ASR 37).

Bei raumlufttechnischen Anlagen ist der Außenluftvolumenstrom nach dem Stand der Technik so auszulegen, dass Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten) zuverlässig abgeführt werden und die CO₂-Konzentration von <1000 ppm eingehalten wird (§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Ziffer 3.6 des Anhangs zur ArbStättV und Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6).

6. Hinweise Abfallwirtschaft

Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen (einschl. nicht genehmigungsbedürftiger Abfalllager) haben gemäß § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KRWG) Register über die Entsorgung von Abfällen - unter Berücksichtigung der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

7. Hinweise Wasserwirtschaft

Auf die DIN 19712 Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern vom Januar 2013, das Merkblatt DWA-507/-1 vom Dezember 2011 und DVWK Merkblatt 226/1993 Landschaftsökologische Gesichtspunkte bei Flusssdeichen wird hingewiesen.

8. Hinweise zu mitgeregelten Folgemaßnahmen

Für die Folgemaßnahmen an den Rohrfernleitungsanlagen der RMR und ARG dürfen nur die in den Antragsunterlagen dargestellten Rohre und Rohrleitungsteile verwendet werden (Mappe R06/1, Heft 2.5.1 bzw. Mappe R07/1, Heft 2.6.1).

B. Begründung

I. Entscheidungsgrundlagen

1. Beschreibung der Vorhaben

Mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 wurde der Plan für den Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher (AKE) von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken festgestellt. Seit diesem Zeitpunkt hat die Vorhabenträgerin aufgrund technischer Optimierungen einige Umplanungen vorgenommen, die jeweils mit den genannten Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen festgestellt wurden.

Neben den Änderungen des AKE in diesem Abschnitt ist ein weiterer Schwerpunkt der mit diesem Antrag vorgelegten Planänderungen und des mit diesem Beschluss festgestellten Plans ist die ökologische Umgestaltung der Emscher von km U 8,8 bis km U 10,1 zum "ökologischen Schwerpunkt" Holtener Feld in Oberhausen. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme der ökologischen Umgestaltung der Emscher, die nach der Inbetriebnahme des AKE möglich wird. Die Maßnahme beinhaltet die Schaffung eines ökologischen Schwerpunktes für die Emscher und die zusätzliche Bereitstellung eines Rückhalteraumes für den Fluss.

Damit einhergehend wird mit diesem Beschluss der entwässerungstechnische Anschluss des Nebengebietes des Werksgeländes der OXEA GmbH planfestgestellt.

Weitere Folge der Vorhaben ist die Umverlegung einzelner Abschnitte von Rohrfernleitungsanlagen, Telekommunikations-, Abwasser- und Versorgungsleitungen.

Im Einzelnen werden mit diesem Beschluss folgende Änderungen des Ausgangsbeschlusses zum AKE vom 08.08.2008 sowie folgende neue Maßnahmen planfestgestellt:

- Änderung des Abwasserkanals Emscher im Teilabschnitt des neuen Pumpwerks Oberhausen bis Einlauf Klärwerk Emschermündung (geplante neue Rechenhalle) Emscher km U 10,3 bis U 7,55 von einem tiefliegenden in einen hochliegenden Kanal (SD.009a bis SD.004_3) mit geänderter Trassenführung, einschließlich des Entfalls von 8 tiefliegenden Schächten bzw. Vorschächten,
- Entfall von 2 Schächten und Änderung von einem Schacht im Teilabschnitt des Schachtes SD.012 bis Pumpwerk Oberhausen zusammen mit den Hochbauteilen und Abluftanlagen einschließlich der jeweiligen Erschließungsanlagen wie Zufahrten und Abwasserableitungen sowie der Änderung der Trassenführung für den Abwasserkanal Emscher im Bereich von entfallenden Schächten.
- Änderung des Betriebs des Abwasserkanals Emscher im Teilabschnitt SD.012 bis Pumpwerk Oberhausen infolge des Entfalls der Treppenhäuser und des Einsatzes eines Befahrssystems in den Schächten,
- Änderung des Betriebs des Abwasserkanals Emscher im Teilabschnitt des Pumpwerks Oberhausen bis zur Kläranlage Emschermündung (KLEM) infolge des Verzichts auf den Einsatz des Inspektionssystems,
- Änderung des Dichtungssystems (innen liegende, einfache Dichtung) der Tübbinge,
- Entfall des Pumpwerks Dinslaken (P_.001),
- Bau des Pumpwerks Oberhausen (PWK OB; P_.009)
- Gewässerumgestaltung Emscher - km U 8,8 bis km U 10,1 (Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld),
- Deichrückverlegung Emscher, linksseitig, Emscher km U 8,8 bis km U 10,1 und Erweiterung zu einem Landschaftsbauwerk,
- Umlegung und Anpassung im Strang "Trasse 011" der Produkterfernleitungsanlage für Mineralölprodukte der Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH (RMR) im Bereich des Holtener Feldes in Oberhausen,
- Umlegung und Anpassung im Strang "Fg 30 D2" der Ethylen-Rohrfernleitungsanlage der ARG mbH & Co. KG (ARG) im Bereich des Holtener Feldes in Oberhausen,

- Neu- und Rückbau eines Abschnitts der Telekommunikationsanlage Dinslaken - Ratingen im LWL Netz Deutschland der Colt Technology Services GmbH im Bereich des Holtener Feldes in Oberhausen,
- Anpassung einer Wassertransportleitung der Gelsenwasser AG,
- Verlegung und Anpassung der Schlammdruckrohrleitungen 1 und 2 vom KLEM in Dinslaken zur Kläranlage Bottrop mit Signalkabel der Vorhabenträgerin,
- bauliche Anpassung der Abschlagskanäle und bauliche Anpassung der vorhandenen Einleitungen in die Emscher der drei neuen Mischwasserbehandlungsanlagen SKO I, III und IV einschließlich der Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Vorhabenträgerin für diese Anlagen,
- zwei temporäre Bodenzwischenlager,
- Restwasserhaltung einschließlich der zugehörigen Einleitung für alle Baugruben und Bauflächen,
- Erschließungsanlagen, insbesondere Wegesystem und temporäre Brücke über die Emscher.

Nicht beantragt und damit nicht Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sind:

- Nacharbeiten gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG),
- Betrieb der drei Mischwasserbehandlungsanlagen SKO I, III und IV nach § 58 Abs. 2 WHG
- Einleitungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 10 WHG für die drei neuen Mischwasserbehandlungsanlagen SKO I, III und IV.

Daneben werden die in den Antragsunterlagen enthaltenen Ausführungen zum Gewässerverträglichkeitsnachweis ausdrücklich nicht mit planfestgestellt (siehe B.II.4.14).

2. Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

2.1. Entscheidung für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

§ 78 Abs. 1 VwVfG sieht für den Fall des Zusammentreffens mehrerer selbständiger Vorhaben, für deren Durchführung jeweils Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, vor, dass insgesamt nur ein Planfeststellungsverfahren stattfindet, wenn die einzelnen Verfahren derart zusammen treffen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragten Änderungen am Abwasserkanal Emscher ist gemäß § 170 LWG i. V. m. § 152 Abs. 1 Nr. 3 LWG ein Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 1 VwVfG durchzuführen.

Für den gleichzeitig von der Vorhabenträgerin beantragten ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld ist gemäß § 68 Abs. 1 WHG (Gewässerausbau) ebenfalls ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Beide Vorhaben sind hinsichtlich ihrer Ausführung und baulichen Umsetzung derart miteinander verbunden, dass eine Entscheidung nur einheitlich ergehen kann. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Abwasserkanals Emscher ist eine Voraussetzung für den ökologischen Umbau der Emscher und damit auch für den hier planfestgestellten Gewässerausbau. Umgekehrt ist die Verlegung des AKE eine Voraussetzung für die Schaffung des Ökologischen Schwerpunktes Holtener Feld mit seinen Komponenten Deichrückverlegung, Schaffung eines Retentionsraumes und einer Aue.

Gleichwohl handelt es sich bei beiden Vorhaben um grundsätzlich rechtlich selbständige Verfahren i. S. des § 78 VwVfG. Selbständig in diesem Sinne sind voneinander unabhängige Vorhaben, zwischen denen ein enger zeitlicher, räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht. § 78 VwVfG ermöglicht eine einheitliche planerische Entscheidung für mehrere Vorhaben, die räumlich und zeitlich zusammentreffen, wenn sie einen planerischen Koordinierungsbedarf auslösen, der nur bewältigt werden kann, wenn die Verfahren förmlich zusammen geführt werden (siehe Stelkens/Bonk/Sachs, "Verwaltungsverfahrensgesetz", 8. Auflage 2014, zu § 78, Rdnr. 1; Kopp/Ramsauer, "Verwaltungsverfahrensgesetz," 14. Auflage 2013, zu § 78, Rdnr. 6; BVerwG, NVwZ 2004, S. 1500 f.).

Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in der vorgenannten Entscheidung ausgeführt, dass die in § 78 Abs. 2 VwVfG angeordnete Kompetenzverlagerung auf die für das eine Vorhaben an sich nicht zuständige Planfeststellungsbehör-

de einen nicht sinnvoll trennbaren Sachzusammenhang zwischen den beiden Vorhaben voraussetzt.

Danach entfällt dieser Zusammenhang immer dann, wenn planerisch erhebliche Belange des einen Verfahrens in dem anderen durch Verfahrensbeteiligung und durch Berücksichtigung im Rahmen planerischer Abwägung angemessen erfasst werden können. Eine im Sinne des § 78 VwVfG notwendig einheitliche Entscheidung ist nach der Rechtsprechung also nur dann geboten, wenn jeder der Vorhabenträger zur sachgerechten Verwirklichung seines Planungskonzepts darauf angewiesen ist, dass über die Zulassung der zusammentreffenden Vorhaben nur in einem Verfahren entschieden werden kann.

Eine Trennung der von der Vorhabenträgerin beantragten Vorhaben in zwei selbständige Verfahren wäre im Hinblick auf die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange und Belange Betroffener von den Maßnahmen nicht sachgerecht und auch praktisch nicht durchführbar. Die Maßnahmen Änderung des AKE und Gewässerausbau bzw. Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld stehen in so engem funktionalen und räumlichen Zusammenhang, dass die genannten Belange nur einer einheitlichen und zusammenfassenden Betrachtung in einem Verfahren unterzogen werden können, da sie hinsichtlich ihrer Auswirkungen miteinander in Wechselwirkung stehen.

Sowohl hinsichtlich der Umsetzung und Ausführung der Vorhaben als auch ihrer Betrachtung im Rahmen der Planfeststellung stehen sie im Sinne des § 78 VwVfG in einem Zusammenhang.

Infolge dessen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Erlass vom 09.03.2011 die Zusammenführung beider Verfahren zu einem Planfeststellungsverfahren gemäß § 78 Abs. 1 VwVfG bestätigt und die Zuständigkeit für dieses Verfahren gemäß § 78 Abs. 2 VwVfG auf die Bezirksregierung Münster (zuständig für das Gewässerausbauverfahren nach § 68 WHG wäre die Bezirksregierung Düsseldorf) übertragen.

Etwas anderes gilt für die zum festgestellten Plan zum Gewässerausbau erforderlichen Umlegungen der Abschnitte der Rohrfernleitungsanlagen der RMR mbH und ARG bzw. der Telekommunikationsanlage der Colt GmbH. Diese Vorhabenteile, wie auch die weiteren nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, sind im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin beantragten Maßnahmen keine grundsätzlich rechtlich selbständigen Vorhaben im Sinne des § 78 Abs. 1 VwVfG sondern notwendige Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG.

§ 75 Abs. 1 VwVfG betrifft den Fall, dass das Vorhaben eines Vorhabenträgers andere (unselbständige) Folgemaßnahmen auslöst, die ohne das veranlassen-

de Vorhaben nicht erforderlich geworden wären. Dabei ist unerheblich, ob für die Folgemaßnahmen sonst ein eigenes Planfeststellungsverfahren erforderlich gewesen wäre, denn § 75 Abs. 1 2. Halbsatz VwVfG bezieht andere Planfeststellungen, wie auch sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen in die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ausdrücklich ein.

Die beantragten Umlegungen von Abschnitten der v.g. Leitungsanlagen sind, wie die nachfolgend aufgeführten weiteren Maßnahmen auch, nur aufgrund der beantragten Vorhaben der Vorhabenträgerin erforderlich und zwingend geboten. Der Trassenverlauf dieser Leitungsanlagen würde ansonsten innerhalb des zu entwickelnden ökologischen Schwerpunktes und hier insbesondere des zukünftigen Retentionsraums der Emscher liegen bzw. es würden sich im Bereich der anzupassenden Leitungskreuzungen mit dem AKE technische Konfliktslagen ergeben. Von den betroffenen Betreibern RMR mbH, ARG mbH & Co. KG und Colt GmbH wurden zugehörige spezielle Teile der Planunterlagen erstellt.

Bei der von der RMR mbH betriebenen Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit einer Länge von mehr als 40 km handelt es sich um eine Anlage gemäß § 20 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Ziffer 19.3.1 UVPG. Für die beantragte Umlegung des Teilabschnitts der Rohrfernleitungsanlage mit einer Länge von ca. 1,8 km und die Anpassung im Bereich zweier Kreuzungen mit dem geänderten AKE wäre mindestens eine Plangenehmigung gemäß § 20 Abs. 2 UVPG erforderlich. Für sich genommen wäre für die Änderung dieser Rohrfernleitungsanlage nach den Bestimmungen des § 3e UVPG eine Vorprüfung auf eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und ggf. daraus resultierend ein Planfeststellungsverfahren mit UVP erforderlich. Eine eigenständige UVP-Vorprüfung für die Änderung der Rohrfernleitungsanlage ist im vorliegenden Fall der Folgemaßnahme eines UVP-vorprüfungspflichtigen planfestzustellenden Vorhabens zum Gewässerausbau (siehe Ziffer B.1.2.2) jedoch obsolet. Im Rahmen der Vorprüfung des planfestzustellenden Vorhabens sind auch die zugehörigen Folgemaßnahmen zu betrachten. Die Änderungsmaßnahme an der Rohrfernleitungsanlage wird mit diesem Beschluss gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG aufkonzentriert.

Dies gilt entsprechend auch für die Rohrfernleitungsanlage der ARG zum Befördern von Ethylen im überkritischen Zustand. Bei dieser Rohrleitungsanlage mit einer Länge von mehr als 40 km und einem Nenndurchmesser von DN 250 zum Befördern von verflüssigten Gasen handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 20 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 19.4.2 UVPG. Für die Umlegung des Teilabschnitts mit einer Länge von ca. 1,75 km der Rohrfernleitungsanlage im Holtener Feld ist ebenfalls mindestens eine Plangenehmigung gemäß

§ 20 Abs. 2 UVPG erforderlich, die gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG mit diesem Beschluss aufkonzentriert wird.

Für die Verlegung und Anpassung des Lichtwellenleiters der Colt GmbH ist ein eigenständiges Genehmigungsverfahren weder nach einschlägigem Fachrecht noch nach sonstigen allgemeinen Rechtsvorschriften erforderlich. Soweit für die Maßnahme einzelne Eingriffsregelungen oder Befreiungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG) oder Befreiung gemäß § 111a LWG von den Schutzvorschriften für Deiche erforderlich sind, werden auch diese als Folgeregelungen gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG im Zuge der Planfeststellung aufkonzentriert.

Dies gilt in gleicher Weise für die höhenmäßige Anpassung einer Wassertransportleitung der Gelsenwasser AG.

Bei der Verlegung und Anpassung der Schlammdruckrohrleitungen 1 und 2 vom KLEM in Dinslaken zur Kläranlage Bottrop mit Signalkabel der Vorhabenträgerin handelt es sich um eine Abwasseranlage im Sinne des § 58 Abs. 1 LWG. Für die durch das Vorhaben erforderlich werdende Planung zur Anpassung der Abwasseranlage wäre eine Anzeige nach § 58 Abs. 1 LWG erforderlich. Diese Anzeige und die zugehörigen Maßnahmen zur Realisierung der Planung, für die einzelne Eingriffsregelungen oder Befreiungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Landschaftsgesetz erforderlich sind, werden ebenfalls gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG mit geregelt.

2.2. Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß §§ 3 bis 3f UVPG bedürfen Vorhaben, die in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt sind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.

Für die beantragte Deichrückverlegung im Holtener Feld sowie den ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld ist gemäß der Nummern 13.13 bzw. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Auch für die mit dem Vorhaben festgestellten Folgemaßnahmen der Umverlegung von Abschnitten der Rohrfernleitungsanlagen der RMR und der ARG besteht gemäß den Bestimmungen des UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung (siehe Ziffer B I.2.1).

Aufgrund der Überlagerung dieser Vorhaben, die für sich genommen einer Vorprüfung bedürfen sowie weiterer Vorhaben von erheblicher Bedeutung und Größe, wie insbesondere das Pumpwerk Oberhausen, sowie darüber hinaus erheblichen Eingriffen in schützenswerte Böden im Holtener Feld, ist insgesamt

die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 UVPG als unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens durchzuführen.

Insofern war anlässlich des Ersuchens nach § 5 UVPG die Vorhabenträgerin auf der Grundlage der von ihr gemachten Angaben zu den geplanten Vorhaben sowie des durchgeführten Scopingtermins über die voraussichtlich für die UVP beizubringenden Unterlagen zu unterrichten.

2.3. Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Nach Nr. 22.1.79 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) sind die Bezirksregierungen zuständige Planfeststellungsbehörde für Verfahren nach § 170 LWG. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat mit Erlass vom 09.03.2011, Az. IV-2-611/5-10060 gem. § 140 Abs. 2 Nr. 2 LWG die Bezirksregierung Münster zur zuständigen Behörde für das Planfeststellungsverfahren, das im Zusammenhang mit der geplanten Änderung im Bereich von Schacht SD.012 bis zum Klärwerk Emschermündung steht, einschließlich des damit einhergehenden Deichrückverlegungsverfahrens, erklärt. Gemäß § 78 Abs. 2 VwVfG besteht die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster auch für die Umgestaltung des Ökologischen Schwerpunktes Holtener Feld.

2.4. Zulässigkeit der Abschnittsbildung innerhalb des Planfeststellungsreiches Abwasserkanal Emscher

Die Abschnittsbildung unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und in der Literatur ist anerkannt, dass die sachgerechte Bildung von Abschnitten im Rahmen des Planungsermessens zulässig ist. Demzufolge kann grundsätzlich auch schon der Antrag auf Planfeststellung in mehrere Abschnitte aufgeteilt werden.

Der hier planfestgestellte Abschnitt knüpft an den des 5. Änderungsbeschlusses an, der an der östlichen Außenkante des Schachtes SD.012 endete. Dieser Schacht entfällt nun mit der hier erfolgenden Planfeststellung.

Die Haltung HD.013 vom Schacht SD.013 bis zum Schacht SD.010a wird in Tübbingbauweise erstellt. Das neue Pumpwerk Oberhausen stellt einen Zwangspunkt dar, ab dem der AKE dann oberirdisch im Landschaftsbauwerk verlegt wird.

Zur inhaltlichen Rechtfertigung der Abschnittsbildung wird auf die Ausführungen im 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2013 unter B.I.2.3 Bezug genommen.

Mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 ist der Plan für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals Emscher bereits rechtskräftig festgestellt. Die jetzt vorgelegten Änderungen sind so konzipiert, dass sie sich ohne technische Probleme in das planfestgestellte Gesamtkonzept einfügen, d. h. insbesondere, dass die Änderungen dieses Abschnitts durchgeführt und in die bestehende, bereits planfestgestellte Gesamtkonzeption eingefügt werden können.

Im Änderungsplanfeststellungsverfahren sind auch die Auswirkungen der beantragten Änderungen auf die Umgebung und die Belange Einzelner, bezogen auf die jeweils angrenzenden Abschnitte, betrachtet worden.

Die Abschnittsbildung ist daher rechtmäßig.

2.5. Ablauf des Verfahrens

2.5.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 03.03.2011 hat die Vorhabenträgerin den Antrag gestellt, ihr gemäß § 5 UVPG Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens mitzuteilen sowie einen Scoping-Termin anzuberaumen.

Der Scoping-Termin gemäß § 5 UVPG fand am 10.03.2011 in Oberhausen statt. Folgende Behörden, Vereinigungen und sonstige Dritte wurden beteiligt:

- Bezirksregierung Düsseldorf
- Stadt Oberhausen
- Stadt Duisburg
- Kreis Wesel
- Stadt Dinslaken
- Geologischer Dienst NRW
- LANUV NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Station Umwelt und Natur Oberhausen e.V.
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr-Bochum
- Landwirtschaftskammer NRW, Außenstelle Mettmann
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Wesel
- Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Regionalforstamt Niederrhein
- Landschaftsverband Rheinland e.V.
- LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- Rheinfels-Quellen H. Hövelmann GmbH & Co.KG

- RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
- ARG mbH & Co.KG
- Gelsenwasser AG

Mit Schreiben vom 25.05.2011 hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin den Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen mitgeteilt.

2.5.2. Antragstellung

Die Emschergenossenschaft hat mit Schreiben vom 03.09.2013 bei der Bezirksregierung Münster die Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008 für den Abwasserkanal Emscher ab dem Schacht SD.012 bis zum KLEM und die Planfeststellung für den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld beantragt und die hierfür erforderlichen Planunterlagen vorgelegt.

Die RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH hat mit Schreiben vom 22.08.2013 selbst einen Antrag auf Umlegung eines Rohrfernleitungsabschnitts ihrer Produktenrohrfernleitungsanlage gestellt. Ebenso hat die Colt Technology Services GmbH den Rück- und Neubau eines Abschnitts ihrer Telekommunikationsanlage mit Schreiben vom 02.09.2013 beantragt. Die Planfeststellungsbehörde ist zunächst davon ausgegangen, dass es sich hierbei um selbstständige Vorhaben handelt, für die gemäß § 78 VwVfG jedoch nur ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Dementsprechend wurden auch die RMR und Colt als Mit Antragsteller bezeichnet. Eine erneute rechtliche Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergab, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen um Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG handelt. Eine Antragstellung war nicht erforderlich. Die Anträge sind als erforderliche Informationsunterlagen im Rahmen der Stellung von RMR und Colt als Betroffene anzusehen. Am 08.07.2015 wurden RMR und Colt von der Planfeststellungsbehörde hierüber informiert.

2.5.3. Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen haben nach § 73 Abs. 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 23.09.2013 bis zum 22.10.2013 in den Städten Dinslaken, Duisburg und Oberhausen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Ferner konnten die Planunterlagen auch im Internetangebot der Bezirksregierung Münster eingesehen werden. Die Plan-

auslegung wurde durch Veröffentlichung in den jeweiligen Amts- und Mitteilungsblättern der Städte ortsüblich bekannt gemacht.

Dinslaken: Amtsblatt der Stadt Dinslaken vom 10.09.2013

Duisburg: Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 16.09.2013

Oberhausen: Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 16.09.2013

Die Städte haben Ort und Zeit der Auslegung, das Ende der Einwendungsfrist sowie diejenigen Stellen, bei denen Einwendungen erhoben werden können, bekannt gemacht. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wurde angekündigt, dass die Einwendungen in einem Erörterungstermin verhandelt werden und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von den Städten von der Auslegung der Planunterlagen und dem Inhalt der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

Die Einwendungsfrist endete am 05.11.2013.

2.5.4. Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinen

Folgenden Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sind die Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme im Verfahren übersandt worden:

- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Köln
- Landrat des Kreises Wesel
- Bürgermeister der Stadt Dinslaken
- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet

- Geologischer Dienst NRW
- Landwirtschaftskammer, Bonn
- Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Wesel
- Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Agrarstruktur, Viersen
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landschaftsverband Rheinland e.V., Köln
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landeseisenbahnverwaltung NRW
- Regionalverband Ruhr
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Essen
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Wesel
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Fachcenter Telekommunikation, Kamen
- Dezernat 54 - Wasserwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz - der Bezirksregierung Münster
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement, Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf
- Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland - LVR-Fachbereich, Pulheim
- Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Region West, Köln
- DB Energie GmbH, Köln
- Deutsche Bahn AG, Essen
- Deutsche Telekom AG, Bochum
- evo Energie-Netz GmbH, Oberhausen
- Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
- Stadtwerke Oberhausen - STOAG
- RAG AG, Herne

Während der gesetzlichen Frist sind Einwendungen gegen den Plan erhoben und Stellungnahmen abgegeben worden. Auf diese wird unter Abschnitt B.II.4. näher eingegangen.

2.5.5. Erörterungstermin

Der Erörterungstermin zu den eingereichten Planunterlagen wurde am 17. und 18.02.2014, jeweils ab 10:00 Uhr, im Kesselhaus des LVR-Industriemuseums,

Zinkfabrik Altenberg in Oberhausen durchgeführt. Hier wurde den erschienenen Einwendern, Betroffenen, Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen die Gelegenheit gegeben, mit den Antragstellern ihre Stellungnahmen und Einwendungen zu erörtern.

Der Erörterungstermin wurde mindestens eine Woche vorher in den Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausgelegt haben, durch Veröffentlichungen in den jeweiligen Amtsblättern ortsüblich bekannt gemacht.

Dinslaken: Amtsblatt der Stadt Dinslaken vom 28.01.2014

Duisburg: Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 07.02.2014

Oberhausen: Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 03.02.2014

Die Teilnahmeberechtigten wurden mit Schreiben vom 29. bzw. 30.01.2014 von der Planfeststellungsbehörde eingeladen. Den Trägern öffentlicher Belange sowie den Einwendern wurde eine Erwiderung der Vorhabenträgerin zur abgegebenen Stellungnahme bzw. Einwendung übersandt.

Es wurden Wortprotokolle des Erörterungstermins erstellt, die für alle Verfahrensbeteiligten bei der Planfeststellungsbehörde zur Einsicht bereit liegen.

2.5.6. Planänderungen

Mit Schreiben vom 30.10.2014 hat die Vorhabenträgerin eine Planänderung beantragt. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Änderungen der bisherigen Planung sowie Ergänzung der Gutachten:

- unterirdische Verschiebung der Haltung HD.010 (neu HD.010a) mit Änderung der Planfeststellungsgrenze
- Änderungen am Pumpwerk Oberhausen zur Verstärkung des Schallschutzes

- überarbeiteter Gewässerverträglichkeitsnachweis für die Mischwassereinleitungen bei der Umgestaltung des Emschersystems
- Bestätigung über die Abstimmung mit der OXEA GmbH hinsichtlich der Auslegung der temporären Brücke für eine Belastung mit SLW 60
- Änderung des Bodenzwischenlagers: die Lagerung von Böden, die nicht zum Wiedereinbau geeignet bzw. überschüssig sind für die Dauer von mehr als einem Jahr, ist nicht mehr vorgesehen

Die Planunterlagen wurden den folgenden Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich erstmalig oder stärker als bisher berührt sein könnte, mit Schreiben vom 31.10.2014 zur Stellungnahme vorgelegt:

- Dezernat 54 - Obere Wasserbehörde - der Bezirksregierung Münster
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Köln
- Bezirksregierung Arnsberg
- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen
- Landschaftsverband Rheinland
- Landeseisenbahnverwaltung NRW
- Regionalverband Ruhr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Essen
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadtwerke Oberhausen

Aufgrund eines entsprechenden Hinweises des Landschaftsverbands Rheinland vom 29.01.2015 erfolgte mit Schreiben vom 12.02.2015 die Beteiligung des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland und des LVR - Amtes für Denkmalpflege im Rheinland.

Darüber hinaus sind die von den Änderungen Betroffenen, einschließlich der Betreiber von Versorgungs- und anderen Leitungen, deren Belange durch die Planänderung erstmalig oder stärker als bisher unmittelbar betroffen werden,

gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG angehört worden. Die Anhörung ist mit Schreiben vom 31.10.2014 erfolgt.

Die geänderten Planunterlagen sind in Mappe R Heft 12 "Ergänzende Unterlagen" enthalten.

2.5.7. Ergänzende Information

Einige Unterlagen wurden von der Vorhabenträgerin ausschließlich in digitaler Form eingereicht. Dabei handelt es sich um ergänzende Informationen, die bei der Entscheidung über den Antrag nicht zugrunde gelegt wurden. Diese Unterlagen werden nicht mit planfestgestellt.

2.5.8. Nachgereichte Unterlagen im Verfahren

Im Laufe des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin die Mappe R Heft 13 "Ergänzungen 2015" nachgereicht, die Bestandteil des festgestellten Plans geworden ist.

2.5.9. Weitere Gutachten und Stellungnahmen

Prüfbericht des Deichsachverständigen Dr. Kast vom 12. Februar 2014, Eingang bei der Planfeststellungsbehörde (per E-Mail) am 12. Februar 2014 (Mappe R Heft 14 "Zusätzliche Unterlagen")

2.5.10. Antrag auf sofortige Vollziehung

Mit Schreiben vom 08.06.2015 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

2.5.11. Anhörungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein Anhörungsverfahren durchgeführt und dabei nach Abwägung aller Belange z. T. Anregungen bzw. Änderungsvorschläge berücksichtigt.

II. Rechtliche und fachliche Würdigung

1. Planrechtfertigung

Die Vorhaben haben weitgehende Auswirkungen auf grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere auf das Grundeigentum. Für die Vorhaben soll privater Grundbesitz in Anspruch genommen werden. Die für Schachtstandorte

und Trasse erforderlichen Flächen sollen – soweit nicht bereits geschehen- erworben bzw. dinglich gesichert werden.

Dem vorliegenden Beschluss kommt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu, vgl. §§ 46, 170, 152 Abs. 1, Abs. 2 LWG, §§ 71 i.V.m. 70 WHG. Ist dies bei einem Planfeststellungsbeschluss der Fall, bedarf das Vorhaben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer besonderen Legitimation für Eingriffe in Rechte Dritter in Form einer Planrechtfertigung. Diese ist an dem in Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) ausgeprägten Gemeinwohlerfordernis zu messen. Die Planung des vorliegenden Vorhabens trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf einer am Zweck des Vorhabens gemessenen Rechtfertigung. Diese ist nur gegeben, wenn das Vorhaben, gemessen an den Zielvorgaben des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, also hier des LWG und des WHG, objektiv erforderlich ist. Dies setzt nicht seine Unabweisbarkeit voraus, wohl aber, dass das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ erscheint (BVerwGE 71, 166 (168); BVerwGE 72, 282 (285); BVerwG NVwZ 1991, 781 (783)). Hierbei geht es um die Erforderlichkeit des Vorhabens überhaupt, nicht um Einzelheiten der geplanten Ausführung.

Ein Vorhaben dient in diesem Sinne einem Gemeinwohlinteresse, wenn es sowohl den gesetzlich bestimmten Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts entspricht als auch darüber hinaus ein konkreter Bedarf für das Vorhaben besteht.

Der festgestellte Plan genügt aus den nachfolgend genannten Gründen diesen Anforderungen.

1.1. Abwasserkanal Emscher

Die im Ausgangsbeschluss bestätigte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanung für diesen Abschnitt unverändert bestehen.

Die oben beschriebenen Änderungen der Planung stellen das Grundkonzept der Planung nicht in Frage.

Durch die Änderungen der Planung am Abwasserkanal Emscher, insbesondere die Trassenverlegung im Bereich SD.012 bis PW Oberhausen, entfallen planfestgestellten Schachtstandorte. Insbesondere für den Standort SD.010 führt dies zu einer Minimierung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in diesen Bereichen. Bezüglich des Pumpwerks Oberhausen ergeben sich erhebliche bauliche Erleichterungen gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Pumpwerk Dinslaken. Durch die Höherlegung des Abwasserkanals Emscher ab dem Pumpwerk Oberhausen entfallen wiederum tiefliegende Schächte bzw. Vor-

schächte, welche insbesondere im Bereich Holtener Feld liegen würden. Durch die optimierte Planung insgesamt werden die Beeinträchtigungen, so wie sie sich aus dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 ergeben, reduziert.

Die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), des WHG sowie des LWG sind auf eine Verbesserung der Gewässerqualität aller Oberflächengewässer ausgerichtet, die noch keinen guten ökologischen Zustand bzw. kein gutes ökologisches Potenzial haben. Es wird ebenfalls der gute chemische Zustand angestrebt. Diese Ziele können für die Emscher weiterhin durch die geplanten Änderungen erreicht werden bzw. sind erst durch die Umsetzung des Vorhabens erreichbar.

1.2. Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld

Der Ökologische Schwerpunkt Holtener Feld ist eine Maßnahme mit positiven Wirkungen für die Ökologie im Emscherraum (Gewinn an Auenflächen) und den Hochwasserschutz (Retentionsraum) an der Emscher, die durch den Bau des Abwasserkanals Emscher realisierbar wird.

Der Hochwasserschutz und die zukünftige wasserwirtschaftliche Entwicklung der Emscher sind zentrale Elemente des Vorhabens Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld.

Der Ökologische Schwerpunkt Holtener Feld entspricht der übergeordneten Planung für die Emscher-Region.

Im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist für das Holtener Feld ein Entwicklungskorridor für die Emscher als Wasserfläche ausgewiesen. Eine Trasse für den AKE bis zum KLEM ist ebenfalls dargestellt. Das Holtener Feld und weitere Bereiche stellen Flächen für die Landwirtschaft dar. Diese Freiräume und die Grünflächen bilden gleichzeitig die Regionalen Grünzüge.

Der Ausbau der Emscher erfolgt auf der Basis der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie) und des Masterplans Emscher-Zukunft.

Im Rahmen des im Jahr 2006 veröffentlichten Masterplans Emscher-Zukunft wurden für Hochwasserschutz und Hochwassersicherheit, für die ökologische Entwicklung des Gewässersystems und für die freiräumliche Vernetzung mit dem Umfeld die Ziele definiert und Maßnahmen vorgeschlagen. Im Rahmen des Masterplans erfolgte weiterhin die Aufstellung eines übergeordneten Konzeptes für hydrologische, hydraulische und morphologische Fragestellungen.

Der Masterplan Emscher-Zukunft dient als übergeordnete und regional abgestimmte Leitlinie für die Umgestaltung der Emscher. Der Ökologische Schwerpunkt Holtener Feld ist im ökologischen Konzept des Masterplans verankert.

Im behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm NRW von 2010 sind die Bewirtschaftungsziele für die Emscher nach der WRRL und die dafür erforderlichen Maßnahmen beschrieben. Die Emscher wird im Sinne des § 28 WHG und der WRRL als „erheblich verändert“ eingestuft. Gemäß den Anforderungen des § 27 Abs. 2 WHG und der WRRL ist daher nicht der „gute ökologische Zustand“, sondern das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen.

Diese Ziele und Anforderungen sind durch den Umsetzungsfahrplan bzw. durch die entsprechenden Maßnahmen weiter konkretisiert und werden anschließend Schritt für Schritt umgesetzt.

Für das Emschergebiet liegen die Maßnahmenpakete durch das Umbauprogramm vor und sind in den Umsetzungsfahrplan übernommen. Für die Emscher selbst umfassen die Maßnahmen die Umsetzung des ökologischen Konzeptes für das vorhandene Gewässer.

Hierbei ist der Ökologische Schwerpunkt Holtener Feld ein wichtiger Baustein, um das gute ökologische Potenzial an der Emscher zu erreichen.

Das Vorhaben ist realisierbar.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat dazu mit Urteil vom 20.05.1999, - AZ: 4 A 12/98 - ausgeführt, dass es an einer erforderlichen Planrechtfertigung fehlt, wenn ein Vorhaben nicht realisierbar ist. Es muss demnach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass sich die Planung auch realisieren lässt, erst dann kann sie auch das Merkmal erfüllen, dass sie vernünftigerweise geboten ist.

Eine nicht realisierbare Planung ist daher rechtswidrig (ständige Rechtsprechung des BVerwG - BVerwGE 84, 123 ff. (128)). Es darf danach im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgeschlossen sein, dass das planfestgestellte Vorhaben auch verwirklicht werden wird.

Der ökologische Schwerpunkt Holtener Feld ist realisierbar.

Im vorliegenden Verfahren wird der entwässerungstechnische Anschluss des Nebengebietes des Werksgeländes der OXEA GmbH beantragt und damit auch planfestgestellt; d.h. der Bau der Mischwasserbehandlungsanlagen gem. § 58 Abs. 2 LWG. Nicht Gegenstand des Verfahrens sind die Genehmigung des Betriebs nach § 58 Abs. 2 LWG und die Einleitungserlaubnisse nach §§ 8 und 10

WHG. Über die noch zu beantragenden Betriebs- und Einleitungserlaubnisse ist erst in einem separaten Verfahren durch die Bezirksregierung Düsseldorf zu entscheiden.

Der Bau und Betrieb und die Einleitung sind einheitlich zu sehen. Die Errichtung einer Abwasseranlage gem. § 58 Abs. 2 LWG muss nicht allein den Regeln der Bautechnik entsprechen, sondern auch in ihrer wassertechnischen Wirkungsweise den geforderten Mindeststandards genügen (siehe auch OVG Münster, ZfW 1980, 381; Czychowski/Reinhardt, WHG § 60, Rdnr. 12 ff.).

Ob daher der Nachweis der Gewässerverträglichkeit gemäß der Merkblätter BWK -M3 "Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse" und BWK-M7 "Detaillierte Nachweisführung immissionsorientierter Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen gemäß BWK-Merkblatt 3" (BWK M3/M7) in diesem Verfahren, in dem die Einleitungserlaubnisse der Abschläge der OXEA in die renaturierte Emscher nicht Gegenstand sind, bereits zu führen ist, kann hier allerdings dahinstehen.

Im September 2013 hat die Vorhabenträgerin Ausführungen zur Gewässerverträglichkeit nach BWK M3/M7 mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin die Überarbeitung dieses Nachweises der Gewässerverträglichkeit zugesichert und mit der Planänderung vom 30.10.2014 eingereicht.

Auf Grund der von Behördenseite geäußerten Bedenken zum Nachweises der Gewässerverträglichkeit nach BWK M3/M7 bzw. nach dem speziell für die Nachweise in der Emscherregion entwickelten Gutachten hat die Vorhabenträgerin daraufhin eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt.

Diese Worst-Case-Betrachtung ermittelt nicht den gewässerverträglichen Abfluss im Sinne des BWK M3/M7 (HQ,p nat). Sie dient nur dem Nachweis, dass ggf. erforderliche Rückhalte- und Behandlungsmaßnahmen grundsätzlich vor Ort in der erforderlichen Größe machbar sind. Über die Notwendigkeit und die konstruktive Ausbildung im Detail ist im Rahmen gesonderter, wasserrechtlicher Zulassungsverfahren zu entscheiden. Die Details der Planung in Bezug auf Deichschutz und Gewässerverträglichkeit wären ebenfalls in diesen Verfahren zu klären. Die im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung ermittelten Maßnahmen berücksichtigen sowohl die hydraulischen als auch die stofflichen Belange. Für beide Lastfälle wurde das theoretisch maximal erforderliche Volumen bzw. die für die Anlagen maximal erforderliche Fläche einschl. „Nebenanlagen“ ermittelt. Insofern sind die ermittelten Maßnahmen aus fachlicher Sicht ausreichend.

Die Worst-Case-Betrachtung geht von einer natürlichen, gebietsbezogenen Abflussspende aus, die als zulässige Einleitungsmenge angesetzt wird. Im Rahmen einer überschlägigen Worst-Case-Betrachtung ist dieses Vorgehen als geeignet und plausibel anzusehen, so dass ein Gewässerverträglichkeitsnachweis im Sinne des BWK M3/M7 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entbehrlich ist.

Auch bei erforderlich werdender Inanspruchnahme von Flächen des Holtener Feldes für Rückhaltmaßnahmen (Worst-Case-Szenario) ist die Umsetzung eines Ökologischen Schwerpunkts realisierbar.

Das Vorhaben dient weiterhin der Abwasserbeseitigung, dem Hochwasserschutz und der Umsetzung der WRRL sowie dem Natur- und Artenschutz.

Der Abwasserkanal Emscher gewährleistet weiterhin die Abwasserbeseitigung. Der Ökologische Schwerpunkt entspricht der Bewirtschaftungsplanung nach der WRRL und führt zusammen mit anderen Maßnahmen zum guten ökologischen Potential der Emscher.

2. Planungsalternativen

Das Abwägungsgebot verlangt die Prüfung von Planungsalternativen. Da die Vorhaben so, wie sie beantragt sind, nachteilig auf rechtlich geschützte Belange Dritter oder öffentliche Belange einwirken können, war vorliegend der Frage nachzugehen, ob sich die Vorhaben in einer anderen Gestalt oder an anderer Stelle (mit anderer Trasse) mit geringeren Opfern verwirklichen lassen (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. München 2014, zu § 74 Rdnr. 125; Bader/Ronellenfitsch, Beck'scher Online-Kommentar VwVfG, 28. Edition, Stand: 01.07.2015, § 74 Rdnr. 87). Hierbei waren nicht alle denkbaren Alternativen zu betrachten, sondern nur solche zu beurteilen, die sich nach Lage der konkreten Verhältnisse aufdrängen oder nahe liegen (BVerwGE 69, 256 (273); BVerwGE 81, 128 (136f.)). Das gilt insbesondere auch für die sog. „Null-Variante“ (BVerwGE 104, 236 (249)) sowie für von Dritten im Laufe des Verfahrens vorgeschlagene Varianten (BVerwG NVwZ 2009, 986).

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 zu Planungsalternativen (B.II.2) haben weiterhin Geltung.

Bei den Vorhaben (Planänderung AKE, Herstellung Ökologischer Schwerpunkt (ÖSP) Holtener Feld mit Deichrückverlegung) handelt es sich um sich wechselseitig bedingende Planungen, die auch im Rahmen der Planungsalternativen nicht einzeln betrachtet werden können.

Im Vergleich zu dem im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 planfestgestellten Vorhaben für diesen Planungsabschnitt, führt die vorliegende Planung der Vorhabenträgerin insgesamt zu verminderten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

Durch die Planänderung AKE sowie die Planung im Vorhaben ÖSP Holtener Feld entfallen die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 unter anderem planfestgestellten Schachtstandorte SD.012, SD.010 und SD.010-A.S01, was zu einer Minimierung der Auswirkungen in diesen Bereichen führt. Dies gilt insbesondere für den Standort SD.010, der zuvor in räumlicher Nähe der Königschule angeordnet war. Das neue Pumpwerk Oberhausen ist durch den höher anstehenden tragfähigen Mergelhorizont erheblich einfacher zu gründen als am ursprünglich vorgesehenen Standort für das Pumpwerk Dinslaken. Vom Pumpwerk Oberhausen bis zum Klärwerk Emschermündung wird durch den hoch liegenden Kanal auf acht tiefe Schächte bzw. Vorschächte verzichtet. Infolgedessen entfallen an mehreren Standorten die Abluftbehandlungsanlagen (Schornsteine), wodurch sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im jeweiligen Umfeld deutlich reduziert werden.

Durch eine Führung des AKE und der Fernleitungen auf der Luftseite des zukünftigen Deiches und somit außerhalb der Fläche des geplanten Ökologischen Schwerpunkts wird die Emscher intensiver mit ihrer neuen Aue vernetzt.

Die bauliche Zusammenführung des zu übererdenden AKE mit dem zurück zu verlegenden Emscherdeich führt zu einer Optimierung der Einzelelemente. Mit dem resultierenden „Landschaftsbauwerk“, das aus dem überprofilierten Deichkörper mit integriertem AKE besteht, werden mehrere Bau-, Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen miteinander verwoben.

Durch die Planänderung vom 30.10.2014 hat die Vorhabenträgerin eine modifizierte Planung vorgelegt, durch die Beeinträchtigungen Dritter im Gegensatz zur ursprünglichen Planung weiter minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

Hierbei handelt es sich zum einen um die Verlegung der Haltung HD.010, um die Situation bezogen auf die Kreuzungspunkte zu bestehenden Rohrfernleitungen zu verbessern. Daneben wurden mehrerer Lärmminimierungsmaßnahmen in die Planung des Pumpwerkes Oberhausen aufgenommen.

Über die vorgenommene Planänderung vom 30.10.2014 drängte sich die Prüfung weitere Planungsalternativen nicht auf.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wurde gemäß den Regelungen des UVPG durchgeführt. Das Prüfverfahren ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens erfolgt, das damit eine sachliche Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) umfasst.

Der Untersuchungsrahmen sowie die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind unter Beteiligung anderer Behörden, Sachverständiger und Dritter gemäß § 5 UVPG im Scopingtermin am 10.03.2011 diskutiert, festgelegt und der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 25.05.2011 mitgeteilt worden.

Die gemäß § 7 UVPG anzuhörenden Behörden und die nach § 9 UVPG einzubeziehende Öffentlichkeit erhielten im Rahmen der entsprechenden Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 Abs. 3 bis 6 VwVfG die Gelegenheit, zu den nach § 6 UVPG vorgelegten Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, Stellung zu nehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgelegten Unterlagen geprüft.

Grundlage der nachfolgend zusammengefasst dargestellten Umweltverträglichkeitsprüfung ist die von der Vorhabenträgerin eingereichte Umweltverträglichkeitsstudie von Juli 2013 (Heft 6, R 11/1). Die Planfeststellungsbehörde stützt sich bei ihrer Prüfung auf deren Inhalte, die nun ausreichend ermittelt, begründet und nachvollziehbar dargestellt sind. Mit Schreiben vom 30.10.2014 hat die Vorhabenträgerin eine Planänderung beantragt. Im Wesentlichen ist Antragsgegenstand die unterirdische Verschiebung der Haltung HD.010 (neu HD.010a), die Verstärkung des Schallschutzes am Pumpwerk Oberhausen sowie die Reduzierung der Lagerung von Böden auf dem Bodenzwischenlager auf weniger als ein Jahr, soweit diese Abfälle sind. Eine Überarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie von Juli 2013 aufgrund der beantragten Planänderung war insofern entbehrlich.

Neben den von der Vorhabenträgerin eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen hat die Planfeststellungsbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die Äußerungen der Öffentlichkeit sowie die Ergebnisse eigener Ermittlungen berücksichtigt. Zur folgenden Darstellung wird auf die Umweltverträglichkeitsstudie bzw. die ihr zu Grunde liegenden Fachgutachten und, soweit diese für die Darstellung der Bewertung der Umweltauswirkungen maßgeblich sind, auf die übrigen Bestandteile der Antragsunterlagen verwiesen.

3.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG

Der Untersuchungsrahmen wird durch seinen Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt (§ 6 UVPG).

Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, den sonstigen im Anhörungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie eigenen Ermittlungen ergeben sich durch den Plan folgende wesentliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen inklusive Wechselwirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG im Vergleich zum Ist-Zustand.

Grundsätzlich denkbare Auswirkungen des Vorhabens können baubedingt, anlagenbedingt oder betriebsbedingt sein.

3.1.1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Vordergrund steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Dazu dienen die Schutzziele "Wohnen" und "Erholen".

Die beantragten Vorhaben bewirken eine Veränderung des Wohnumfeldes. Dies wird insbesondere durch die Deichrückverlegung und die ökologische Umgestaltung sowie die oberirdisch sichtbaren Bestandteile des Abwasserkanals Emscher verursacht. Statt der vormals landwirtschaftlichen Nutzung im Holtener Feld wird eine Auenlandschaft entstehen. Von dem hochliegenden Weg auf dem Landschaftsbauwerk werden anliegende Gärten und Wohnhäuser stellenweise einsehbar sein. Während der Bauphase werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen bzw. stehen nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Bestehende Erholungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich des Holtener Feldes, sind während der Bauzeit nicht oder nur eingeschränkt nutzbar. Die bestehenden übergeordneten Wegeverbindungen werden nach dem Bau wiederhergestellt. Auf dem Landschaftsbauwerk wird eine neue Wegeverbindung geschaffen.

Der Bau und Betrieb des Abwasserkanals Emscher hat zur Folge, dass die derzeit offene Abwasserableitung eingestellt wird. Bedingt durch den Bau und Betrieb von Abluftbehandlungsanlagen werden die derzeit unkontrollierten Geruchsemissionen unterbunden und es erfolgt eine gezielte Abluftbehandlung. An einzelnen Standorten wie dem Pumpwerk Oberhausen und am Schacht SD.010a kommt es betriebsbedingt zu Schall- und Geruchsemissionen.

Während der Bauphase kommt es durch die Baustellen und den Baustellenverkehr zu Schallemissionen. In einzelnen Bauphasen sind bei der Durchführung

von Bautätigkeiten, wie z.B. dem Einbringen von Spundwänden, teilweise Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß der AVV Baulärm zu erwarten. Über Lärmschutzmaßnahmen, welche die Vorhabenträgerin im Detail vor Bauausführung zu planen hat, sind die Geräuschbelastungen auf ein nach dem Stand der Technik unvermeidbares Maß zu reduzieren.

Für die Umsetzung des ökologischen Schwerpunktes und der Deichrückverlegung ist die Bewegung großer Erdmassen erforderlich. Ein Großteil der Erdmassen wird über die Behelfsbrücke auf der Nordseite der Emscher über die Werkszufahrt OXEA bis zur Königsstraße in der Nähe der Autobahnanschlussstelle Oberhausen-Holten abgefahren. Erschütterungen sind durch Baustellenverkehr und das Einbringen von Spundwänden für den Baugrubenverbau des hochliegenden Kanals zu erwarten. Staubemissionen sind baubedingt, insbesondere durch Bodenaushub und Massenbewegungen im Holtener Feld zu erwarten. Baubedingt kann es durch Baustellenverkehr zu Verkehrsbehinderungen kommen.

Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sind auf Grund der Bautätigkeiten ebenfalls zu erwarten. So werden Flächen des Jugendtreffs Holten sowie des Stadions linkseitig der Emscher temporär in Anspruch genommen. Ebenfalls kommt es temporär zur Einschränkung bzw. Unterbrechung von bestehenden Wegeverbindungen.

Durch die Umverlegung der im Holtener Feld vorliegenden Abschnitte der Rohrleitungsanlagen (Mineralölprodukten-, Ethylen- und Schlammdruckrohrleitung) kann es baubedingt zu Lärmbelästigungen, Staubemissionen und Erschütterungen kommen. Die Verlegung der Rohrfernleitungsabschnitte erfolgt unterflur. Betriebsbedingte Auswirkungen können durch das Freihalten der Schutzstreifen entstehen.

Die im Holtener Feld beantragten Vorhaben liegen im Nahbereich des nördlich der Emscher liegenden Chemiestandortes, welcher der Seveso-III-Richtlinie unterliegt. Gemäß Art. 13 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie sind neben der Ansiedlung neuer und Änderungen bestehender Betriebe auch neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen, wenn sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Der Auenbereich wird nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Der auf dem Landschaftsbauwerk verlaufende Rad- und Fußweg wird im Vergleich zu der heute im Holtener Feld vorliegenden Wegeverbindung zurückverlegt.

3.1.2. Tiere, Pflanzen und Landschaft

Die bauliche Umsetzung der beantragten Vorhaben ist hinsichtlich der o. g. Schutzgüter mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Bau- und insbesondere anlagenbedingt werden Biotopflächen und Gehölze in Anspruch genommen. Die Eingriffsflächen haben eine Gesamtausdehnung von 59,14 ha. Davon entfällt der Großteil auf den ökologischen Schwerpunkt mit derzeitiger landwirtschaftlicher Ackernutzung. Der Anteil an Eingriffsflächen, der auf Äcker und Grünlandflächen mit geringen bis mittleren Biotopwerte entfällt, beläuft sich auf 63,1 %.

Wälder und Gehölzbestände werden auf 6,14 ha gerodet, davon entfallen 3,18 ha auf hochwertige Wälder, Feldgehölze, Gehölze, Baumreihen und -gruppen.

Insgesamt werden wenig höherwertige Lebensräume durch die Vorhaben betroffen; Flächen mit sehr hohen Biotopwerten werden nicht in Anspruch genommen.

Demgegenüber geht mit dem Vorhaben der ökologischen Umgestaltung eine Anreicherung des Raumes mit Biotopflächen und Wald- und Gehölzbeständen einher. Die übrigen Flächen außerhalb des ökologischen Schwerpunktes werden größtenteils gleichwertig wieder hergestellt oder neu gestaltet. Die 1,85 ha große Kompensationsfläche Kurfürstenstraße wird in Anspruch genommen. Diese wird in den ökologischen Schwerpunkt mit den gleichen geplanten Lebensräumen verlagert.

Im Bestand ist ein Biotopverbund nur rudimentär ausgebildet. In die gehölzbestandene Emscherparzelle, die in diesem Zusammenhang eine gewisse Bedeutung hat, wird durch die Deichrückverlegung bzw. durch Rodungsarbeiten eingegriffen. Dem steht die Entwicklung der Weichholzauenwälder und sonstigen Gehölzbestände im ökologischen Schwerpunkt gegenüber.

Vier Landschaftsschutzgebiete sind in den Randbereichen des Untersuchungsraumes enthalten. Die Flächen der Schutzgebiete werden durch die beantragten Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Das Landschaftsbild wird mit dem Bau des Pumpwerkes Oberhausen sowie des zurückverlegten linken Emscherdeiches als prägende landschaftsbildende Elemente verändert.

Auswirkungen auf Tiere ergeben sich zum einen während der Bauzeit der beantragten Vorhaben. Hierbei kommt es zu Störungen durch Baulärm, Erschütterungen, Lichtemissionen sowie temporäre Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen. Anlagenbedingt werden durch die Umwandlung der landwirtschaftlich strukturierten Fläche in eine auentypische Landschaft auch die Lebensräume für Tiere im Holtener Feld entsprechend verändert.

Durch die Vorhaben werden mehrere planungsrelevante Brutvogel- und Fledermausarten betroffen. Mit den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durchzuführenden artspezifischen Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden diese Betroffenheiten entweder direkt verhindert oder die ökologischen Funktionen werden im räumlichen Zusammenhang an anderer Stelle geschaffen.

Die Gewässerunterhaltung im Ökologischen Schwerpunkt ist ökologisch auszurichten. Eine gezielte Pflege in der 75-Tage Aue erfolgt nicht.

Die Wartungsarbeiten im Kanal beschränken sich sowohl auf kurze Zeiträume als auch auf bestimmte Standorte und finden zu einem großen Anteil unterirdisch statt.

Mit der Ableitung der anfallenden Abwässer über den Abwasserkanal Emscher wird die derzeit offene Schmutzwasserableitung in die Emscher eingestellt und somit die Voraussetzung für die Schaffung eines möglichst naturnahen potentiellen Lebensraumes für aquatische Lebewesen geschaffen.

In Hinblick auf den nördlich der Emscher liegenden Chemiestandort, der unter die Seveso-III-Richtlinie fällt, steigt aufgrund der ökologischen Aufwertung des Holtener Feldes die Empfindlichkeit des Gebietes bzgl. schädlicher Umweltauswirkungen infolge eines schweren Unfalls mit gefährlichen Stoffen.

3.1.3. Boden

Beim Schutzgut Boden ist zum einen hinsichtlich seiner natürlichen Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen sowie als Teil des Naturhaushaltes und zum anderen hinsichtlich seiner Nutzungsfunktionen zu differenzieren. Da Boden nicht vermehrbar ist, hat er einen wichtigen Stellenwert als Umweltressource.

Nach den Grundsätzen des Bundesbodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutzgesetzes hat sich jeder so zu verhalten, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit als möglich vermieden werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind anlage- und baubedingt durch die Entnahme-, Zwischen- und Umlagerung von Böden, insbesondere im Bereich des Holtener Feldes zu erwarten. Hinzu kommen Auswirkungen aus den Bautätigkeiten, wie beispielsweise die Verdichtung von Boden aufgrund des Einsatzes von Baumaschinen.

Im Bereich des Holtener Feldes mit dem geplanten Ökologischen Schwerpunkt, dem Pumpwerk, dem hoch liegenden Abwasserkanal, dem Landschaftsbauwerk und der Neutrassierung der Produktenleitungen kommt es zu sehr weit-räumigen Eingriffen in das Schutzgut Boden. Außerhalb des Holtener Feldes verläuft der Kanal in einer Tiefenlage von bis zu 38 m im Emschermergel. Der zu erstellende Schacht SD.010a befindet sich im Bereich eines Altstandortes. Unterhalb des Holtener Feldes verläuft der Abwasserkanal oberflächennah unmittelbar neben dem Deich sowie auf dem letzten Stück auf dem Betriebsgelände des Klärwerks Emschermündung. Bei den hier vorliegenden Böden handelt es sich um anthropogen beeinflusste Böden. Ungestörte, natürlich gewachsene Böden liegen in diesem Bereich kaum vor.

Ein Großteil der Böden im Bereich des Holtener Feldes ist als schutzwürdig eingestuft. Die Gley-Braunerden zeigen für die Einstufung der Bodenfruchtbarkeit überwiegend die Stufe sw0, z. T sw1 und lokal sw2, während die Gleye überwiegend als schutzwürdig (sw1) anzusehen sind. Für das Wasserspeicher- und Wasseraufnahmevermögen der im Holtener Feld anstehenden Böden kann zusammenfassend eine Einstufung in sw1 (schutzwürdig) bis sw2 (sehr schutzwürdig) erfolgen (s. Heft 3.3.1, Mappe R/09/4). D h. die Böden sind als schutzwürdig anzusehen. Die Gley-Braunerde-Böden werden auf insgesamt 3,62 ha und der Gley auf 22,87 ha durch das Vorhaben beansprucht. Der für den ökologischen Schwerpunkt erforderliche Bodenabtrag führt zu einem Verlust dieser Bodenfunktionen. Im Bereich des Landschaftsbauwerkes wird der Bodenaufbau durch die Überschüttung verdichtet und infolge dessen die Bodenfunktionen verändert.

Im Bereich des Pumpwerkes Oberhausen wird für die Baugrube der Boden mit einem Durchmesser von 46 m über eine Tiefe von rd. 44 m abgetragen und die Flächen anschließend bebaut oder versiegelt. Im Umfeld des Pumpwerkes wird aufgrund der Geländeanhebung von ca. 3 m der vorhandene Boden überschüttet. Ebenfalls wird im Bereich der neuerlegten Produktenleitungen in schutzwürdige Böden eingegriffen.

Zur Kompensation der Eingriffe in schutzwürdige Böden werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Hierdurch sollen furchtbare Böden erhalten, vorhandene Beeinträchtigungen aufgehoben oder reduziert bzw. Standortverhältnisse geschaffen werden, die eine natürliche Bodenentwicklung ermöglichen.

Im Bereich der Flugstraße wird mit dem Rückbau der Straße eine Fläche von rd. 0,90 ha entsiegelt. Durch den Rückbau des in Fließrichtung gesehenen linken Emscherdeiches und die Entnahme von Sohl- und Uferbefestigung sowie zur Bettung verwendeter Materialien im Bereich des alten Emscherverlaufes werden ehemals überschüttete Böden wieder freigelegt.

Durch den weiträumigen Bodenabtrag im Bereich des Holtener Feldes verringern sich die Grundwasserflurabstände. Auf diesen grundwassernahen Standorten werden so die Voraussetzungen für die Entwicklung hydromorpher Gleyböden und infolge für ein Biotopentwicklungspotential, welches dem der historischen Böden nahe kommt, mit einer Fläche von rd. 28,9 ha geschaffen.

Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in besonders fruchtbare Böden im Bereich des Holtener Feldes erfolgt eine Tiefenlockerung auf benachbarten Ackerflächen in einer Größenordnung von rd. 2,9 ha. Der Oberboden der besonders fruchtbaren Gley-Braunerden wird in den landwirtschaftlich zu nutzenden Teilen des ökologischen Schwerpunktes wieder eingebaut. Die landwirtschaftliche Nutzung wird auf einer Fläche von 15,60 ha extensiviert.

Im Bereich des tief liegenden Abwasserkanals Emscher liegt im Bereich des Vortriebes aufgrund der geogen bedingten erhöhten Sulfatgehalte Böden mit Zuordnungswerten der Einbauklasse Z 2 nach den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M20 [1997] vor. Der Schachtstandort SD.010a befindet sich auf einem Altstandort mit lokal erhöhten Konzentrationen von PAK, PCB und Cadmium in den aufgefüllten Bodenschichten. Am Standort des geplanten Pumpwerks Oberhausen liegen oberflächennahe Auffüllungen mit erhöhten Schwermetallgehalten der Einbauklasse Z 1.1 vor. Der darunter anstehende, gewachsene Boden mit quartären Sanden, Kiesen und Schluffen ist als unbelastet einzustufen. Im Bereich des Holtener Feldes mit den größten anfallenden Aushubmassen liegen rd. 149 Tsd. m³ und damit ca. 10 % des Gesamtaushubes an belasteten Böden > Z 2 vor. Zwei Drittel der gesamten Aushubmassen im Bereich des ökologischen Scherpunktes entfallen auf die Einbauklasse Z 0.

Die ausgehobenen Böden werden je nach Bodenqualität und Bodenkennwerten für die Erstellung des Landschaftsbauwerkes, im Gewässerbereich oder für Oberbodenauftrag wieder genutzt. Insgesamt müssen 1,1 Mio. m³ Überschussböden extern verwertet oder entsorgt werden. Für die Bauphase werden zwei Bodenzwischenlager im Bereich des Klärwerkes Emschermündung sowie innerhalb des ökologischen Schwerpunktes betrieben, eine Abfalllagerung über ein Jahr findet hierbei nicht statt.

3.1.4. Wasser

Die wesentlichen Schutzziele sind gemäß der WRRL, dem WHG sowie dem LWG

- die Sicherung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen und
- die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer.

Die Emscher ist als erheblich verändertes Gewässer nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und
- ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Sowohl der ökologische Zustand als auch der chemische Zustand der Emscher sind derzeit als schlecht bzw. nicht gut eingestuft.

Mit dem Bau und Betrieb des Abwasserkanals Emscher wird zukünftig das behandlungsbedürftige Abwasser abgeleitet und nicht mehr in die Emscher eingeleitet. Dies ist die grundlegende Voraussetzung dafür, das gute ökologische Potenzial und den guten chemischen Zustand für die Emscher erreichen zu können.

Durch die linkseitige Deichrückverlegung wird die Fläche im Bereich des Holtener Feldes für eine mögliche ökologische Umgestaltung der Emscher gewonnen. Mit der terrassenartigen Abgrabung im Bereich des Holtener Feldes wird ein Großteil der Fläche für eine Gewässer- und Auenentwicklung zur Verfügung gestellt und so die Voraussetzungen für eine naturnahe Überflutungsdynamik geschaffen.

Neben einer möglichen Gewässerentwicklung leistet die Deichrückverlegung und die damit verbundene Bereitstellung von Flächen für die Entwicklung der Emscher einen Beitrag zur Reduzierung der Abflussmengen und somit zum Hochwasserschutz. Ein weiterer Effekt ist die Reduzierung der Fließgeschwindigkeiten aufgrund der Verlängerung der Fließstrecke.

Aufgrund von Grubenwassereinleitungen oberhalb dieses Planungsabschnittes in die Emscher liegen derzeit sehr hohe Chloridkonzentration in der Emscher vor.

Über die drei Stauraumkanäle, die das Gelände des nördlich der Emscher gelegenen Industriestandortes an den Abwasserkanal Emscher anschließen, wird bei Regenwetter behandeltes Mischwasser in die Emscher eingeleitet. Welche Maßnahmen zur Schaffung gewässerverträglicher Einleitungen erforderlich werden, ist im Detail im Zusammenhang mit den noch zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Einleitung in die Emscher zu betrachten. Über eine Worst-Case-Betrachtung wurde abgeschätzt, welche Maßnahmen im Extremfall erforderlich werden und welche Auswirkungen auf das Holtener Feld zu erwarten sind (s. a. B.II.1.2.). Hierbei wurde betrachtet, welche Rückhaltemaßnahmen erforderlich würden, um auf den potentiell natürlichen Abfluss zu drosseln. Hiernach würde im Extremfall ca. 9% der Gesamtfläche des Holtener Feldes für Maßnahmen zur Schaffung gewässerverträglicher Einleitungen er-

forderlich werden. Die Retentions- und Behandlungsanlagen können im Falle der Erforderlichkeit im alten Emscherlauf angelegt werden.

Die Abgrabung im Bereich des ökologischen Schwerpunktes bewirkt eine Verringerung des Grundwasserflurabstandes von derzeit ca. 3,5 bis 5,0 m. Im Bereich der 50-Tage-Aue und der 20-Tage-Aue kommt es zu Grundwasserflurabständen $< 1,5$ m, Im Bereich der 75-Tage-Aue wird sich ein Grundwasserflurabstand von im Mittel $< 0,5$ m einstellen. Die Verringerung der Grundwasserflurabstände stellt die Voraussetzung für die Ansiedlung autotypischer Vegetation dar. Aufgrund der Verringerung der Grundwasserflurabstände verkürzt sich die Bodenpassage des versickernden Wassers.

Betriebsbedingt führt die Retentionsfläche im Bereich des Holtener Feldes und der damit verbundene längere Einstau der Flächen im Hochwasserfall zu einer höheren Grundwasserneubildung und in Folge dessen zu einem stärkeren Anstieg der Grundwasserstände.

Die geplante Höhenlage des Emscherprofils im Bereich des Holtener Feldes basieren auf der Annahme, dass das Wehr am Klärwerk Emschermündung zurückgebaut wird. Mit der Inbetriebnahme des Abwasserkanals Emscher ist dieses nicht mehr erforderlich, da dann das Klärwerk über den Kanal beschickt wird und nicht mehr die gesamte Emscher durch die Kläranlage geleitet wird. Gleichwohl ist der Rückbau des Wehres gesondert zu regeln und nicht Gegenstand des Verfahrens. Wenn das Wehr entfällt, sinkt der Wasserspiegel in der Emscher um ca. 0,7 m. Ebenfalls nimmt der Trockenwetterabfluss aufgrund der Ableitung der Schmutzwassermengen über den Abwasserkanal Emscher ab. Entlang des vorflutwirksamen Abschnittes der Emscher kommt es zu einer Grundwasserabenkung von maximal 0,7 m im Nahbereich mit schneller Abnahme zunächst auf Werte $< 0,5$ m und letztendlich $< 0,25$ m.

Im Bereich der Schachtbauwerke und des tief liegenden Kanals kann es lokal zu einer Umlenkung der Grundwasserströme kommen. Der hochliegende Kanal ist über dem mittleren Grundwasserflurabstand angeordnet, eine Auswirkung auf den Grundwasserstand ist daher in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Baubedingt sind verschiedene temporäre Grundwasserhaltungen für die Erstellung des tiefliegenden Abwasserkanals Emscher inklusive der Schachtbauwerke (Pumpwerk Oberhausen, Schacht SD.010a) erforderlich. Ein relevanter Einfluss der temporären Bauwasserhaltung im Mergel auf die Grundwasserstände im Quartär ist nicht zu erwarten. Der hochliegende Abwasserkanal wird in einer wasserdichten Spundwandbaugrube mit temporärer, innenliegender Grundwasserhaltung hergestellt. Die Grundwasserabsenkung beschränkt sich auf die Baugrube. Im Abschnitt des hochliegenden Kanals nördlich der HOAG-Trasse wird ebenfalls eine temporäre Grundwasserhaltung betrieben.

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und werden insofern durch die Vorhaben nicht tangiert.

Die Grundwasserproben von Messstellen im Bereich der Haltung HD.010a, Schacht SD.010a und Pumpwerke Oberhausen zeigen keine Anhaltswerte für eine Grundwasserverunreinigung (s. R09/1 Heft 3.1.1, R 09/2 Heft 3.1.2 und Heft R 09/3 Heft 3.2). Gleiches gilt für den Bereich des Ökologischen Schwerpunktes (s. R 09/4 Heft 3.3.1). Bei dem nördlich der Emscher gelegenen Chemiestandort handelt es sich um einen Altstandort. In der Randlage parallel zur Emscher kommt es dort bei einem lang anhaltenden Einstau des ökologischen Schwerpunktes im Planungszustand zu einem Grundwasseranstieg.

Gemäß der Nebenbestimmung A.III.2.3.2.9 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 erfolgt aus Korrosionsschutzgründen eine Chemikaliendosierung im Abwasserkanal Emscher, die zur Verwendung kommenden Mittel sind noch zu bestimmen. Eine Dosierstation ist in diesem Planänderungsabschnitt am Pumpwerk Oberhausen geplant.

3.1.5. Luft und Klima

Hinsichtlich der Schutzgutes Luft und Klima entstehen insbesondere durch den ökologischen Schwerpunkt mit einem im Vergleich zum derzeitigen Zustand verändertem Bewuchs und Vergrößerung der Wasserfläche Auswirkungen auf das Mikroklima. Das Feuchteangebot und die Tendenz zur Nebelbildung werden durch die Aufweitung der Gewässerfläche zunehmen. Eine ausgleichende Wirkung der Wasserflächen auf den Tagesverlauf der Temperatur wird aufgrund der in klimatischer Hinsicht geringen Größe der Auenfläche kaum erkennbar sein.

Die unterschiedliche Gestaltung der Landschaft mit Umsetzung der Maßnahmen kann zu einem Entstehen von verschiedenen Klimaten führen.

Außerhalb des ökologischen Schwerpunktes kommt es stellenweise aufgrund der Rodung von Gehölzflächen und der stärkeren Aussetzung dieser Flächen bezüglich Windeinwirkungen und Sonneneinstrahlung zu räumlich begrenzten Auswirkungen.

Das Wegfallen der offenen Schmutzwasserableitung in die Emscher führt zu einer Veränderung hinsichtlich der Lufthygiene. Die Wald- und Gehölzflächen werden nach einer erforderlichen Entwicklungszeit eine Filterfunktion bzgl. der Deposition von Luftschadstoffen übernehmen.

Während der Bauphase kommt es zu Abgasemissionen der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge sowie aufgrund von Bodenbewegungen zu Staubeentwicklung und damit zu Beeinträchtigungen in lufthygienischer Hinsicht. Die für den

Bodenabtransport von 1,1 Mio. m³ erforderlichen LKW-Fahrten führen baubedingt zu einem vermehrten CO₂-Ausstoß.

Betriebsbedingt kommt es an den Abluftanlagen des tiefliegenden Kanals am Schachtstandort SD.010a sowie am Pumpwerk Oberhausen zu Geruchsemissionen. Die Abluft des hochliegenden Kanals wird über einen Biofilter im Rechengebäude der Kläranlage Emschermündung mitbehandelt und verursacht dort ebenfalls anteilig entsprechende Geruchsemissionen.

3.1.6. Kultur- und sonstige Sachgüter

In Folge der Deichrückverlegung vergrößert sich die für den Hochwasserfall der Emscher zur Verfügung stehende Retentionsfläche. Die Hochwasserschutzzeineinrichtungen an der in Fließrichtung gesehenen linken Emscherseite sind auf ein 200jähriges Bemessungshochwasser dimensioniert worden. Die Deiche der rechten Seite bleiben bestehen.

Die Nutzbarkeit von einzelnen Gebäuden und Anlagen ist baubedingt oder aber anlagenbedingt nur eingeschränkt bzw. nicht mehr möglich. Betroffen sind ein privater Pferdestall, ein Jugendtreff, der Parkplatz des Stadions eines örtlichen Fußballvereins sowie die zum Stadion gehörige Tribüne.

Bei Einstau des Ökologischen Schwerpunktes kommt es prognostisch zu einer Verringerung von Grundwasserflurabständen. Die zu erwartenden minimalen Grundwasserflurabstände sind größer als die recherchierten Kellertiefen.

Für die derzeit im Holtener Feld verlaufenden Leitungsanlagen (Ethylen-Fernleitung, Mineralölproduktenfernleitung, Lichtwellenleiter, Schlammdruckrohrleitung) wird für den weiteren Betrieb der Leitungen eine Umverlegung landseitig des Landschaftsbauwerkes mit einer Breitenausdehnung von 35 m zur Gewährleistung der jeweiligen Schutzstreifen vorgenommen. Eine Doppelwasserleitung wird in Folge der Kreuzung mit dem Abwasserkanal Emscher in ihrer Höhenlage angepasst.

In dem Einflussbereich des Vorhabens liegen keine Baudenkmäler. Die bekannten Bodendenkmäler liegen mit Ausnahme des historischen Hofes Krebben außerhalb des Planungsgebietes. Der Standort des Hofes Krebben hat durch den Bau der Kläranlage Handbach bereits eine tiefgreifende Veränderung erfahren.

Bedingt durch Baustellenverkehr können Schäden an vorhandener Bausubstanz nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Die Schachtbaugrube für den Schacht SD.010a sowie das Pumpwerk Oberhausen werden über Schlitzwände erstellt. Das Einbringen der Spundwände für den Baugrubenverbau für den hochliegenden Kanal erfolgt mittels Vibrationstechnik mit resonanzfreiem An-

und Auslauf. Gemäß der Grundwassermodellierung ist die zu erwartende Grundwasserstandabsenkung - auch unter Berücksichtigung des Rückbaus des Wehres am Klärwerk Emschermündung, welcher als Randbedingung für den Betrieb des Abwasserkanal Emscher angenommen wurde, jedoch nicht Antragsgegenstand ist - unterhalb 0,7 Meter bei einem derzeitigen vorhandenen Grundwasserspiegel von 5 bis 6 Meter unter Flur. Die ggf. eintretenden Setzungen können mit weniger als 1 cm abgeschätzt werden. Im Bereich des tiefliegenden Kanals ist verursacht durch den Schildvortrieb ebenfalls eine maximale Setzung von 1 cm im Bereich der Haltung zu erwarten.

Die Ausübung der Landwirtschaft ist in ihrer derzeitigen Form mit Herstellung des ökologischen Schwerpunktes Holtener Feld nicht mehr möglich. Insgesamt gehen der Landwirtschaft durch die beantragten Vorhaben 22,7 ha Acker, 146 ha Intensivgrünland und 0,2 ha Ackerbrache verloren. Außerhalb des ökologischen Schwerpunktes werden 8,2 ha landwirtschaftliche Nutzflächen wiederhergestellt. Im Bereich des ökologischen Schwerpunktes werden 11,9 ha Feuchtwiesen und 3,4 ha frische bis feuchte Weiden angelegt. Auf den Flächen der Deichböschungen und des Landschaftsbauwerkes werden 7,5 ha zu artenreichem Magergrünland entwickelt. Dieses steht für eine eingeschränkte Bewirtschaftung beispielsweise durch Schafbeweidung zur Verfügung. Im Bereich der 75-Tage-Aue soll auf ca. 7,5 ha Niederwald entstehen.

Während der Bauphase ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich und es kommt dementsprechend zu Nutzungsausfällen.

Hinsichtlich des Wirtschaftsstandortes des nördlich der Emscher gelegenen Chemieparks sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die derzeitige direkte Abwasserableitung wird durch die Anbindung an den Abwasserkanal Emscher über drei Stauraumkanäle ersetzt.

3.1.7. Trassenalternativen / Nullvariante

Bei der Betrachtung von Trassenalternativen für den Verlauf des Abwasserkanals Emscher sind der Schacht SD.012 als Anschlusspunkt sowie das Klärwerk Emschermündung als Endpunkte zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund einer Einwendung für den Bereich von Schacht SD.012 bis zum Pumpwerk Oberhausen einen veränderten Trassenverlauf beantragt.

Eine Nullvariante in Hinblick auf den Abwasserkanal Emscher für den Bereich von Schacht SD.012 bis zum Klärwerk Emschermündung bedeutet, dass das klärflichtige Abwasser anstatt in den Abwasserkanal Emscher in die Emscher geleitet würde.

Als Trassenalternative wird der über den Ausgangsbeschluss planfestgestellte Verlauf betrachtet. Dieser beinhaltet die Fortsetzung des tiefliegenden Kanals ab dem Schacht SD.012 sowie das Pumpwerk am Standort Klärwerk Emschermündung (Pumpwerk Dinslaken). Sechs tiefliegende Schachtbauwerke im Verlauf der Trasse, u.a. auch im Holtener Feld, verbinden die jeweiligen Halungen. Der Schacht SD.010 liegt auf der Südseite der Emscher in der Nähe der Königsschule in Oberhausen.

In Hinblick auf die beantragte Deichrückverlegung und die ökologische Umgestaltung der Emscher bedeutet Nullvariante das Belassen der Emscher und des Holtener Feldes im heutigen Zustand als vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche.

3.1.8. Wechselwirkungen

Von dem Vorhaben unmittelbar betroffen sind vor allem die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser sowie Pflanzen und Tiere. Bei der Veränderung eines Schutzgutes kann es zu Auswirkungen auf ein zweites unmittelbar damit verknüpftes Schutzgut und ggf. mittelbar auch auf weitere Schutzgüter kommen. Die entsprechenden Wirkketten und die dadurch entstehenden Auswirkungen sind bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

3.2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung nach § 12 UVPG fließt in die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, also insbesondere in die Abwägung, ein. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

3.2.1. Mensch

Im Vordergrund beim Schutzziel Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Dazu dienen die Schutzziele "Wohnen" und "Erholen".

Durch die ökologische Umgestaltung der Emscher und die Ableitung des Abwassers in einem unterirdischen Abwasserkanal wird das Holtener Feld ökologisch aufgewertet und hier die Naherholungsmöglichkeit für den Menschen verbessert.

Bei an das Landschaftsbauwerk anliegenden Gärten und Wohnhäusern kann es stellenweise zu Beeinträchtigungen für die Bewohner aufgrund der stellenweisen Einsehbarkeit kommen.

Hinsichtlich der Wegeverbindungen gibt es temporäre Einschränkungen. Auf Dauer bleiben übergeordnete Wegeverbindungen jedoch bestehen bzw. werden über den Weg auf dem Landschaftsbauwerk ersetzt. Insofern sind die Auswirkungen hinsichtlich der Wegeverbindungen als gering einzustufen.

Der Bau und Betrieb des Abwasserkanals Emscher geht mit einer flächendeckenden Verbesserung hinsichtlich Geruchsemissionen einher. Lediglich an den Standorten mit Abluftbehandlung am Pumpwerk Oberhausen und am Schacht SD.010a kann es zu geringen Beeinträchtigungen aufgrund von Geruchsemissionen kommen. Aufgrund der Abluftbehandlung an diesen Standorten werden die Geruchsemissionen jedoch in erheblichem Umfang reduziert. Betriebsbedingt kann es an einzelnen Standorten zu geringen Beeinträchtigungen aufgrund von Schallemissionen kommen.

Die baubedingten Auswirkungen können grundsätzlich von sehr hoher Intensität sein, die allerdings zeitlich beschränkt sind. Hinsichtlich auftretender Schallmissionen sind Überschreitungen der Richtwerte nach AVV Baulärm temporär für einzelne Bauphasen zu erwarten. Nachtarbeit ist nicht beantragt. Zur Reduzierung der baubedingten Auswirkungen auf ein dem Stand der Technik entsprechendes Minimum ist die Vorhabenträgerin über die Nebenbestimmungen A.III.2.5 des Ausgangsbeschlusses sowie unter A.IV.2.5. dieses Beschlusses zu entsprechenden Vorkehrungen verpflichtet.

Der Baustellenverkehr verursacht Belästigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen. Durch den Abtransport der Aushubmassen im Holtener Feld über die Behelfsbrücke und weiter über die Werkszufahrt der OXEA GmbH bis zur Königsstraße in Nähe der Anschlussstelle Oberhausen-Holten wird die Belästigung in Bereichen von Wohnbebauung größtenteils erheblich reduziert. Ebenfalls kann es zu Belästigungen beim Einbringen der Spundwände für den hochliegenden Kanal kommen. Mit dem Einsatz von Vibrationstechnik und vorsichtigem Einbau werden die Erschütterungen minimiert.

Belästigungen für Menschen sind ebenfalls aufgrund von Verkehrsbehinderungen durch Baustellenverkehr und die baubedingte Unterbrechung von bestehenden Wegeverbindungen zu erwarten. Gleiches gilt für die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen des Jugendtreffs Holten sowie des Stadions linkseitig der Emscher. Hierbei handelt es sich um eine temporäre Inanspruchnahme. Aufgrund der Verlegung der Rohrfernleitungsanlagen unterflur ist eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

In Hinblick auf den nördlich der Emscher gelegenen Chemiestandort, der unter die Anwendung der Seveso-III-Richtlinie fällt, ist keine Verschlechterung des Risikos einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch einen schweren Unfall mit gefährlichen Stoffen zu erwarten. Trotz der voraussichtlich zunehmenden Anzahl erholungssuchender Menschen im Holtener Feld wird das Risiko entfernungsbedingt aufgrund des weiter entfernten Weges auf dem Landschaftsbauwerk im Vergleich zu der derzeitigen Wegeverbindung im Holtener Feld nicht vergrößert.

3.2.2. Tiere, Pflanzen und Landschaft

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden. Diese sind hinsichtlich ihrer flächenhaften Ausdehnung als erheblich zu bewerten; hinsichtlich der Wertigkeit ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich zu einem großen Anteil um Eingriffe in Flächen mit geringen bis mittleren Biotopwerten handelt. Im Übrigen werden alle Eingriffe durch die festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen. Insgesamt kommt es durch die Schaffung von weiträumigen Biotopflächen mit höherer Wertigkeit, insbesondere im Holtener Feld, zu einer ökologischen Aufwertung des Raums.

In Bezug auf den Biotopverbund ist eine Verbesserung zu erwarten. Es wird in die gehölzbestandene Emscherparzelle eingegriffen, dies wird durch die Weichholzauenwälder und sonstigen Gehölzbestände im ökologischen Schwerpunkt kompensiert. So kann sich der Entwicklungskorridor der Emscher zu einer Biotopverbundachse entfalten.

Die Veränderungen des Landschaftsbildes des Pumpwerkes Oberhausen und des zurückverlegten Deiches sind als erheblich einzustufen. Mit den Nebenbestimmungen unter A.IV.2.9. dieses Beschlusses wird diesem Rechnung getragen.

Aufgrund der gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (R 10/2, Heft 5) umzusetzenden artspezifischen Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Wegen der durchzuführenden ökologischen Unterhaltung sowie der extensiven Flächenbewirtschaftung sind in betrieblicher Hinsicht keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Gleiches gilt hinsichtlich durchzuführender Wartungsarbeiten am Kanal.

In Hinblick auf die Emscher kommt es aufgrund der Einstellung der offenen Abwasserableitung und der ökologischen Umgestaltung zu einer Verbesserung, da hierdurch die Voraussetzung für die Ansiedlung naturraumtypischer aquatischer Lebewesen geschaffen wird.

In Bezug auf den nördlich der Emscher gelegenen Chemiestandort kommt es zwar aufgrund der Steigerung der Wertigkeit des Naturraumes zu einer Erhöhung der Empfindlichkeit, die Situation ändert sich aber im Vergleich zu der derzeitigen Situation, bei der das Holtener Feld bereits auch jetzt verschiedenen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dient, nicht grundsätzlich. Aufgrund der umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen und des Notfallmanagement für diesen Chemiestandort, die unabhängig von den Planungen zum Holtener Feld durchzuführen sind, wird das Risiko schädlicher Auswirkungen auf den ökologischen Schwerpunkt als sehr gering bewertet.

3.2.3. Boden

Mit den geplanten Vorhaben sind erhebliche Eingriffe in Böden verbunden. Bauzeitbedingte Verdichtungen von Böden, etwa durch Befahren mit schwerem Gerät und Einrichten von Lagerflächen, kann durch angepasste Bauaktivitäten in diesen Bereichen weitestgehend vermieden oder aber zumindest reduziert werden.

Eine gleichartige Wiederherstellung der beanspruchten Böden ist bei dem erheblichen Bodenabtrag bzw. -umlagerung im Bereich des Holtener Feldes nicht möglich. Mit den zu erfolgenden Kompensationsmaßnahmen ist lediglich ein gleichwertiger Ersatz möglich. Auch wenn die Böden repariert werden und an anderer Stelle wieder eingebaut werden, so ist durch den Eingriff das Bodengefüge gestört.

Die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen der schutzwürdigen Böden durch den Abtrag im Holtener Feld werden als hoch bewertet. Die Bodenfunktionen werden erheblich geschädigt, aber nicht vollständig zerstört. Gleiches gilt für die Überschüttung im Bereich des Landschaftsbauwerkes. Die Auswirkungen durch die Überschüttung sind hier ebenfalls als hoch einzustufen. Am Standort des Pumpwerkes Oberhausen kommt es aufgrund der Bodenentnahme bis zu ca. 44 m Tiefe zu sehr hohen Auswirkungen. Im Umfeld des Pumpwerkes wird aufgrund der Anhebung des Geländes das Bodengefüge ebenfalls erheblich gestört.

Die Eingriffe in die schutzwürdigen Böden im Bereich des Holtener Feldes werden durch die unter A.I.8 angeordneten bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen flächenbezogen und teilweise auch funktionsbezogen ausgeglichen. Jedoch ist für die zielbezogene Entwicklung der Böden von einem Zeitraum von länger als 30 Jahren auszugehen.

Die mit dem Vorhaben verursachten Einwirkungen auf Böden außerhalb des Holtener Feldes sind aufgrund der Tiefenlage oder aber aufgrund der vorlie-

genden anthropogen veränderten Böden und der zu erwartenden Bodenqualitäten als gering zu bewerten.

Insgesamt sind mit dem Vorhaben erhebliche Bodentransporte verbunden. Ein erheblicher Teil der abgegrabenen Böden muss extern verwertet oder entsorgt werden.

3.2.4. Wasser

Der Bau und der Betrieb des Abwasserkanals sind grundsätzlich als positiv zu bewerten, da hierdurch die zwingende Voraussetzung zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustandes für die Emscher geschaffen wird. Für das gute ökologische Potenzial sind darüber hinaus gewässerstrukturelle Maßnahmen erforderlich. Insofern ist der ökologische Schwerpunkt Holtener Feld hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ebenfalls positiv zu bewerten, da er einen wichtigen Beitrag zu Erreichung der Ziele der WRRL leistet. Als positiver Nebeneffekt ist die Reduzierung der Abflussmengen und somit die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu benennen. Die hohen Chloridkonzentrationen in der Emscher haben ihre Ursache in den oberhalb liegenden Grubenwassereinleitungen und werden durch die Vorhaben nicht beeinflusst.

Auch wenn die Einleitungserlaubnis für die Abschlüge der drei Mischwasserbehandlungsverfahren nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist, so ist dennoch zu betrachten, welche Auswirkungen eine evtl. erforderliche Rückhaltung dieser Einleitungen auf den ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld hat. Insgesamt ist festzustellen, dass eine Rückhaltung im Worst-Case ca. 9 % der Fläche im Holtener Feld in Anspruch nehmen würde. Insofern ist Umsetzung des Ökologischen Schwerpunktes auch bei erforderlich werdender Rückhaltung grundsätzlich möglich.

Die Verringerung der Grundwasserstände im Holtener Feld ist als positiv hinsichtlich der Schaffung naturnaher Grundwasserverhältnisse und einer möglichen Entwicklung autotypischer Vegetation zu bewerten. Hinsichtlich der Reinigungsleistung der Bodenpassage ist dessen Verkürzung grundsätzlich zunächst als negativ zu bewerten. Aufgrund der extensiven Bewirtschaftung im Planungszustand ist jedoch nicht von einer Steigerung der Gefahr einer Grundwasserverunreinigung auszugehen.

Durch die vorgesehen temporären Bauwasserhaltungen ist nicht von einer erheblichen Veränderung der Grundwasserverhältnisse auszugehen, da sich diese voraussichtlich lokal auswirken oder aber aufgrund der Tiefe nicht auf den quartären Grundwasserleiter auswirken.

Von einer Mobilisierung von Grundwasserverunreinigungen durch die beantragten Maßnahmen ist nicht auszugehen. Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen ist eine von der Vorhabenträgerin mit ihrem Antrag eingereichte Grundwassermodellierung (Heft 7.2, Mappe R 13). Hiernach ist nicht von einer relevanten Veränderung der Grundwasserstände und einer Mobilisierung durch die beantragten Vorhaben auszugehen. Zur weiteren Absicherung ist der Vorhabenträgerin die Validierung des Modells aufgegeben worden. Falls erforderlich ist zusätzlich auch ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Sollten sich insofern die Aussagen des Grundwassermodells nicht bestätigen lassen, so können rechtzeitig ggf. erforderliche Maßnahmen ergriffen werden.

Eine Auswirkung auf Wasser- und Heilquellenschutzgebiete durch die beantragten Vorhaben ist ausgeschlossen.

Die vorgesehene Chemikaliendosierung erfolgt nur im Abwasserkanal Emscher mit dem Ziel des Korrosionsschutzes unter der Maßgabe, dass die zugegebenen Stoffe im Klärwerk eliminiert werden. Ein Eintrag dieser Stoffe ist hiermit nicht verbunden, insofern hat diese Maßnahme hinsichtlich der Emscher keine Auswirkung. Die Dosierstationen sind nach dem Stand der Technik so zu bauen und zu überwachen, dass keine Gefährdung für das Grundwasser zu besorgen ist. Dies gilt für die Vorhaben insgesamt. Diesbezüglich wird auf die Regelungen des Ausgangsbeschlusses unter A.III.2.14 sowie A.IV.2.14 dieses Beschlusses verwiesen, die dazu dienen, nachteilige Auswirkungen auf Gewässer zu verhindern.

3.2.5. Klima

Die zu erwartenden anlagenbedingten klimatischen Veränderungen im Holtener Feld sind als positiv zu bewerten. Aufgrund der Änderungen des Bewuchses und des Wasserhaushaltes ist eine Verbesserung und vielfältigere Ausgestaltung des Mikroklimas zu erwarten.

Die sich aufgrund der Rodung von Gehölzflächen außerhalb des Holtener Feldes einstellenden klimatischen Veränderungen sind räumlich begrenzt und werden teilweise durch Nachpflanzungen kompensiert.

Die Lufthygiene wird durch das Wegfallen der offenen Schmutzwasserableitung in der Emscher verbessert, da hierdurch direkte Ausgasungen unterbleiben. Eine zusätzliche Verbesserung wird durch die Filterfunktion der Wald- und Gehölzflächen erreicht.

Bei den Abgasemissionen der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge sowie der Staubentwicklung aufgrund von Bodenbewegungen handelt es sich um temporäre Erscheinungen während der Bauphase, die je nach Bauphase unter-

schiedliche Ausmaße annehmen. Über entsprechende Vorkehrmaßnahmen, zu denen die Vorhabenträgerin entsprechend der Nebenbestimmungen A.III.2.5 des Ausgangsbeschlusses sowie A.IV.2.5 dieses Beschlusses verpflichtet ist, werden diese auf ein Mindestmaß beschränkt.

Der durch den erforderlichen Bodenabtransport verursachte CO₂-Ausstoß ist von temporärer Dauer und wird insofern als gering bewertet.

Die Geruchsstoffe werden über Biofilter gereinigt. Die so gereinigte Abluft wird am Schachtstandort SD.010a sowie am Pumpwerk Oberhausen über zusätzliche Reingasschornsteine abgeführt. Die Abluft des hochliegenden Kanals wird ebenfalls über einen Biofilter am Klärwerk Emschermündung mitbehandelt.

Durch die Biofilter werden die Geruchsemissionen deutlich reduziert. Die Höhe der Reingasschornsteine wurde so optimiert, dass die Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie insgesamt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eingehalten werden. Insgesamt sind daher die betriebsbedingten Auswirkungen hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen als gering einzustufen.

3.2.6. Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Hochwasserschutz ist für das 200jährige Bemessungshochwasser sichergestellt. Als positiv zu bewerten ist, dass durch die Deichrückverlegung der Emscher im Hochwasserfall mehr Retentionsraum zur Verfügung gestellt wird.

Die Nutzbarkeit von Gebäuden und Anlagen ist im Wesentlichen nur während der Bauzeit eingeschränkt; die diesbezüglichen Auswirkungen sind insofern als gering zu bewerten. In Anspruch genommene Anlagen wie die Tribüne und der Parkplatz am Stadion werden nach der Bauzeit wiederhergestellt. Der Jugendtreff wird bereits vor den Bauarbeiten neu errichtet, so dass dieser auch bereits während der Bauzeit zur Verfügung steht.

Bezüglich der prognostizierten Grundwasserabsenkung, verursacht vorwiegend durch die Betrachtung des Rückbaus des Wehres am Klärwerk Emschermündung, welcher nicht Antragsgegenstand ist, ist keine relevante Auswirkung zu erwarten. Die derzeit im Holtener Feld verlaufenden Leitungen können aufgrund der Umverlegung bzw. aufgrund der höhenmäßigen Anpassung im Falle der Wasserverbundleitung auch weiterhin betrieben werden.

Eine Betroffenheit von Baudenkmalern ist nicht gegeben. Die Betroffenheit hinsichtlich Bodendenkmäler wird aufgrund der mit dem Bau der Kläranlage Hand-in-Hand bereits erfolgten Veränderung als gering bewertet.

Schäden an vorhandener Bausubstanz können zwar nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Aufgrund der zum Einsatz kommenden Bautechnik sowie

aufgrund der zu erwartenden Setzungen von maximal 1 cm sind jedoch Schäden größeren Ausmaßes nicht zu erwarten. Die Vorhabenträgerin ist zu entsprechenden sachverständiger Beweissicherung gemäß Nebenbestimmung A.III.2.7.5.1 des Ausgangsbeschlusses sowie Schadensminderung gemäß Nebenbestimmung A.III.2.7.5.2 des Ausgangsbeschlusses verpflichtet.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Vorhaben und insbesondere durch den Ökologischen Schwerpunkt sowohl baubedingt als auch anlagenbedingt beeinträchtigt. Anlagenbedingt gehen die in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Flächen jedoch nicht in Gänze verloren, sondern werden zum Teil für eine auenverträgliche Landwirtschaft wiederhergestellt.

Eine Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort OXEA ist durch die beantragten Vorhaben nicht zu erwarten.

3.2.7. Trassenalternativen / Nullvariante

Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob eine von der beantragten abweichende Alternative den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes oder dem Schutz der Menschen besser gerecht wird. Zu betrachten ist dabei auch die so genannte Nullvariante.

Die betrachtete Nullvariante, sowie die über den Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 ursprünglich planfestgestellte Trasse, werden den o.g. Erfordernissen nach Bewertung ihrer Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Ergebnis nicht besser gerecht.

Die letztendlich beantragte und mit diesem Beschluss planfestgestellte Trassenführung und Deichrückverlegung sowie die beantragte ökologische Umgestaltung der Emscher im Holtener Feld stellen nach Bewertung ihrer Umweltauswirkungen im Vergleich zu den untersuchten Alternativen die beste Variante dar.

Die Nullvariante würde bedeuten, dass der Abwasserkanal Emscher, der bereits in dem Bereich von Schacht S_.113 bis zum Schacht SD.012 im Bau befindlich ist, ohne Fortsetzung ab dem Schacht SD.012 seine Funktion nicht erfüllen und insofern das klärpflichtige Abwasser nicht ordnungsgemäß entsorgt werden könnte und weiterhin in die Emscher abgeleitet würde. In Hinblick auf das Gewässer hätte die Nullvariante zur Folge, dass die Emscher weiterhin die Funktion eines offenen Schmutzwasserlaufes hätte und weiterhin technisch ausgebaut wäre. Die Entwicklung einer Lebensraumfunktion für fließgewässertypische Arten wäre nicht möglich. Das Holtener Feld würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Vergleich zu der beantragten und über diesen Beschluss planfestgestellten Ausführung hätte eine Nullvariante keine baubedingten Emissionen bzw. Immissionen zur Folge. Diese sind jedoch lediglich von temporärer Dauer. Bei der Nullvariante würde darüber hinaus ein Eingriff in die im Holtener Feld teilweise verbreiteten schutzwürdigen Böden entfallen. Als Kompensation für den Eingriff in die schutzwürdigen Böden sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die auch im Vorfeld intensiv mit den zuständigen Behörden abgestimmt wurden. Mit der Durchführung dieser Kompensationsmaßnahmen wird dem Eingriff in die schutzwürdigen Böden Rechnung getragen.

Im Vergleich zu der über den Ausgangsbeschluss planfestgestellten Trasse hat die hier beantragte und über diesen Beschluss planfestgestellte Ausführung den Vorteil, dass mehrere tiefliegende Schächte entfallen können. Insbesondere für den Bereich des Holtener Feldes bedeutet der Entfall der tiefliegenden Schächte mit den entsprechenden oberirdischen Einrichtungen und Zuwegungen, dass das Holtener Feld hiervon freigehalten und für eine Umgestaltung und Aufweitung des Gewässers in diesem Bereich genutzt werden kann. Dies wäre bei einer Umsetzung der mit dem Ausgangsbeschluss planfestgestellten Trasse aufgrund der tiefliegenden Schächte im Bereich des Holtener Feldes nur bedingt möglich. Darüber hinaus verbessert sich aufgrund der Verschiebung des Schachtes SD.010 auf die Nordseite der Emscher (jetzt SD.010a) die Situation an der Königsschule in Oberhausen insbesondere hinsichtlich baubedingter Immissionen. Der neue Schacht SD.010a liegt ungefähr auf dem Standort des über den Ausgangsbeschluss planfestgestellten Vorschachtes SD.010-A.S01, der nun entfällt, so dass sich die Situation nördlich der Emscher nicht wesentlich verändert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Vergleich sowohl zu der Nullvariante als auch zu der in 2008 planfestgestellten Trasse die hier beantragte und planfestgestellte Trasse sowie die Deichrückverlegung und ökologische Umgestaltung nach Bewertung ihrer Umweltauswirkungen zu bevorzugen ist.

3.2.8. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Mit dem Bauvorhaben sind verschiedene negative Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Durch die technische Ausgestaltung, die planfestgestellten Schutzmaßnahmen sowie die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden diese Beeinträchtigungen jedoch auf ein vertretbares Mindestmaß begrenzt.

Insgesamt kann bei keinem der genannten Schutzgüter, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen, eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beein-

trächtigkeit festgestellt werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass es durch das Vorhaben zu dauerhaft positiven Umweltauswirkungen durch die Einstellung der offenen Abwasserableitung und die hierdurch ermöglichte ökologische Umgestaltung der Emscher kommt.

4. Einwendungen und Bedenken, themenbezogene Ausführungen

Von Einwendern und den im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Trägern öffentlicher Belange sind Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Im Planfeststellungsverfahren wurde jedem Einwender aus Gründen des Datenschutzes eine Nummer zugeteilt. Soweit im Planfeststellungsbeschluss auf einzelne grundstücksbezogene Einwendungen eingegangen wird, erfolgt dies unter Nennung der jeweiligen Einwendernummer. Vor der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses wird jedem Einwender, über dessen Einwendungen entschieden wurde, die ihm zugeteilte Nummer schriftlich mitgeteilt.

Der Einwender mit der Nummer 11 hat im Erörterungstermin seine Einwendung, dass die Einsichtszeiten aufgrund der Qualität und Quantität der Antragsunterlagen nicht bürgerfreundlich seien und er sich daher weitere Einwendungen in diesem Verfahren vorbehalte, zurückgenommen. Über die Einwendung war daher nicht mehr zu entscheiden.

Die Vorhabenträgerin hat am 30.10.2014 einen Antrag auf Planänderung eingereicht. Hierdurch wurde mehreren im Verfahren und Erörterungstermin erhobenen Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Einwendern abgeholfen.

Den sonstigen erhobenen Forderungen wurde, soweit sie begründet waren und sie sich nicht durch die oben genannte Planänderung oder auf andere Weise erledigt haben, durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss Rechnung getragen.

Gesetzliche Regelungen wurden grundsätzlich nicht als Nebenbestimmung aufgenommen. Ihrer Gültigkeit erstreckt sich auch auf dieses Verfahren. Ausschließlich zur Klarstellung wurden einzelne gesetzliche Regelungen als Hinweise aufgenommen.

Die genannten Auflagen stellen die Berücksichtigung der befürchteten Betroffenheiten sicher.

Im Übrigen werden die Forderungen und Bedenken der Einwender, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen aus den nachfolgend genannten Gründen zurückgewiesen.

Bereits zur Vorbereitung der Erörterungstermine sind die Einwendungen und Stellungnahmen nach Themenbereichen strukturiert und im Termin themenbezogen erörtert worden. Die nachfolgenden Ausführungen wurden daher ebenfalls themenbezogen dargestellt. Aufgrund des teilweise gleichen Inhalts der im Erörterungstermin weiter vertieften Einwendungen wurden diese inhaltlich zusammengefasst, so dass nachfolgend nicht zu jeder einzelnen Einwendung Stellung genommen wird. Ein solches Verfahren ist nicht notwendig, da deren Inhalt jeweils Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden hat. Die Planfeststellungsbehörde hat sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Vorhabenträgerin sowie des Protokolls des Erörterungstermins eingehend mit sämtlichen Einwendungen auseinandergesetzt.

4.1. Verfahrensfragen

Die Einwender mit den Nummern 2 und 11 fordern die Bezeichnung für den Ökologischen Schwerpunkt von "Holtener Feld" in "Holtener Bruch" umzubenennen. Dies ist nach Ansicht der Einwender die historisch korrekte Bezeichnung. Darüber hinaus würden durch die Verwendung der Bezeichnung "Holtener Bruch" Irritationen in der Bevölkerung vermieden.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass sie aus verfahrensrechtlichen Gründen den Begriff während des Verfahrens beibehalten wolle. Sie stellt jedoch Gespräche zur endgültigen Namensgebung nach Abschluss des Verfahrens unter Beteiligung der Stadt Oberhausen in Aussicht. Die Einwender stimmen diesem Vorgehen im Erörterungstermin zu.

Die Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf - Hochwasserschutz Emscher (Dez. 54.4) - in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013, dass Änderungen und Ergänzungen der Nebenbestimmungen gemäß §§ 36 Abs. 2 Nr. 5 und 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG vorbehalten bleiben sowie Kosten, die der überwachenden Behörde dadurch entstehen, dass der Antragsteller unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstoßen, dem Antragsteller aufzuerlegen sind (§ 118 LWG), stellen Verweise auf gesetzliche Regelungen da und werden daher nicht unter Hinweise aufgenommen.

Der weiteren Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf, ihr jede Änderung und Abweichung gegenüber den Planunterlagen vor der Ausführung zur Zu-

stimmung vorzulegen, sowie dem Hinweis, dass wesentliche Änderungen einer neuen Planfeststellung bedürfen, wird durch den Hinweis A.IV.1.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 Rechnung getragen.

4.2. Trassierung des Kanalsystems

Zu diesem Themenbereich sind keine Einwendungen und Bedenken vorgebracht worden. Eine Erörterung dieses Bereiches erübrigt sich daher.

4.3. Bau und Betrieb

4.3.1. Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau)

Mit der vorgelegten Planänderung beantragt die Vorhabenträgerin aufgrund neuer Entwicklungen bei der Tübbingherstellung auf das über den Ausgangsbeschluss planfestgestellte Medienrohr zu verzichten und insofern den Abwasserkanal im Bereich zwischen Schacht SD.012 und Pumpwerk Oberhausen in einschaliger Bauweise statt wie planfestgestellt in zweischaliger Bauweise herzustellen. Aufgrund dieser beantragten Änderung kommt der vorzusehenden Dichtung zwischen den einzelnen Tübbingelementen eine größere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund wird über die Nebenbestimmung A.IV.2.3.1.2 festgesetzt, dass die Eignung der Dichtungen vor Baubeginn nachzuweisen ist und die Herstellung der Dichtungsprofile einer regelmäßigen Güteüberwachung zu unterziehen ist.

Der Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung hat die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin zugestimmt.

Neben der Verbindung der Tübbingelemente mittels Steckbolzen ist auch eine Verbindung mittels Verschraubungen in Längsrichtung, die ohne Aussparung auf der Innenseite auskommen, vorgesehen. Um unabhängig vom Verbindungssystem die Gefahr von Ablagerungen zu begrenzen, wird der maximale Versatz gemäß Nebenbestimmung A.IV.2.3.1.3 auf 10 mm begrenzt. Die Nebenbestimmung A.III.2.3.1.7 des Ausgangsbeschlusses wurde insoweit ergänzt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin ihre Zustimmung erklärt.

4.3.2. Betrieb des Kanalsystems

In betrieblicher Hinsicht ist der Abwasserkanal Emscher für diesen Planänderungsbereich in die Bereiche tiefliegender Kanal bis zum Pumpwerk Oberhausen und hochliegender Kanal ausgehend vom Pumpwerk Oberhausen bis zum Klärwerk Emschermündung zu unterscheiden.

Hinsichtlich des hochliegenden Kanals im Bereich des Holtener Feldes merkt das Landesbüro der Naturschutzverbände an, dass der Abwasserkanal Emscher im Deich verlaufe und hierzu eine Risikobetrachtung für den Störfall vorzulegen sei. Der statisch wirksame Deich sowie der Abwasserkanal Emscher bilden ein gemeinsames Landschaftsbauwerk, der Abwasserkanal Emscher verläuft jedoch nicht im Deich. Die Inspektion des Abwasserkanals hat nach den Vorgaben zur Selbstüberwachung in Kapitel A.III.2.10 des Ausgangsbeschlusses sowie in Kapitel A.IV.2.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Hiernach ist für die Zustandserfassung für den hochliegenden Kanal aufgrund der hohen wasserwirtschaftlichen Bedeutung abweichend von einem nach der Selbstüberwachung Abwasser vorgeschriebenen Abstand von 15 Jahren der Vorhabenträgerin ein Abstand von 10 Jahren aufgegeben worden. Insofern wurde der besonderen Situation Rechnung getragen. Der Forderung nach einer darüber hinausgehenden Risikobetrachtung wird aufgrund der obigen Ausführungen nicht gefolgt.

Das über die Nebenbestimmung A.III.2.3.2.11 des Ausgangsbeschlusses geforderte Messprogramm für die Chemikaliendosierung hat auch den hochliegenden Kanal zu betrachten. Insofern wird dies zur Klarstellung entsprechend über die Nebenbestimmung A.IV.2.3.2.1 festgelegt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert, dass ihr für die Koordinierung des Betriebes des Pumpwerks Oberhausen mit dem Klärwerk Emschermündung das Pumpenbetriebskonzept vorzulegen ist. Dieser Forderung wird mit der Nebenbestimmung A.IV.2.3.2.2 entsprochen. Bei dem über den Ausgangsbeschluss ursprünglich planfestgestellten Pumpwerk Dinslaken sollte direkt auf dem Kläranlagengelände in eine zum damaligen Zeitpunkt anders ausgestaltete Vorbehandlungsanlage eingeleitet werden. Die Verfahrenstechnik der mechanischen Reinigungsstufe wird nunmehr in eine mehrstraßige Anlage modifiziert, die je nach Bedarf teilweise abgeschaltet werden soll, um den unterschiedlichen Zuflüssen Rechnung zu tragen. Insofern ist hier abweichend vom Ausgangsbeschluss eine Abstimmung zwischen dem Betrieb des Pumpwerks Oberhausen und dem Betrieb der Kläranlage erforderlich. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin dargelegt, dass eine Abstimmung mit den Behörden zum Pumpenbetriebskonzept für sie selbstverständlich sei.

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass bei Hochwasser in der Emscher in Bezug auf die beantragten Stauraumkanäle eine Entlastung im Freigefälle in die Emscher nicht mehr möglich sei und das entlastete Mischwasser über die Pumpwerke in die Emscher gefördert werde. Für den Betrieb der Pumpwerke sei die Vorhabenträgerin im Zuge ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 LWG zuständig. Die Übernahme des Betriebes der Mischwasserbehandlungsanlagen SKO I, III und IV und der Hebeanlagen in

den AKE hat die Vorhabenträgerin bestätigt. Der Betrieb der Hochwasserpumpwerke verbleibt bei OXEA. Im Übrigen wird über diesen Beschluss die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für die drei Stauraumkanäle auf die Vorhabenträgerin mit planfestgestellt (s. A.I.3.7.).

Der Betrieb der Stauraumkanäle wird über diesen Planfeststellungsbeschluss nicht mit aufkonzentriert. Die OXEA GmbH hat darauf hingewiesen, dass die Darstellung in den Antragsunterlagen, dass jegliches Prozessabwasser zukünftig separat abzuleiten sei, nicht den Planungsgrundlagen entspreche, sondern stark belastetes Prozessabwasser separat in den Abwasserkanal Emscher abzuführen und gering belastetes Abwasser über die Mischwasserkanalisation den Stauraumkanälen zuzuleiten sei. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass bislang nicht definiert worden sei, welche Abwässer als gering belastet einzustufen seien. Hinsichtlich dieser Aspekte wird auf die noch zu führenden Genehmigungsverfahren verwiesen. Zum einen hat hinsichtlich der erforderlichen Veränderung des Kanalisationsnetzes auf dem Gelände der OXEA GmbH ein Anzeigeverfahren gemäß § 58 Abs. 1 LWG zu erfolgen. Darüber hinaus ist hinsichtlich des Betriebes der Stauraumkanäle noch eine Betriebsgenehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG sowie eine Einleitungserlaubnis nach § 8 WHG für den Abschlag aus diesen Anlagen erforderlich. Die Frage hinsichtlich der genauen Aufteilung dieser Abwasserströme wird insofern diesen Verfahren vorbehalten, eine Entscheidung in diesem Verfahren zu dieser Fragestellung erfolgt insofern nicht.

Die OXEA GmbH hat dargelegt, dass in Heft 11, R 17/1 statt des richtigen Begriffs "Löschwasserrückhaltung" die falsche Bezeichnung "Löschwasserversorgung" an mehreren Stellen steht. Die Vorhabenträgerin hat dem zugestimmt und darauf hingewiesen, dass es sich um einen Schreibfehler handelt. Ein entsprechender Hinweis ist unter A.V.1. aufgenommen.

4.3.3. Bau der Hochbauteile

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird neben den Baugenehmigungen für die Errichtung der Hochbauteile am Schacht SD.010a sowie am Pumpwerk Oberhausen ebenfalls die Baugenehmigung für die Errichtung einer temporären Behelfsbrücke über die Emscher aufkonzentriert. Da sich die Nebenbestimmungen A.III.2.3.3.1 und A.III.2.3.3.2 des Ausgangsbeschlusses nur auf die Hochbauteile der Pumpwerke und der Schächte beziehen, wird über die Nebenbestimmungen unter A.IV.2.3.3 festgesetzt, dass diese analog für die Behelfsbrücke gelten. Insofern wird hier der Forderung der Stadt Oberhausen nach einer geprüften Statik für die Behelfsbrücke vor Baubeginn entsprochen.

Bezüglich der von der Stadt Oberhausen geforderten Umwehrung bei der Behelfsbrücke von mindestens 90 cm wird auf die Zusicherung A.III.1.1.verwiesen.

4.3.4. Brandschutz

Die Feuerwehr Stadt Oberhausen hat nachträglich im Rahmen der Bauausführung des Bauabschnittes BA 40, in dem auch das Teilstück von Schacht SD.012 bis zum Pumpwerk Oberhausen dieses Planänderungsabschnittes liegt, Bedenken gegen den ursprünglich von der Vorhabenträgerin geplanten Bauablauf geäußert. Auch im Rahmen dieses Änderungsverfahrens wurde seitens der Stadt Oberhausen nach dem Erörterungstermin mit Schreiben vom 05.05.2014 entsprechende Bedenken vorgebracht. Die Bedenken bezogen sich darauf, dass die Schächte ursprünglich zunächst durchfahren und erst zu einem späteren Zeitpunkt geöffnet werden sollten, so dass sie für eine Rettung nicht zur Verfügung stünden. Die Vorhabenträgerin hat diese Bedenken aufgegriffen und über ihr Schreiben vom 29.05.2015 dargelegt, dass sie nunmehr beabsichtigt, die Schächte im Bauabschnitt 40 vorzeitig zu öffnen. Dies betrifft auch den in diesem Planänderungsbereich liegenden Schacht SD.010a. Daher ist über die Nebenbestimmung A.I.2.3.4.1 geregelt worden, dass entgegen der Darstellung im Bauablauf der Schacht SD.010a vorzeitig zu öffnen ist.

Die Stadt Oberhausen hat in ihrer Stellungnahme vom 05.12.2013 zur Sicherstellung des Brandschutzes verschiedene Hinweise gegeben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen gefordert. Die Vorhabenträgerin hat hierzu der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Gegendarstellung vorgelegt, die an die Stadt Oberhausen weitergeleitet wurde. Die Stadt Oberhausen hat mit E-Mail vom 14.02.2014 vor dem Erörterungstermin hierzu mit Ausnahme einzelner Punkte ihr Einvernehmen erklärt. Im Erörterungstermin wurde von der Stadt Oberhausen nochmals bestätigt, dass sich das Einvernehmen auch auf die Gegendarstellung zum Brandschutz mit Ausnahme der Forderung nach einer wiederkehrenden Prüfpflicht für das Pumpwerk Oberhausen erstreckt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegendarstellung auf Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses verwiesen, Erläuterungen hinsichtlich ihres Antrages auf Planänderung gegeben oder aber Zusicherungen gemacht, welche über diesen Beschluss für verbindlich erklärt werden. Bzgl. der Argumente, bei denen die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Gegendarstellung auf Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses verwiesen hat, ist aufgrund des erteilten Einvernehmens eine weitergehende Regelung über diesen Beschluss nicht erforderlich. Die von der Vorhabenträgerin zitierten Nebenbestimmungen gelten ebenfalls für diesen Änderungsbereich. Eine Entscheidung ist daher diesbezüg-

lich von der Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen. Die Punkte werden insofern hier nicht detailliert ausgeführt.

Die Stadt Oberhausen merkt an, dass gemäß der Ausführungen im Brandschutzkonzept (R 15/6, Heft 9.2) auf einen Vorraum für den Feuerwehraufzug beim Pumpwerk Oberhausen verzichtet werden soll. Hierin wird seitens der Stadt Oberhausen eine Abweichung vom geltenden Baurecht gesehen. Die Vorhabenträgerin hat neben einem Verweis auf die Nebenbestimmung A.III.2.12.3.16 des Ausgangsbeschlusses darauf verwiesen, dass der Aufzug im Pumpwerk Oberhausen mit einer Sichtverbindung, jedoch ohne Vorraum zum Treppenraum, erstellt werden soll. Die geplanten Abmessungen werden zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein. Eine Sicherheitsstromversorgung und ein Funktionserhalt werden gemäß Brandschutzkonzept geplant. Die Stadt Oberhausen hat zu der Gegendarstellung der Vorhabenträgerin ihr Einvernehmen erklärt. Die entsprechenden Ausführungen der Vorhabenträgerin werden als Zusicherungen in diesem Beschluss für verbindlich erklärt (s. Zusicherung A.III.1.2.).

Die Stadt Oberhausen geht in ihrer Stellungnahme darauf ein, dass gemäß vorgelegtem Brandschutzkonzept durch den Einbau von Druckentlastungsflächen auf eine Rauchabzugsvorrichtung verzichtet werden kann. Die Stadt Oberhausen fordert diesbezüglich, dass die Wirksamkeit der Entrauchung über die Druckentlastungsöffnung nachgewiesen werden muss. Auch hierzu hat die Vorhabenträgerin eine Gegenäußerung vorgelegt, zu der die Stadt Oberhausen ihr Einvernehmen erteilt hat. Die Vorhabenträgerin hat hierzu dargelegt, dass die erforderliche Fläche einer Druckentlastungsfläche durch den Fachplaner / Ausrüster der geplanten Löschanlage der Schächte zu bemessen ist. Entsprechendes hat die Vorhabenträgerin bereits in ihrem vorgelegten und mit planfestgestellten Brandschutzkonzept (R15/6, Heft 9.3) dargelegt. Weiterer Regelungen diesbezüglich über diesen Beschluss bedarf es insofern nicht.

Die Stadt Oberhausen weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass, sofern die Hohlraum- und Doppelböden mit einer automatischen Brandmeldeüberwachung ausgestattet werden, die Böden mit Revisionsöffnungen in ausreichender Größe auszuführen sind. Bezüglich dieser Forderung wird auf die entsprechende Zusicherung (s. Zusicherung A.III.1.3.) der Vorhabenträgerin verwiesen.

Die Stadt Oberhausen hat in ihrer Stellungnahme zunächst gefordert, dass aus brandschutztechnischer Sicht der vorgesehene Verzicht auf einen notwendigen Treppenraum bei den östlichen Treppen neben den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen durch die Ausbildung des westlichen Treppenraumes als Sicherheitstreppenraum zu kompensieren ist. Des Weiteren hat die Stadt Oberhausen zunächst gefordert, dass die druckdichten Türen zum Funktionserhalt

des Sicherheitstreppenraumes selbstschließend herzurichten sind. Hierzu hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Gegendarstellung verschiedene Gründe angeführt, weshalb aus ihrer Sicht auf die Ausbildung eines Sicherheitstreppenraumes verzichtet werden kann. Die von der Vorhabenträgerin angeführten Gründe sind u. a., dass der Treppenraum keine Aufenthaltsräume erschließt, ein zweiter baulicher Rettungsweg zur Verfügung steht und beide Rettungswege unabhängig voneinander sind. Bezüglich der druckdichten Tür führt die Vorhabenträgerin aus, dass neben der druckdichten Tür immer eine zweite Tür nachgeschaltet werde, die die Brandschutzanforderungen allein erfüllt. Es werden somit zwei Türen vorgesehen, eine für die Sicherung der Brandschutzbestimmungen und eine Weitere für die Sicherung des Treppenraumes im Havariefall. Zu der Gegendarstellung der Vorhabenträgerin hat die Stadt Oberhausen vor dem Erörterungstermin ihr Einvernehmen erklärt, insofern sind diesbezüglich keine weiteren Regelungen über diesen Beschluss notwendig.

Die Stadt Oberhausen hat in ihrer Stellungnahme zunächst Bedenken gegen den vorgesehenen Verzicht auf einen notwendigen Treppenraum bei der mittleren Treppe geäußert. Hierzu hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Gegendarstellung mit Verweis auf das vorgelegte Brandschutzkonzept (R 15/6, Heft 9.3) verschiedene Gründe angeführt, weshalb aus ihrer Sicht auf einen Treppenraum verzichtet werden kann. Die von der Vorhabenträgerin angeführten Gründe sind u. a., dass die Treppe keine Aufenthaltsräume erschließt, der mittige Bereich nur durch eingewiesenes Personal mit Sicherungsgerät und Schutzausrüstung begangen wird, eine Überwachung mit einer Brandmelde-technik erfolgt und eine Sicherung durch Personal auf Höhe der GOK erfolgt. Sie führt ferner mit Verweis auf das vorgelegte Gutachten Belüftung (R 14/4, Heft 8.4) aus, dass durch die Belüftungsanlage eine Versorgung mit Sauerstoff gewährleistet ist. Weiterhin führt die Vorhabenträgerin aus, dass Maßnahmen zur Verhinderung einer explosionsfähigen Atmosphäre und Verhaltensregeln bei entsprechenden Randbedingungen mittels Dienstanweisung dokumentiert werden. Diesbezüglich wird auf die Regelungen des Ausgangsbeschlusses unter A.III.2.12.3 verwiesen, die entsprechende Anforderungen ebenfalls bereits enthalten. Zu der Gegendarstellung der Vorhabenträgerin hat die Stadt Oberhausen vor dem Erörterungstermin ihr Einvernehmen erklärt, insofern sind diesbezüglich keine weiteren Regelungen über diesen Beschluss notwendig.

Die Stadt Oberhausen merkt in ihrer Stellungnahme an, dass hinsichtlich der Absicht der Vorhabenträgerin, regelmäßig Besuchergruppen durch das Pumpwerk Oberhausen zu führen, zu klären sei, ob die Personen entsprechend den Sicherheitsbestimmungen für Personen ausgestattet werden. Diesbezüglich wird auf die Zusicherung der Vorhabenträgerin (s. Zusicherung A.III.1.4.) verwiesen, dass die Besuchergruppen im Falle des Betretens der gefährlichen Be-

reiche mit der entsprechenden Schutzausrüstung ausgerüstet und Besuchergruppen nicht in den mittigen Bereich (Pumpensumpf) geführt werden.

Bezüglich der Forderung der Stadt Oberhausen, dass sofern das Gebläse in Schacht SD.010a zur wirksamen Entrauchung manuell durch die Feuerwehr eingeschaltet werden muss, eine entsprechende Bedienvorrichtung inkl. einer eindeutigen Kennzeichnung in der Brandmeldezentrale vorzuhalten ist, wird auf die Zusicherung A.III.1.5. verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass, wenn das Gebläse in Schacht SD.010a für die Entrauchung erforderlich ist, eine entsprechende technische Vorrichtung in der Brandmeldezentrale vorgesehen wird. Sie hat darüber hinaus zugesichert, dass eine Abstimmung zwischen Vorhabenträgerin, Brandschutzgutachter und Feuerwehr erfolgen wird.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Stadt Oberhausen zu der angesetzten Zeitspanne zwischen der Brandmeldung und dem Beginn der Brandbekämpfung bei der Berechnung der aerodynamisch wirksamen Öffnungsfläche für die Entrauchung der Maschinenräume hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegendarstellung den Berechnungs- bzw. Herleitungsvorgang erläutert. Die Stadt Oberhausen hat hierzu ihr Einvernehmen erklärt. Gleiches gilt bzgl. der Anmerkungen bzgl. der angesetzten Zuluftmenge.

Die Stadt Oberhausen hat in ihrer Stellungnahme vom 05.12.2003 zunächst dargelegt, dass sofern auf eine Zuluftfläche für die Lüftungszentrale verzichtet werden soll, ein rechnerischer Nachweis des Sachverständigen für den Brandschutz über die Wirksamkeit der Entrauchung aus den Lüftungszentralen zu erbringen ist. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenäußerung begründet dargelegt, dass die Lüftungszentralen keine Zuluftflächen benötigen. Aufgrund des hierzu erteilten Einvernehmens der Stadt Oberhausen zu der Darstellung der Gegenäußerung besteht insofern diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf.

Die Stadt Oberhausen teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die zu Reinigungszwecken angeordneten Wasserentnahmestellen nicht als ausreichend angesehen werden. Dementsprechend fordert sie am westlichen Treppenraum je eine Trockensteigleitung pro Maschinenraum. Die Vorhabenträgerin hat der Installation einer trockenen Steigleitung im Pumpwerk Oberhausen zugestimmt, insofern wird auf die Zusicherung unter A.III.1.6. verwiesen.

Bezüglich der Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum Thema Sicherheitsbeleuchtung hat die Vorhabenträgerin mit Verweis auf das Brandschutzkonzept (R15/6, Heft 9.3) ausgeführt, dass die Umsetzung der Ersatzstromversorgung im vorliegenden Fall mit einer redundanten Stromversorgung des Pumpwerks erfolgt. Hierzu hat die Stadt Oberhausen ebenfalls ihr Einvernehmen erklärt. Gleiches gilt hinsichtlich der ursprünglichen Stellungnahme der Stadt Oberhausen zur Lüftungsanlage bei den Maschinenräumen (Tiefbauteil) sowie hinsicht-

lich der Anmerkungen bzgl. des Anschlusses der Außentreppen des Hochbauteils an das Sicherheitsbeleuchtungsnetz.

Die Stadt Oberhausen fordert ferner in ihrer Stellungnahme verschiedene Maßnahmen hinsichtlich der Ausgestaltung der Brandmeldezentrale im Pumpwerk Oberhausen. Diesbezüglich wird auf die Zusicherung A.III.1.7. der Vorhabenträgerin verwiesen, die Detailpunkte bezüglich der im Erdgeschoss geplanten Brandmeldezentrale mit dem Brandschutzgutachter und der Feuerwehr abzustimmen.

Die Stadt Oberhausen hatte zunächst die Aufnahme einer Nebenbestimmung bzgl. einer wiederkehrenden Prüfpflicht für das Pumpwerk Oberhausen gefordert. Mit Schreiben vom 24.09. 2015 hat die Stadt mitgeteilt, dass von der wiederkehrenden Prüfpflicht auf der Grundlage des § 54 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO) für das Pumpwerk Oberhausen kein Gebrauch gemacht werde. Insofern hat die Stadt ihre Stellungnahme diesbezüglich zurückgenommen. Der mit Schreiben vom 24.09.2015 gegebene Hinweis bzgl. der Anwendung der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten ist unter A.V.3 dieses Beschlusses enthalten.

Bezüglich der beantragten temporären Behelfsbrücke hat die Stadt Oberhausen aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Brücke wie im Antrag beschrieben genutzt und anschließend wieder demontiert wird. In der Gendarstellung der Vorhabenträgerin wird klargestellt, dass die Brücke nicht ausschließlich dem Abtransport von Bodenaushub dient. Daraufhin hat die Stadt Oberhausen mit E-Mail vom 14.02.2014 vor dem Erörterungstermin hierzu ihr Einverständnis erklärt.

Aufgrund des entfallenden Pumpwerkes Dinslaken ist die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.7 des Ausgangsbeschlusses angepasst worden (s. Nebenbestimmung A.IV.2.3.4.2).

4.3.5. Deichbaumaßnahmen und ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten erdstatischen Berechnungen wurden durch einen von der Bezirksregierung Münster beauftragten Sachverständigen geprüft. Um sicherzustellen, dass die die Anforderungen und Feststellungen aus dem Prüfbericht des Sachverständigen Beachtung finden, wurde der Vorhabenträgerin über die Nebenbestimmung A.IV.2.3.5.1 aufgegeben, dass diese im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind.

Vom Geologischen Dienst wurde angemerkt, dass die in R 09/6, Heft 3.4 "Stand sicherheitsnachweise / Erdstatische Berechnungen", Kapitel 3.-7 und 3.8 gegebenen Empfehlungen zu beachten sind. Hierzu wird auf die Zusicherung der Vorhabenträgerin unter A.III.1.19. verwiesen.

Von der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf sind in Bezug auf die beantragten Deichbaumaßnahmen verschiedene Nebenbestimmungen zur Ausführungsplanung, zu erforderlichen statischen und geotechnischen Berechnungen, zum Nachweis eingebauter Materialien für Erdbaumaßnahmen und zur Erstellung eines Qualitätssicherungsplanes gefordert worden. Hierzu wurde im Erörterungstermin Konsens erzielt. Einzelne Details der Ausgestaltung und statische Berechnungen sind der Ausführungsplanung vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch für die Ausgestaltung der Tribüne im Bereich des hochliegenden Kanals ("Tribüne Grün-Weiß Holten"). Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die deichschutzrechtlichen Belange adäquat berücksichtigt werden. Die entsprechenden Regelungen sind über die Nebenbestimmungen A.IV.2.3.5.2, A.IV.2.3.5.3, A.IV.2.3.5.4 und A.IV.2.3.5.5 in diesen Beschluss aufgenommen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf merkt an, dass alle Bauteile, die später verdeckt sind, einer vorherigen Bauzustandsbesichtigung bedürfen. Eine entsprechende Regelung ist bereits in der Nebenbestimmung A.III.2.3.1.2 des Ausgangsbeschlusses enthalten. Aufgrund der rechtlichen Einheit vom Ausgangsbeschluss und diesem Beschluss gilt diese Nebenbestimmung ebenfalls für wasserbauliche Anlagen und Hochwasserschutzanlagen und war insofern nicht gesondert in diesen Beschluss zu übernehmen.

Die Obere Deichaufsichtsbehörde fordert, dass vor der abschließenden Bauzustandsbesichtigung der wasserbaulichen Anlagen und der Hochwasserschutzanlagen eine Schlussvermessung durchzuführen ist. Soweit es sich um Grenzerstellung handelt, ist diese Vermessung zwingend durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzunehmen. Hierzu wurde im Erörterungstermin Konsens erzielt. Da sich die Nebenbestimmung A.III.2.14.1.3 des Ausgangsbeschlusses auf das Unterfahren kreuzender Gewässer bezieht, wurde die Nebenbestimmung über diesen Beschluss unter A.IV.2.3.5.6 in Hinblick auf die Vermessung der wasserbaulichen Anlagen und der Hochwasserschutzanlagen ergänzt.

Hinsichtlich der Forderung der Oberen Wasserbehörde Düsseldorf in Bezug auf die Schaffung einer geschlossenen Grasnarbe auf dem zurückverlegten Deich wird auf die von der Vorhabenträgerin gemachte Zusicherung Nr. A.III.1.10. verwiesen. Dieser Punkt ist insofern nicht über eine Nebenbestimmung zu regeln. Einer weiteren Forderung der Oberen Wasserbehörde in Bezug auf die einzusäende Fläche wurde über eine entsprechende Nebenbestimmung Rechnung getragen. Hinsichtlich der zu verwendenden Graseinsaat wurden sowohl seitens der Bezirksregierung Düsseldorf als auch seitens der Landwirtschaftskammer NRW auf die hohe Bedeutung hingewiesen. Im Erörterungstermin wur-

de diesbezüglich Konsens erzielt, dass die zu verwendende Graseinsaat über die Ausführungsplanung festzulegen ist. Dies wurde entsprechend über die Nebenbestimmung A.IV.2.3.5.10 in diesen Beschluss aufgenommen. Dies ist in der Nachbilanzierung nach A.III.2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses zu berücksichtigen.

Ferner wurden seitens der Bezirksregierung Düsseldorf in Hinblick auf die Ausführung der Deichbaumaßnahmen die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bzgl. des Räumens des Überschwemmungsbereiches bei Hochwassergefahr, der Beseitigung von Schäden an Hochwasserschutzanlagen sowie hinsichtlich der gesonderten Zustimmung bei Bauzwischenzuständen gefordert. Über den Inhalt der Nebenbestimmungen wurde im Erörterungstermin Konsens erzielt. Sie dienen der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und sind insofern in diesem Beschluss unter A.IV.2.3.5.7, A.IV.2.3.5.8 und A.IV.2.3.5.9 festgesetzt.

Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf wurde die Aufnahme einer Nebenbestimmung gefordert, dass Anpflanzungen von Bäumen und Gehölzen auf dem Deich nicht zulässig sind. Darüber hinaus wurde gefordert, dass die Deiche nicht für ökologische Ausgleichsflächen genutzt werden dürfen. Im Erörterungstermin wurde diesbezüglich verdeutlicht, dass die Deichflächen nicht als Ausgleichsflächen herangezogen werden dürfen und insbesondere die Frage der Graseinsaat, die im Rahmen der Ausführungsplanung zu beantworten ist, sich an Deichsicherheitsaspekten zu orientieren hat. Gleichwohl kann die Graseinsaat, die aus Hochwasserschutzgründen umzusetzen ist, in die Bilanzierung eingehen. Der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf wird mit der Nebenbestimmung A.IV.2.3.5.11 entsprochen.

Einer weiteren Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Einhaltung eines Mindestabstandes der geplanten Baumpflanzungen und Auenstillgewässer von 20,00 m vom wasserseitigen Deichfuß des rechten Deiches wird mit der Nebenbestimmung A.IV.2.3.5.12 Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin hat in ihren Antragsunterlagen einen Abstand für Bäume von lediglich 10,00 m vorgesehen. Wie von der Vorhabenträgerin richtigerweise dargelegt worden ist, ist nach den DIN 19712 und dem DWA-Merkblatt grundsätzlich ein Abstand von 10 m für Bäume außer für Pappeln anzusehen. Dabei gehen diese Richtlinien jedoch davon aus, dass es sich um einen Deich nach den a. a. R. d. Technik handelt. Über den rechten Emscherdeich in diesem Planungsabschnitt liegen keine Untersuchungen vor. Die Planungen im Holtener Feld sehen die Schaffung eines ökologischen Schwerpunktes mit entsprechender Initiierung von Stillgewässern und Anpflanzungen und sich anschließender natürlicher Sukzession vor.

Um zu vermeiden, dass es hier in Hinblick auf die Deichsicherheit zukünftig zu einem Interessenskonflikt zwischen Naturschutz und Hochwasserschutz kommt, ist der Abstand der geplanten Baumpflanzungen und Auenstillgewässer vom wasserseitigen Deichfuß des rechten Deiches mit der zuständigen Umweltschutzbehörde rechtzeitig vor Herstellung des Gewässerbettes und der 75-Tage-Aue abzustimmen.

Der von der Bezirksregierung Düsseldorf erhobenen Forderung zur Durchführung eines Monitoring des Gewässerbettes und der Anpflanzungen wird durch Anpassung der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.14 des Ausgangsbeschlusses gefolgt (siehe Nebenbestimmung A.IV.2.3.5.13). Entsprechendes gilt für die Erarbeitung einer Handlungsanleitung für die weitere Pflege in Hinblick auf den ordnungsgemäßen Hochwasserabfluss. Eine derartige Nebenbestimmung ist erforderlich, um eine mögliche eigendynamische Entwicklung der Anpflanzungen, die den Hochwasserschutz gefährden, frühzeitig erkennen und dieser entsprechend entgegenwirken zu können.

In Hinblick auf die geplante ökologische Umgestaltung des Holtener Feldes wurde eine Einwendung erhoben. Die Einwender mit der Nummer 6 beantragen, die vorgesehene Schaffung des ökologischen Schwerpunktes Holtener Feld abzulehnen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender legen dar, dass sich das Gebiet des ökologischen Schwerpunktes Holtener Feld gegenüber der Ausgangsplanfeststellung erheblich ausgedehnt habe. Eine ökologische Verbesserung werde durch die Verlegung des derzeitigen Schmutzwasserlaufs in einem unterirdischen Kanal erreicht. Die Neugestaltung des Holtener Feldes als Auenlandschaft bringe hingegen keine Verbesserung und darüber hinaus gingen landwirtschaftliche Flächen verloren. Es wird angeführt, dass die Fläche bei Hochwasser nicht als Überschwemmungsfläche erforderlich sei.

Über die Ausgangsplanfeststellung von 2008 wurde lediglich der Abwasserkanal Emscher geregelt, eine Zulassung für eine ökologische Umgestaltung der Emscher war hiermit nicht verbunden. Insofern war die über den Ausgangsbeschluss betrachtete Fläche im Holtener Feld entsprechend geringer und lediglich an den Erfordernissen des Abwasserkanals Emscher ausgerichtet.

Die Emscher ist als erheblich verändertes Gewässer eingestuft. Die WRRL fordert für derartige Gewässer gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. iii) das gute ökologische Potential sowie den guten chemischen Zustand zu schaffen. Sowohl der ökologische Zustand als auch der chemische Zustand der Emscher sind derzeit als schlecht bzw. nicht gut eingestuft. Die Ableitung der Abwässer über einen separaten Kanal ist zwingende Voraussetzung für die Erreichung der Ziele der

WRRL aber nicht ausreichend. Es gilt vielmehr, darüber hinaus über gewässerstrukturelle Maßnahmen das gute ökologische Potential zu erreichen. Dies ist auch im Entwurf des neuen Bewirtschaftungsplans für 2016 - 2021 über entsprechende Programmmaßnahmen verankert. Hier leistet die Umgestaltung im Holtener Feld einen wichtigen Beitrag für die Erreichung der Ziele der WRRL, indem der Emscher mehr Raum für eine ökologische Entwicklung gegeben wird. Mit der Umgestaltung und der Schaffung einer Auenlandschaft im Holtener Feld gehen Ackerflächen verloren. Die Umgestaltung berücksichtigt jedoch die Belange der Landwirtschaft, so dass mit der Umgestaltung zumindest ein gewisser Anteil landwirtschaftlicher Nutzung wenn auch in anderer Form aufrechterhalten wird. Insofern finden die Belange der Landwirtschaft Berücksichtigung. Eine Beibehaltung des Status Quo ist jedoch nicht mit den Zielen der WRRL vereinbar. Durch die Deichrückverlegung wird dem Gewässer gleichzeitig zusätzlicher Raum zur Verfügung gestellt und so ein Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet. Dies ist als positive Begleiterscheinung zu werten, das Hauptziel ist jedoch die Schaffung des ökologischen Schwerpunktes.

4.4. Belüftungskonzept

Die Bezirksregierung Düsseldorf merkt an, dass die allgemeinen Nebenbestimmungen unter A.III.2.4.7 des Ausgangsbeschlusses ebenfalls auch auf den Biofilter am neuen Schacht SD.010a anzuwenden sind. Aufgrund der rechtlichen Einheit des Ausgangsbeschlusses und dieses Planfeststellungsbeschlusses gilt dies unmittelbar. Eine weitere Regelung über diesen Planfeststellungsbeschluss ist insofern entbehrlich.

Für den hochliegenden Abwasserkanal vom Pumpwerk Oberhausen bis zum Klärwerk Emschermündung ist vorerst keine technische Belüftung vorgesehen. Gemäß der Antragsunterlagen ist im 3. bis 5. Betriebsjahr ein Monitoring im Hinblick auf die Schwefelwasserstoff-Problematik geplant. Das Korrosionsschutzgutachten führt hierzu aus, dass, sollten sich ohne technische Belüftung, trotz Abwasserbehandlung Schwefelwasserstoffkonzentrationen in der Kanalatmosphäre über 1 ppm ergeben, die Nachrüstung einer technischen Belüftung als notwendig angesehen wird. Dies wäre als Planänderung einzustufen. Insofern ist der Vorhabenträgerin über die Nebenbestimmung A.IV.2.4.3 aufgegeben worden, neben den Untersuchungsergebnissen im Falle einer erforderlichen Nachrüstung die Planänderung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

4.5. Immissionsschutz Bauphase

4.5.1. Baubedingte Lärmimmissionen

Der Einwender mit der Nummer 5 wendet sich in seiner Einwendung gegen mehrere Aspekte aus dem Bereich Schallschutz. Er befürchtet zum einen durch den fortwährenden Baulärm, verursacht durch die Bauarbeiten an Schacht SD.010a, Beeinträchtigungen bis hin zu Gesundheitsschädigungen. Dieselben Bedenken hat er wegen des hohen Verkehrsaufkommens auf Grund der Baustelle, insbesondere, da im Bereich vor seinem Grundstück die LKW-Aus- und Einfahrt OXEA (Werk Ruhrchemie), die BAB-Anschlussstelle Oberhausen-Holten sowie die Ausfahrt der Baustelle von Schacht SD.010a zur Königstraße zusammentreffen.

Er fordert die gutachterliche Untersuchung der Belastungen durch den Baustellenverkehr. Daneben fordert er aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen während der Bauphase zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Eine gutachterliche Untersuchung der Schallbelastung auf Grund des Baustellenverkehrs ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat bereits eine umfangreiche Untersuchung der Belastung durch den Baustellenverkehr durchgeführt ("Schalltechnische Untersuchung zum Bau und Betrieb der Gesamtmaßnahme"- Peutz Consult vom 27.02.2012, Heft 8.7, R 14/7, Kapitel 4). Dabei wurde gerade der Transport über die Behelfsbrücke und die Werkszufahrt OXEA geprüft. Eine gesonderte Untersuchung der Anschlussstelle Werk Ruhrchemie (OXEA) ist nicht erforderlich. Die Königsstraße ist eine Landesstraße und damit liegen keine baustellenspezifischen Schallemissionen vor. Die LKW auf der Königsstraße gehören zum allgemeinen Verkehr. Gesonderte Untersuchungen sind hier nicht erforderlich.

Der Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 sieht umfangreiche Regelungen zum Immissionsschutz während der Bauphase vor (Nebenbestimmungen A.III.2.5.1). So muss gem. der Nebenbestimmung A.III.2.5.1.1 die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm), eingehalten werden.

Trotz Schallschutzmaßnahmen sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten. Dies ist nach der AVV Baulärm bis 5 dB(A) zulässig. Die temporäre Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Lärmemissionen aus Bau- und Verkehr ist unter Berücksichtigung dessen, dass für die Bauphase alle technisch möglichen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen sind, durch das höherwertige Allgemeinwohlinteresse an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt. Der Kanal ist zur Erreichung dieser

hochwertigen Ziele zwingend erforderlich. Das Wohl der Allgemeinheit überwiegt daher die nur temporär mögliche Beeinträchtigung durch Immissionswerte, die über den Richtwerten der AVV Baulärm liegen.

Die Vorhabenträgerin sichert dem Einwender zu, zu überprüfen, ob der Wall zwischen Schachtbaustelle SD.010a und dem Grundstück des Einwenders als Schallschutzmaßnahme auf 5 m erhöht werden kann (Zusicherung A.III.2.1).

Die Einwender mit den Nummern 11 und 15 tragen vor, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Lärmbelastungen überschritten sind und befürchten durch die Baumaßnahmen eine unerfreuliche Entwicklung der Lärmbelastungen. Eine zusätzliche Belastung durch den Bau des AKE/ÖSP Holtener Feld sei daher nicht zulässig.

Der Einwendung wird nicht stattgegeben.

Bei der Prüfung der Lärmbelastung während der Bauphase ist die Belastung durch bereits bestehenden Umgebungslärm nicht zu berücksichtigen. Die Nebenbestimmung A.III.2.5.1.1 des Ausgangsbeschlusses sieht vor, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) eingehalten werden muss.

Temporäre Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm durch Lärmemissionen aus Bau und Verkehr sind bei Ausschöpfung aller technisch möglichen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen zulässig.

Die Einwender mit den Nummern 3 und 7 befürchten deutliche Lärmbelastungen durch den LKW-Verkehr auf der Kurfürstenstraße, insbesondere in der 2. Bauphase (Pumpwerk Oberhausen). Zur Vermeidung dieser Belastungen fordern sie die Verlegung der Baustraße und, falls dies nicht möglich ist, zumindest ausreichende Maßnahmen zur Minderung der Belastung.

Der Forderung der Einwender wird nicht entsprochen.

Für Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen, wie hier der Kurfürstenstraße, existieren keine Lärmimmissionsrichtwerte. Eine unmittelbare Anwendung der AVV Baulärm scheidet aus. In dem Gutachten "Schalltechnische Untersuchung zum Bau und Betrieb der Gesamtmaßnahme"- Peutz Consult vom 27.02.2012, Heft 8.7, R 14/7, Kapitel 4 - wurden zur Darstellung der Lärmimmissionen des Baustellenverkehrs die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm analog herangezogen. Ausweislich dieses Gutachtens ergeben sich weder für die Kurfürs-

tenstraße noch für die Zuwegung zur Baustelle Pumpwerk Oberhausen eine Überschreitung der (analogen) Immissionsrichtwerte in dieser Bauphase.

Die Stadt Duisburg fordert in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen zur Minderung von Lärmimmissionen in der Bauphase. Hierzu zählen unter anderem die Beachtung der AVV Baulärm, die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Gutachten "Schalltechnische Untersuchung zum Bau und Betrieb der Gesamtmaßnahme"- Peutz Consult vom 27.02.2012, Heft 8.7, R 14/7, Anfertigung von Detailgutachten für Standorte mit prognostisch hohen Auswirkungen, die Nutzung von Ferienzeiten für lärmintensive Bauphase in der Nähe von Schulen sowie aktive und passive Schallschutzmaßnahmen falls erforderlich.

Die Anregungen wurden aufgenommen und finden ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen A.IV.2.5.1 wieder.

Die Stadt Oberhausen stellt die Anwendbarkeit der Nr. 6.7. TA-Lärm für das Wohngebiet an der Leberstraße in Frage und damit die Reduzierung des Immissionsschutzanspruchs auf dieser Grundlage. Nach ihrer Auffassung setzt die Anwendbarkeit der Nr. 6.7. TA-Lärm mit der Folge einer geeigneten Zwischenwertbildung hinsichtlich der Lärmwerte voraus, dass ein Wohngebiet an gewerbliches, industrielles oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutztes Gebiet aneinandergrenzt (sog. Gemengelage). Diese Regelungen gelten nur für den Innenbereich, da die TA Lärm keinen Außenbereich (§ 35 BauGB) kennt.

In der Rechtsprechung werden die Regelungen für Gemengelagen allerdings auch auf die Grenzlage Innen-/Außenbereich übertragen und damit für den Randbereich der Wohnnutzung geringere Immissionsschutzansprüche zuerkannt. Insofern kann allenfalls die Rechtsprechung, nicht aber die Nr. 6.7 TA Lärm eine Begründung für die Reduzierung des Schutzanspruchs liefern.

Die Vorhabenträgerin führt dazu im Erörterungstermin aus, dass der Dissens allenfalls in der Herleitung des gemeinsam gefundenen Ergebnisses besteht.

Im Ergebnis kommen beide Herleitungen dazu, dass für das Wohngebiet die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet gelten. Im Erörterungstermin wurde hierüber Konsens erzielt.

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf in ihren Stellungnahmen vom 26.11.2013 und 04.08.2015 gemachten Hinweise auf wegfallende bzw. neue Schächte und die damit verbundenen Änderungen von Nebenbestimmungen wurden mit den neuen Nebenbestimmungen A.IV.2.5.1 umgesetzt.

4.5.2. Erschütterungen

Der Einwender mit der Nummer 5 befürchtet durch den Rohrvortrieb des Zwei-Rohr-Systems bis zu einer Tiefenlage von 40m nahe seines Grundstücks Erschütterungen unter der Erde, die die Festigkeit seines Hauses gefährden. Er fordert eine Begutachtung dieser Gefährdung.

Gemäß Nebenbestimmung A.III.2.5.2 des Ausgangsbeschlusses ist der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW "Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungen" vom 31.07.2000 in der Fassung vom 4.11.2003 (MBI. NRW. 2004 S. 97) einzuhalten. Die Vorhabenträgerin versichert glaubhaft, dass durch den Rohrvortrieb keine Erschütterungen und nur sehr geringe Senkungen zu erwarten sind. Die Vorhabenträgerin sichert dem Einwender im Erörterungstermin unter Verweis auf die Nebenbestimmungen A.III.2.7.5 des Ausgangsbeschlusses die geforderte Begutachtung an ihrem Haus zu (Zusicherung A.III.3.2).

Der Einwendung wurde damit entsprochen.

Die Einwender mit den Nummern 2 und 11 befürchten Beeinträchtigungen durch Erschütterungen auf Grund des Baustellenverkehrs auf den öffentlichen Straßen.

Die relevanten Immissionsrichtwerte zu Erschütterungen des einschlägigen Runderlasses (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW " Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungen" vom 31.07.2000 in der Fassung vom 4.11.2003 - MBI. NRW. 2004 S. 97) werden im Rahmen der Bauarbeiten berücksichtigt. Zusätzlich gilt die Nebenbestimmung A.III.2.5.2 des Ausgangsbeschlusses. Eine darüber hinausgehende Regelung ist nicht erforderlich.

4.5.3. Staub und Licht

Die Einwender mit den Nummern 2 und 5 befürchten während der Bauphase, insbesondere durch den Baustellenverkehr, Staubbelastungen.

An den Ausfahrten der Baustraßen sind, soweit erforderlich, Reifenwaschanlagen geplant, um die Staubbelastungen zu minimieren. Die Errichtung erfolgt entsprechend der Nebenbestimmung A.III.2.5.3.3 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008. Die Nebenbestimmungen A.III.2.5.3.1 und 2 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 sehen umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen vor. Diese sind auch in den Antragsunterlagen wiedergegeben und vorgesehen. Weiterer Nebenbestimmungen bedarf es nicht.

Die Stadt Duisburg fordert in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2013, dass Staubemissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit den geplanten Baustellen entstehen können, sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen so weit als möglich zu begrenzen sind. Dabei ist neben der Umgebungsnutzung der Baustelle auch deren Betriebszeitraum zu berücksichtigen. Hierzu führt sie einzelne Anforderungen an mechanische Arbeitsprozesse, Geräte und Maschinen sowie an die Ausstattung der Baustraßen und deren Reinigung an.

Die Nebenbestimmungen A.III.2.5.3 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 sehen umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen vor. Diese sind auch in den Antragsunterlagen wiedergegeben und vorgesehen. Die Vorhabenträgerin sichert darüber hinaus zu, dass sie die Zuwegung von der Kurfürstenstr. unmittelbar hinter der Reifenwaschanlage und von der Werkszufahrt der OXEA über die Behelfsbrücke zum Pumpwerk asphaltieren wird (Zusicherung A.III.2.2). Weiterer Nebenbestimmungen zur Umsetzung der Forderungen der Stadt Duisburg bedarf es nicht.

4.6. Immissionsschutz Betrieb

Der Einwender mit den Nummer 5 befürchtet eine durch den Betrieb des neuen Schachtes SD.010a eine Geruchsbelästigung und fordert diesbezüglich Schutzmaßnahmen.

In dem Gutachten "Gutachten Geruchsemission - Empfehlungen für die Abluftbehandlung am Entwurfsabschnitt 10 - SD.012 bis Klärwerk Emschermündung" von Prof. Dr.-Ing. F.-B. Frechen vom Juli 2013, Heft 8.5, R 14/5 werden bei Einhaltung der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen die Geruchsimmissionswerte am Wohnort des Einwenders nicht überschritten. Im Einzelnen werden dort, auf Grund der Nähe zur nächsten Wohnbebauung, für den Standort SD.010a/Ventilator 7 ein Biofilter mit Befeuchter mit einer Filterfläche von 540 m² sowie ein Reingasschornstein in Höhe von ca. 25,0 m angeordnet. Eine Wechselwirkung mit anderen Standorten ist nicht gegeben.

Der Einwendung wird daher mit der Nebenbestimmung A.IV.2.6.1 entsprochen.

Die Einwender mit den Nummern 5 und 11 befürchten eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den Betrieb des neuen Schachtes SD.010a sowie des Pumpwerks Oberhausen und fordern daher Schallschutzmaßnahmen.

Gemäß dem Gutachten "Schalltechnische Untersuchung zum Bau und Betrieb der Gesamtmaßnahme"- Peutz Consult vom 27.02.2012, Heft 8.7, R 14/7 - und dem Gutachten "Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Pumpwerk Oberhausen, hier: Betrachtung des Planungsstandes Februar 2014" - Peutz Consult vom 11.02.2014, Heft 12 Anlage 2, R Ergänzende Unterlagen - sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten, sofern die dort vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Der Forderung der Einwender wird insoweit durch die Nebenbestimmung A.IV.2.6.2.1 entsprochen.

Die Einwender mit den Nummern 3 und 7 befürchten durch die 13 Besucherparkplätze an der Zufahrt zum Pumpwerk Oberhausen deutliche Lärm- und Emissionsbelastungen durch abgestellte Fahrzeuge mit laufenden Motoren. Sie fordern die Verlegung der Parkplätze.

Eine Verlegung der Besucherparkplätze ist auf Grund der geplanten Lage des Pumpwerks Oberhausen und deren Zufahrt nicht zweckmäßig. Eine Umplanung bzw. Verlegung des Pumpwerks selber ist nicht sachgerecht. Den Bedenken der Einwender wird jedoch durch Aufstellen von Hinweisschildern durch die Nebenbestimmung A.IV.2.6.2 Rechnung getragen.

Die OXEA GmbH Werk Ruhrchemie, Oberhausen, hat vorgebracht, dass der vorgesehene Schallschutz am Standort Pumpwerk Oberhausen für die umgebende Wohnbebauung auch unter Berücksichtigung der benachbarten industriellen Nutzung nicht ausreichend sei. Sie fordert, dass der Schallschutz am

Pumpwerk Oberhausen so verstärkt wird, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) unterschritten werden.

Im Rahmen der Planänderung von Oktober 2014 - "Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Pumpwerk Oberhausen, hier: Betrachtung des Planungsstandes Februar 2014" - Peutz Consult vom 11.02.2014, Heft 12 Anlage 2, R Ergänzende Unterlagen - wurden technische Maßnahmen zur Lärmimmissionsminderung vorgenommen, um die geforderte Unterschreitung der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft um mindestens 10 dB(A) zu erzielen. Mit der Planänderung wurde der Forderung entsprochen.

4.7. Baustellenmanagement

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert von der Vorhabenträgerin vor Baubeginn der zuständigen Deich- und Gewässeraufsicht die Namen des verantwortlichen Bauleiters, der Oberbauleitung sowie der ökologischen Baubegleitung mitzuteilen. Dieser Forderung wird bereits mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt A.III.2.7.4 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 entsprochen.

Daneben fordert sie, dass bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung die Bestandsunterlagen in vierfacher Ausfertigung sowie in digitalisierter Form der Bezirksregierung Düsseldorf - Deichaufsicht - vorzulegen sind. Dieser Forderung wird durch die neue Nebenbestimmung A.IV.2.7.2 nachgekommen, welche den Anwendungsbereich der Nebenbestimmung A.III.2.7.4.7 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 auf alle Vorhaben der Planänderung erweitert.

Sie fordert darüber hinaus, dass ihr die ausführenden Unternehmen, Sub- und Nachunternehmer mitgeteilt werden. Die Obere Bodenschutzbehörde fordert, dass ihr vor Inbetriebnahme der jeweiligen Bodenzwischenlager der Verantwortliche für den Betrieb des Bodenzwischenlagers mitzuteilen ist. Dieser Forderung mit der Nebenbestimmung A.IV.2.7.3 entsprochen.

Außerdem fordert die Bezirksregierung Düsseldorf, dass ihr ein Bauzeitenplan und Baustelleneinrichtungsplan mitgeteilt wird. Dieser Forderung wird durch die Nebenbestimmung A.III.2.3.1.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 entsprochen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert die Erstellung eines Alarmplans, der die im Schadensfall zu unterrichtenden Dienststellen und Personen benennt und auf der Baustelle gut sichtbar auszuhängen ist. Dieser Forderung wird mit der Nebenbestimmung A.IV.2.7.4 entsprochen.

Die Vorhabenträgerin hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Die von der Stadt Oberhausen in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Forderungen zu diesem Themenbereich haben sich durch Zurücknahme im Erörterungstermin auf Grund der im Ausgangsbeschluss bestehenden Regelungen erledigt.

4.8. Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten

4.8.1. Allgemeines

Soweit sich durch die Planänderung, insbesondere hinsichtlich des Verlaufs der Trasse des AKE, der Deichbaumaßnahmen sowie der ökologischen Umgestaltung des Holtener Feldes, veränderte bzw. neue Betroffenheiten ergeben, gelten die getroffenen Regelungen und Ausführungen des Ausgangsbeschlusses.

4.8.2. Einwendungen

Gegen die beantragte Planänderung sind Einwendungen von sechs Einwendern erhoben sowie eine Stellungnahme abgegeben worden.

Die Einwander mit den Nummern 2, 5, 11 und 15 befürchten unter anderem durch die Bauphase eine Gefährdung der Bausubstanz ihrer Häuser und fordern darum Maßnahmen zur Sicherung der Bausubstanz vor, während und nach der Bauphase zu Lasten des Betreibers.

Die vorgebrachten Einwendungen werden durch die Nebenbestimmung A.III.2.7.5 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 in Verbindung mit der Zusicherung (Zusicherung A.III.3.1) der Vorhabenträgerin geregelt. Danach erfolgt auf Wunsch vor Beginn der Bauarbeiten eine sachverständige Beweissicherung an in fremdem Eigentum stehenden Anlagen innerhalb des Planfeststellungsgebietes sowie an der geplanten Baustellenan- und -abfahrtsstrecke Königsstraße/Kurfürstenstraße. Daraus ergibt sich auch eine Schadensminderungs- und Erhaltungspflicht für auf Grund der Bauarbeiten eintretende Schäden an der Substanz von baulichen Anlagen. Eine darüber hinausgehende neue Regelung ist nicht erforderlich.

Der Einwander mit der Nummer 11 fordert darüber hinaus eine neutrale gutachterliche Betreuung seines Grundbesitzes bezogen auf die Bereiche Geruch, Lärm und Grundwasser.

Der Forderung des Einwenders wird nicht entsprochen.

Die Vorhabenträgerin hat umfassende Gutachten von unabhängigen Sachverständigen zur Geruchs- und Lärmsituation vorgelegt. Diese zeigen, dass bezogen auf Geruchsemissionen und -immissionen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anwohner zu erwarten sind. Bezüglich der Lärmemissionen werden vom Vorhaben alle relevanten Grenz- und Richtwerte eingehalten.

Eine relevante Auswirkung des Vorhabens auf das Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin nimmt am Pumpwerk Oberhausen keine Grundwasserhaltung vor, es erfolgt lediglich eine Bauwasserhaltung (welche z.B. in eine Baugrube eindringendes Grundwasser abpumpt). Durch die Bauweise der Schächte und des Pumpwerks Oberhausen (Schlitzwandverfahren) ist keine relevante Grundwasserveränderung durch den Bau in der Umgebung zu erwarten. Eine signifikante Änderung des Grundwasserstandes, welche umliegende Brunnen beeinflussen könnte, erfolgt durch das gesamte Vorhaben nicht. Eine über die Nebenbestimmung A.III.2.14.3. des Ausgangsbeschlusses hinausgehende Regelung zur Bauwasserhaltung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf nicht gefordert.

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag auf Planänderung und Planfeststellung eine Grundwassermodellierung zur Prognose der Grundwasserverhältnisse im Planungszustand für den Bereich Holtener Feld vorgelegt ("Erläuterungsbericht Grundwassermodellierung", Mappe R 13/1, Heft 7.2). Diese Unterlagen wurden vom Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz geprüft und die Ergebnisse als plausibel bewertet. Gleichwohl wurde eine Validierung des Grundwassermodells empfohlen.

Im Rahmen der durch die Nebenbestimmung A.IV.14.2 angeordneten Validierung des Grundwassermodells wird auch die Notwendigkeit eines Grundwassermonitorings überprüft. Falls dies erforderlich ist, wird hierdurch eine Überprüfung der Entwicklung der Grundwasserverhältnisse stattfinden.

Bei den Grundwasserverhältnissen im Bereich des Grundbesitzes des Einwenders ist auf Grund der speziellen Bauweise des Pumpwerks Oberhausen und anhand der Grundwassermodellierung von keiner Grundwasserveränderung auszugehen. Für eine gesonderte gutachterliche Bewertung für den Grundbesitz der Einwenderin wird insofern keine Veranlassung gesehen.

Die Einwender mit der Nummern 3 und 7 befürchten, dass durch den geplanten Gebäudeaufbau des Pumpwerks Oberhausen ihre Privatsphäre in ihrem Garten und ihren Wohnungen nicht mehr gewahrt ist. Sie führen aus, dass sich die ge-

plante Aussichtsplattform rund 10 bis 12 m über dem Niveau ihres Grundstücks befinden wird. Sie fordern daher Maßnahmen, die ihre Privatsphäre in Garten und Wohnungen sichert.

Den Einwendungen wird nicht stattgegeben.

Zwischen dem Gebäudeaufbau des Pumpwerks Oberhausen sowie der Aussichtsplattform und der nächstgelegenen Wohnbebauung besteht ein ausreichend großer Abstand. Verletzungen der Privatsphäre sind daher nicht zu befürchten. Das Betriebsgelände wird um ca. 3 m aufgeschüttet. Im Dachgeschoss des Betriebsgebäudes sind keine Aufenthaltsräume geplant. Lediglich das Treppenhaus hat im Obergeschoss eine Fensteröffnung in Richtung Pumpwerk. Die Aussichtsplattform, welche sich auf der nord-östlichen Ecke des Betriebsgeländes befindet, liegt etwa 6,5 m über dem neuen Niveau und somit ca. 10 m über dem Grundstücksniveau der Einwender. Die Entfernung zum nächsten Garten beträgt etwa 150 m und zur nächsten Wohnung mindestens 165 m, so dass ein großer Abstand besteht.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der von Blicken ungestörte Aufenthalt im eigenen Garten oder in der eigenen Wohnung kein geschütztes Rechtsgut darstellt. Auch ein Abwehranspruch nach § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht nicht. Es handelt sich lediglich um eine ideelle Einwirkung auf das Grundstück. Ein Bestandschutz für die bisherige „Blickfreiheit“ besteht nicht.

Der Einwender mit der Einwendernummer 3 befürchtet darüber hinaus durch die länger andauernden Bauarbeiten und den damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen Mietkürzungen verschiedener Mietparteien und fordert hierfür Ersatz.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei Mietkürzungen, welche sich auf Grund von Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten (z.B. Baustellenimmissionen) ergeben könnten, würde es sich um privatrechtliche Folgen handeln, die nicht durch den Planfeststellungsbeschluss geregelt werden können. Regelungen diesbezüglich sind nur im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen möglich. Eine diesbezügliche Regelung im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht möglich.

Der Einwender mit der Nummer 11 macht Minderungen im Wohnwert auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Baustelle geltend.

Beeinträchtigungen, die mehr als nur geringfügig, aber noch nicht unzumutbar sind, sind in der Abwägung durch gegenläufige öffentliche Belange überwindbar, die für das Vorhaben streiten. Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen sind die Nachteile durch Schutzvorkehrungen auszugleichen. Sollten sich die nicht näher vorgetragenen Beeinträchtigungen des Einwenders im Bereich der unzumutbaren Lärmimmissionen bewegen, so greifen die Nebenbestimmungen A III. 2.5.1.6 bis A III. 2.5.1.9 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008. Sollten die Beeinträchtigungen die Schwelle der Unzumutbarkeit nicht überschreiten, so können sie durch öffentliche Belange überwunden werden. Ein solcher öffentlicher Belang stellt die Abwasserfreiheit der Emscher und seine ökologische Verbesserung da. Dies führt zu einer Verbesserung der Wohnqualität auf Dauer. Die zeitweisen Beeinträchtigungen während der Bauphase sind auf Grund dieses öffentlichen Belangs hinzunehmen.

Die erhobenen Bedenken in der Stellungnahme der Stadt Oberhausen - Immobilienverwaltung - haben sich nach Einigung mit der Vorhabenträgerin erledigt. Aufgrund dessen bestehen aus Sicht der Immobilienverwaltung generell keine Bedenken gegen den vorliegenden Antrag.

4.9. Natur und Landschaft, Forstwirtschaft

4.9.1. Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet (s. B.II.3). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Mappe R 10/1 Heft 4) dargestellt. Vier Landschaftsschutzgebiete sind in den Randbereichen des Untersuchungsraumes vorhanden. Diese Flächen werden jedoch durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft als positiv zu beurteilen. Bei der Bilanzierung der Eingriffe entsteht ein Kompensationsüberschuss von ca. 49 ha. Dies ergibt sich insbesondere aus der beantragten Errichtung des Ökologischen Schwerpunktes im Holtener Feld. In diesem Bereich ist die Entwicklung verschiedener hochwertiger Biotoptypen vorgesehen.

4.9.2. Artenschutz

Unter Berücksichtigung der im "Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag" (Mappe R 10/2, Heft 5) dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen liegt kein

Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG vor. Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden von der Vorhabenträgerin daher nicht beantragt und über diesen Beschluss nicht zugelassen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.II.3.9.3 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

4.9.3. Forderungen, Bedenken und Einwendungen

Die Einwender mit der Nummer 6 gehen davon aus, dass die Baumaßnahme zur Errichtung des Ökologischen Schwerpunktes zu einer erheblichen Umweltbelastung führt, da es zur Entstehung großer CO₂-Mengen kommt. Dies sei in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt worden.

In der Aue sei der Ackerbau nicht mehr in der bisherigen Form möglich. Landschaftlich ergebe sich eine Verschlechterung, da man als Spaziergänger zukünftig nicht mehr den weiten Blick über die Felder schweifen lassen könne. Vielmehr ende der Blick dann unmittelbar hinter der Bebauung an dem 4 Meter hohen Deich.

Aufgrund der Baumaßnahme kommt es zeitlich begrenzt zu einem erhöhten CO₂-Ausstoß. Durch die Gesamtmaßnahme nimmt jedoch die Wald- und Gehölzfläche zu und diese neu zu entwickelnden Flächen werden mittelfristig Filterfunktionen übernehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten und einer für die Entstehung der geplanten Vegetation erforderlichen Entwicklungsphase dauerhaft positive Auswirkungen auf die Lufthygiene hat. Die auf die Bauzeit begrenzten negativen Auswirkungen sind somit gerechtfertigt. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sind Ausführungen zum CO₂-Ausstoß enthalten (s. B.II.3).

Die Entwicklung des Ökologischen Schwerpunktes, die der Umsetzung der Vorgaben der WRRL dient, ist mit der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen in diesem Bereich nicht vereinbar. Jedoch wird innerhalb des Ökologischen Schwerpunktes auf Teilflächen zukünftig eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Beweidung) möglich sein. Spaziergänger können den Weg auf der Deichkrone nutzen, der einen weiten Blick in das Umfeld und die Auenlandschaft ermöglicht. Von einer Verschlechterung dieses Bereiches hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten für die Naherholung ist daher nicht auszugehen.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf weist darauf hin, dass eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme nicht zulässig ist. Die Baustellenabwicklung habe im Rahmen der in der Ein-

griffsbewertung dargelegten Abgrenzung zu erfolgen. Eine Abweichung von dem in den Antragsunterlagen dargestellten Eingriffsbereich ist grundsätzlich nicht zulässig und wäre als Planänderung im Sinne des § 76 VwVfG zu beurteilen. Dies bedarf daher nicht der Aufnahme einer Nebenbestimmung. Im Übrigen kann die geforderte Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung nicht mit der hier zu beurteilenden Planänderung gerechtfertigt werden. Insofern wird die Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf abgelehnt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände beanstandet, dass die Vorhabenträgerin ein selbst entwickeltes Bewertungsverfahren anwendet, welches nicht dem bewährten klassischen Bewertungsverfahren entspricht. Das von der Vorhabenträgerin angewendete Verfahren basiert auf mehreren anerkannten Verfahren (Bewertungsrahmen für die Straßenplanung (MWMTV/MURL NRW 1999 / Arge Eingriff – Ausgleich NRW 1994; Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES, Gemein. RdErl. MBV und MUNLV vom 06.03.2009); Bewertung der Biotoptypen gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung NRW, LANUV 2008 (LANUV-Verfahren) und „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen“, MUNLV November 2008 („Koenzen-Verfahren“)). Diese Bewertungsverfahren wurden zwar an die Erfordernisse der Kanal- und Gewässerplanung angepasst, sie sind jedoch nicht von der Vorhabenträgerin selbst entwickelt worden. Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände sind daher unbegründet.

Die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Oberhausen hat die Bewertung der Kompensationsmaßnahmen angesichts einer teilweise langen Entwicklungsdauer und möglicher Störeinflüsse als zu hoch beanstandet und eine Reduzierung der Wertstufen vorgeschlagen. Nach der Nebenbestimmung A III 2.9.1.14 des Ausgangsbeschlusses ist fünf Jahre nach Durchführung der Maßnahme zu prüfen, ob die angestrebten Biotop-Zieltypen realisiert sind. Gegebenenfalls erforderliche Nachbesserungen sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Die Kontrolle der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen und die Verpflichtung zur Nachbesserung bei defizitärer Entwicklung sind somit bereits über den Ausgangsbeschluss geregelt und es bedarf keiner weiteren Nebenbestimmung. Aufgrund der entsprechenden Gegen Darstellung der Vorhabenträgerin hat die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 14.02.2014 mitgeteilt, dass diesbezüglich Einvernehmen besteht.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert ein ständiges Monitoring. Weiter befürchtet das Landesbüro der Naturschutzverbände, dass aufgrund von

Abflusseinschränkungen eine intensivere Pflege der Aue erfolgen wird und diese somit nicht den angenommenen Zielwert erreicht.

Darüber hinaus fordert das Landesbüro der Naturschutzverbände, die Deichböschungen und Betriebswege bei der Eingangsbilanz und der Kompensationsdarstellung zu streichen, da diese einer ständigen Pflege unterliegen.

Die Nebenbestimmung A III 2.9.1.14 des Ausgangsbeschlusses sieht ein Monitoring vor. Demnach ist fünf Jahre nach Durchführung der Maßnahme zu prüfen, ob die angestrebten Biotop-Zieltypen realisiert sind.

Die Graseinsaat auf den Deichen stellt einen ökologischen Wert dar und kann daher Eingang in die Bilanzierung finden. Ob der für die Deichböschungen angesetzte Zielwert erreicht wird, ist im Rahmen des Monitorings zu überprüfen.

Den Forderungen des Landesbüros der Naturschutzverbände wird daher nicht entsprochen.

Die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Oberhausen fordert, fünf Jahre nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme über die Entwicklung der Auenlandschaft informiert zu werden. Nach der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.14 des Ausgangsbeschlusses erfolgt fünf Jahre nach Durchführung der Maßnahme eine Überprüfung, ob die angestrebten Biotop-Zieltypen realisiert sind. Das Ergebnis ist der zuständigen Höheren Landschaftsbehörde mitzuteilen. Gegebenenfalls sind notwendige Nachbesserungen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Die Informationspflichten der Vorhabenträgerin sind damit bereits geregelt und es bedarf keiner weiteren Nebenbestimmung. Die Stadt Oberhausen hat mit Schreiben vom 14.02.2014 mitgeteilt, dass in diesem Punkt Einvernehmen besteht.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf fordert, dass, sofern das Verfahren zur Umgestaltung der Emscher nicht innerhalb von 5 Jahren ab Datum der Genehmigung dieses Planfeststellungsbeschlusses abgeschlossen wurde, die Frage der Kompensation über eine Genehmigungsänderung durchzuführen sei. Gemäß Nebenbestimmung A.III.2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, nach Abschluss der Baumaßnahmen das tatsächliche Ausmaß der mit der Ausführung einhergegangenen Eingriffe in Natur und Landschaft nachzubilanzieren und den abschließenden Umfang der Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln. Darüber hinaus ist über die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.9 des Ausgangsbeschlusses festgesetzt worden, dass die in den öffentlich-rechtlichen Verträgen erklärten Verpflichtungen der Vorhabenträgerin in den genannten Fristen umzusetzen sind. Bei den öffentlich-rechtlichen Verträgen wurde auch die Anrechnung der zu planenden und durchzuführenden Um-

gestaltungsmaßnahmen an den Gewässern mit einbezogen. Eine Änderung der hierfür festgesetzten Fristen ist von der Vorhabenträgerin nicht beabsichtigt und insofern nicht Bestandteil dieser Planänderung.

Die Einwender mit der Nummer 7 weisen darauf hin, dass sich auf dem Areal des geplanten Pumpwerks Oberhausen Ersatzpflanzungen für einen Golfplatz befinden. Ausgleichsflächen für einen Golfplatz sind von der Maßnahme nicht tangiert. Jedoch entfällt die Ausgleichsfläche für einen Supermarkt auf Duisburger Stadtgebiet. Die Einwender mit der Nummer 11 beanstanden ebenfalls den Wegfall dieser Kompensationsfläche. Die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Oberhausen hat gefordert, dass bei der Eingriffsbewertung der Zielwert des betroffenen Biotops zugrunde gelegt wird. Des Weiteren sollen die Ersatzmaßnahmen für diesen Eingriff eindeutig festgelegt und der Unteren Landschaftsbehörde Duisburg zur Aktualisierung ihres Kompensationskatasters benannt werden.

Für eine angemessene Berücksichtigung des Wertes der entfallenden Kompensationsmaßnahme wurde diese in Bezug auf den Gehölzbestand mit ihrem Zielzustand als Feldgehölz in der Bilanzierung berücksichtigt. Die Kompensationsfläche für den Supermarkt fällt nicht ersatzlos weg, sondern sie wird in den Ökologischen Schwerpunkt verlagert. Innerhalb des Ökologischen Schwerpunktes wird eine Ersatzfläche abgegrenzt, die alle Lebensraumtypen in der erforderlichen Größenordnung enthält. Sie befindet sich in der Gemarkung Holten, Flur 7, Flurstücke Nr. 1531, 1658 und 1897.

Die Verpflichtung zu Meldungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an die jeweils zuständige Untere Landschaftsbehörde ist bereits in der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.12 des Ausgangsbeschlusses geregelt. Die Stadt Oberhausen hat mit Schreiben vom 14.02.2014 mitgeteilt, dass in diesem Punkt aufgrund der entsprechenden Gegendarstellung der Vorhabenträgerin Einvernehmen besteht.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf fordert, dass die Vorhabenträgerin 6 Monate vor Baubeginn einen Ausführungsplan zu erstellen hat, der mit der Höheren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen ist.

Hinsichtlich der Abstimmung mit der Höheren Landschaftsbehörde ist die Forderung in einer Nebenbestimmung unter A.IV.2.9.1.3. berücksichtigt worden. Bezüglich des Zeitpunktes der Abstimmung hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegendarstellung jedoch vorgeschlagen, die Abstimmung 6 Monate vor der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten durchzuführen. Diesem Vorschlag wird gefolgt, da eine Erstellung und Abstimmung der land-

schaftspflegerischen Begleitplanung 6 Monate vor Baubeginn angesichts der mehrere Jahre andauernden Bauarbeiten nicht sachgerecht wäre.

Weiter fordert die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf, eine 1 ha große lineare Bepflanzung zur Einbindung des Deichbauwerkes, entsprechend der Variante 1 der Rahmenplanung des Büros Hahn vom Mai 2013, auszuführen.

Der Deich mit dem angegliederten übererdeten Abwasserkanal ist ein auffälliges Bauwerk mit einer Höhe von bis zu fünf Metern. Dieses wird in einer Stadtrandlage errichtet und hat teilweise einen wesentlich geringeren Abstand zur Wohnbebauung als der vorhandene Deich. Die harmonische Integration dieses Bauwerks in das Landschaftsbild ist deshalb von besonderer Bedeutung. Die Forderung der Höheren Landschaftsbehörde findet daher teilweise Berücksichtigung in der Nebenbestimmung A.IV.2.9.2.2, wonach eine 1 ha große lineare Bepflanzung landseitig des Deichbauwerkes vorzusehen ist.

Die Variante 1 ist jedoch nicht Bestandteil des vorgelegten Antrags. Die Vorhabenträgerin hat diese lediglich im Rahmen einer Besprechung vorgestellt. Im Zuge der vorgesehenen Abstimmung der Ausführungsplanung mit der Höheren Landschaftsbehörde (s. A.IV.2.9.1.2) hat diese die Möglichkeit, bei der konkreten Ausgestaltung der Bepflanzung mitzuwirken. Der ökologische Wert dieser Bepflanzung wird in der Nachbilanzierung (s. A.III.2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses) berücksichtigt.

Die Forderung der Höheren Landschaftsbehörde Düsseldorf zur entsprechenden Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden über die Nebenbestimmung A.IV.2.9.1.2 in diesen Beschluss aufgenommen. Hierüber ist klargestellt, dass die Vorhabenträgerin die Maßnahmen entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan durchzuführen hat.

Zur Forderung der Höheren Landschaftsbehörde Düsseldorf nach Beauftragung einer qualifizierten Person mit der landschaftspflegerischen Baubegleitung wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, welche die Vorhabenträgerin zur Benennung einer ökologischen Baubegleitung verpflichtet. Die Forderung der Höheren Landschaftsbehörde Düsseldorf, diese Person zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde zu benennen, ist zum Teil Gegenstand der Nebenbestimmung A.IV.2.9.1.1. Danach ist der zuständigen Höheren Landschaftsbehörde der verantwortliche Ansprechpartner zu benennen. Der Vorhabenträgerin wird jedoch nicht aufgegeben, die ökologische Baubegleitung auch der Unteren

Landschaftsbehörde zu benennen. Die Weitergabe dieser Information obliegt der Höheren Landschaftsbehörde, sofern sie dies für erforderlich hält. Zur Benennung des gesamtverantwortlichen Bauleiters wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.7.4.2 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weist die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf darauf hin, dass diese Maßnahmen innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (15.11. - 31.3.), jedoch spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme umzusetzen sind. Entsprechende Regelungen sind bereits in den Nebenbestimmungen A.III.2.9.1.8 sowie A.III.2.9.1.13 des Ausgangsbeschlusses enthalten.

Ferner fordert die Höhere Landschaftsbehörde, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern sind. Über die in der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.12 des Ausgangsbeschlusses geregelte Aufnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Ausgleichs- und Ersatzflächenkataster der Unteren Landschaftsbehörden ist sichergestellt, dass von diesen der Erhalt der Maßnahmen kontrolliert werden kann. Der Aufnahme einer gesonderten Nebenbestimmung bedarf es daher nicht.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf fordert, dass bei Durchführung und Pflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemische Mittel verzichtet wird. Dies ist bereits über die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.13 des Ausgangsbeschlusses sichergestellt.

Der Forderung der Höheren Landschaftsbehörde Düsseldorf nach Mitteilung von Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird bereits durch die Nebenbestimmungen A.III.2.7.4.3 sowie A.III.2.9.1.8 des Ausgangsbeschlusses Rechnung getragen. Die Auflistung der zuständigen Behörden unter A.III.2.7.4.3 ist nicht abschließend.

Somit ist die Aufnahme einer weiteren Nebenbestimmung nicht erforderlich.

Ferner weist die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf darauf hin, dass die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der Höheren Landschaftsbe-

hörde zu beantragen ist. Hierzu ist die Vorhabenträgerin bereits aufgrund der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.8 des Ausgangsbeschlusses verpflichtet.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf fordert weiter, dass unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände außerhalb des Zeitraumes vom 1.3. bis 30.09. durchzuführen sind. Dies ist bereits in der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.7 des Ausgangsbeschlusses geregelt.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf fordert die Aufnahme einer Nebenbestimmung, die vorsieht, dass die Baumarten im Bereich des Pumpwerks Oberhausen sowie die Farbgestaltung des Pumpwerks - in Bezug auf das Landschaftsbild - vor Baubeginn mit ihr abzustimmen und in die Ausführungsplanung zu übernehmen sind.

Hinsichtlich der Baumarten, die im Umfeld des Pumpwerks Oberhausen gepflanzt werden sollen, wird die Forderung nach einer Abstimmung mit der Nebenbestimmung A.IV.2.9.1.3 erfüllt. Bezogen auf die Farbgestaltung des Pumpwerks wird diese Forderung in der Nebenbestimmung unter A.IV.2.9.2.1 berücksichtigt. Das Pumpwerk Oberhausen wird in den Antragsunterlagen als "signifikante Landmarke" bezeichnet. Mit einer Aussichtsplattform, Selbstpflückerfeldern und Urban Gardening ist das Pumpwerk Oberhausen zudem als Anziehungspunkt für Besucher konzipiert. Daher ist die Forderung der Höheren Landschaftsbehörde, bei der Gestaltung beteiligt zu werden, nachvollziehbar und sachgerecht.

Die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Oberhausen fordert eine fachkundige Betreuung und Pflege der für das Urban Gardening vorgesehenen Flächen im Bereich des Pumpwerks Oberhausen, um eine hochwertige Gestaltung sicherzustellen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dafür Sorge zu tragen, dass diese Flächen in einem angemessenen Zustand verbleiben (s. Zusicherung A.III.4.1.). Nach Mitteilung der Stadt Oberhausen vom 14.02.2014 besteht damit in diesem Punkt Einvernehmen.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf fordert, das Artenspektrum vor Bauausführung zu prüfen und ihr das Ergebnis mitzuteilen. Auch das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert eine Begutachtung, ob seit 2010 weitere Arten hinzugekommen sind und sich die Biotopstruktur nicht verändert hat, so dass mit anderen Arten zu rechnen wäre. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, vor Baubeginn eine Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Arten vorzunehmen und das Ergebnis der Höheren Landschaftsbehörde mitzuteilen

(s. Zusicherung A.III.4.2.). Der zusätzlichen Aufnahme einer Nebenbestimmung hierzu bedarf es daher nicht.

Des Weiteren fordert das Landesbüro der Naturschutzverbände, Leitstrukturen für Fledermäuse zu schaffen, da diese durch die Entfernung von Altbäumen entfallen. Es ist zutreffend, dass der in Fließrichtung linke Deich und die angrenzenden Bäume im Zuge der Baumaßnahme entfernt werden. Zum Zeitpunkt der Entfernung des Deiches wird das Landschaftsbauwerk, welches das Holtener Feld umschließt, jedoch bereits fertig gestellt sein. Zudem bleiben der in Fließrichtung rechte Deich und Teile des Gehölzbestandes an der rechten Deichaußenböschung erhalten. Da für strukturgebunden fliegende Fledermausarten auch der Deichkörper selbst die Funktion einer Leitstruktur haben bzw. übernehmen kann, ist nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Konflikten zu rechnen. Langfristig werden durch die Schaffung des Ökologischen Schwerpunktes für den Erhaltungszustand der Fledermauspopulationen günstige Bedingungen geschaffen. Insbesondere durch die Anlage von naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen und extensiv genutztem Grünland werden neue Fledermausnahrungsräume geschaffen. Mit einer erheblichen Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt (Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist daher nicht zu rechnen. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Oberhausen fordert, dass unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume zu prüfen und sicherzustellen ist, dass keine Winterquartiere mit Fledermausindividuen zerstört werden. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegendarstellung zugesichert, dass dies im Rahmen der artenschutzrechtlichen Überprüfung erfolgt (s. Zusicherung A.III.4.4.). Nach Mitteilung der Stadt Oberhausen vom 14.02.2015 besteht aufgrund dieser Gegendarstellung Einvernehmen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert einen Nachweis vor Baubeginn, dass Umsiedlungs- und Verlagerungsmaßnahmen zum Schutz von Vogelarten funktionieren - beispielsweise bezüglich der Annahme der Nisthilfen für den Steinkauz. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegendarstellung zugesichert, dass im Zuge der Kontrolle des Vorkommens planungsrelevanter Arten die Belegung der Nisthilfen überprüft wird und bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden. Für die übrigen Vogelarten wird im Rahmen des Monitorings kontrolliert, ob die Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnah-

men erfolgreich sind (s. Zusicherung A.III.4.3.). Die zusätzliche Aufnahme einer Nebenbestimmung ist daher nicht erforderlich.

Der Forderung der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Oberhausen nach einem Rodungsverbot für die Zeit vom 01. März bis zum 30. September wird bereits durch die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.7 des Ausgangsbeschlusses Rechnung getragen.

Die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Oberhausen fordert einen Beleg dafür, dass unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen die ökologische Funktion der Lebensstätten für planungsrelevante Arten dauerhaft gesichert wurde. Bei Bedarf seien Habitatoptimierungen durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegendarstellung darauf verwiesen, dass die geforderte Überprüfung und die Abstimmung ggf. erforderlicher Maßnahmen im Rahmen des Monitorings (s. Nebenbestimmung A.III.2.9.1.14. des Ausgangsbeschlusses) erfolgt. Nach Mitteilung der Stadt Oberhausen vom 14.02.2015 hat sich diese Stellungnahme damit erledigt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände beanstandet, dass in der Planung keine Maßnahmen für Ersatzaufforstungen dargestellt sind, obwohl Waldflächen dauerhaft in Anspruch genommen werden. Die beanspruchten Waldflächen werden mit ihrem Biotopwert in die Bilanzierung berücksichtigt. Die von der Vorhabenträgerin geplanten Kompensationsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Demnach erfolgen Wiederaufforstungen im Bereich des Ausweichparkplatzes für das Stadion von Grün-Weiß Holten und im Kreuzungsbereich des Abwasserkanals Emscher mit der HOAG-Trasse. Die Entwicklung des Weichholzauenwaldes innerhalb des Ökologischen Schwerpunktes soll nicht durch flächige Aufforstungen, sondern durch eine Kombination aus Anpflanzung von Baumreihen und Sukzession erfolgen. Ob diese zu entwickelnden Waldflächen den Biotopzielwert erreichen, wird im Rahmen des Monitorings (s. Nebenbestimmung A.III.2.9.1.14. des Ausgangsbeschlusses) überprüft.

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat mit Schreiben vom 13.02.2014 mitgeteilt, dass bezüglich seiner Stellungnahme aufgrund der Gegendarstellung der Vorhabenträgerin Konsens besteht. Die Forderungen des Landesbetriebes Wald und Holz werden im Folgenden aufgeführt.

Der Landesbetrieb Wald und Holz fordert eine Ersatzaufforstung auf eine Gesamtfläche von 78.460 m². Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegendarstellung

mitgeteilt, dass der Auenwald im Ökologischen Schwerpunkt nicht durch flächige Aufforstungen, sondern durch eine Kombination aus Anpflanzung von Baumreihen und Sukzession entwickelt werden soll. Die Überprüfung der Waldentwicklung sowie gegebenenfalls erforderliche Nachbesserungen sollen im Rahmen des Monitorings (s. Nebenbestimmung A.III.2.9.1.14. des Ausgangsbeschlusses) erfolgen.

Zur Forderung des Landesbetriebes Wald und Holz, die unbefristete Waldumwandlungsfläche sowie die Ersatzaufforstungen unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück darzustellen, hat die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass diese Flächen im Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend dargestellt sind.

Weiter fordert der Landesbetrieb Wald und Holz, dass für die Ersatz- und Wiederaufforstungsfläche ein Pflanzplan erstellt wird, der mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet abzustimmen ist. Der Pflanzplan soll die vorgesehenen Gehölzarten, forstlichen Herkünfte, Pflanzengrößen, Pflanzverbände, Mischungsanteile und Mischungsformen sowie Sicherungsmaßnahmen gegen Wildverbiss enthalten. Nach Durchführung der Pflanzung soll dem Regionalforstamt Ruhrgebiet der Herkunftsnachweis für die gepflanzten Gehölz- und Baumarten erbracht werden (Kopien der Pflanzenrechnungen). Die Ersatz- und Wiederaufforstungsflächen sollen bis zu ihrer Sicherung (i.d.R. für 10 Jahre) geschützt, gepflegt und gegen Wildverbiss gesichert werden. Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate soll nachgebessert werden. Sofern ein Wildschutzgatter errichtet wird, soll dieses nach Kultursicherung wieder abgebaut werden. Die Aufforstungen sollen bis zu ihrer Sicherung gegen verdämmende Kräuter, Gräser und Farn freigeschnitten werden (i.d.R. einmal jährlich). Einzelne, sich selbst beimischende Baum- und Straucharten sollen zur Erhöhung der Artenvielfalt belassen werden, sofern sie das eigentliche Aufforstungsziel nicht gefährden. Zur vorbeugenden Mäusebekämpfung (integrierter Frostschutz) sollen auf den Flächen jeweils zwei Julen je begonnenen halben Hektar für Greifvögel aufgestellt werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Vorgaben zugesichert (Zusicherungen A.III.4.5., A.III.4.6. und A.III.4.7.). Waldflächen, die durch Sukzession entwickelt werden, sind von den Zusicherungen jedoch ausgenommen.

Hinsichtlich der Frist für die Durchführung der Ersatz- und Wiederaufforstungen besteht Konsens zwischen dem Landesbetrieb Wald und Holz und der Vorha-

benrätigerin, dass diese mit der Fertigstellung des Ökologischen Schwerpunktes zusammengelegt wird.

Die Stadt Oberhausen weist darauf hin, dass Flächen im Planbereich im Regionalen Flächennutzungsplan und im Stadtentwicklungskonzept 2020 als "Fläche für die Landwirtschaft" sowie als "Regionaler Grünzug" ausgewiesen sind. Daher sollen die Belange der Landwirtschaft und die Funktion des Regionalen Grünzugs angemessen berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegendarstellung erläutert, dass die beantragte Maßnahme mit dem Regionalen Flächennutzungsplan und dem Stadtentwicklungskonzept vereinbar ist. Der im Regionalen Flächennutzungsplan dargestellte Grünzug wird gerade durch den Emscherumbau verwirklicht. Das Pumpwerk Oberhausen wird durch gestalterische Maßnahmen, wie eine einfassende Bepflanzung sowie die Anlage von Blumenwiesen und Selbstpflückerfeldern im Umfeld des Pumpwerks, in diesen Grünzug eingebunden.

Die landwirtschaftliche Nutzung verringert sich hinsichtlich Umfang und Intensität. So wird im Holtener Feld kein Ackerbau mehr möglich sein. Es werden jedoch Wiesen und Weideflächen angelegt, auf denen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Ökologischen Schwerpunktes werden wiederhergestellt. Die Stadt Oberhausen hat mit Schreiben vom 14.02.2015 mitgeteilt, dass aufgrund der Gegendarstellung der Vorhabenträgerin diesbezüglich Konsens besteht.

Die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Oberhausen fordert eine mehrjährige fachliche Begleitung zur Integration der landwirtschaftlichen Nutzung in den neugestalteten Bereich durch die Landwirtschaftskammer NRW, die Stadt Oberhausen und die Vorhabenträgerin. Mit dem Holtener Feld wird eine der letzten größeren landwirtschaftlich genutzten Flächen in Oberhausen in Anspruch genommen. Sowohl hinsichtlich der Fläche als auch der Intensität wird die landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich nur in geringerem Umfang möglich sein als bisher. Die geforderte fachliche Begleitung wird daher als notwendig erachtet und findet in einer Nebenbestimmung unter A.IV.2.9.1.4 Berücksichtigung.

Die Landwirtschaftskammer NRW beanstandet, dass einer der letzten größeren landwirtschaftlich genutzten Bereiche in Oberhausen überplant wird. Der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in erheblichem Umfang stehe nur ein geringer Beitrag zum Hochwasserschutz gegenüber. Eine weniger flächenintensive Planung wäre ausreichend gewesen. Die Errichtung des Ökologischen

Schwerpunktes dient nicht nur dem Hochwasserschutz, sondern auch der ökologischen Verbesserung. Dabei sollen ökologische und landwirtschaftliche Interessen in Einklang gebracht werden. So wird innerhalb des Holtener Feldes eine extensive landwirtschaftliche Nutzung möglich sein. Im Erörterungstermin wurde diesbezüglich Konsens erzielt.

Des Weiteren hat die Landwirtschaftskammer NRW angeregt, den Kompensationsüberschuss in einem Ökokonto gutschreiben zu lassen. Damit soll die Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen erreicht werden, die sich in den letzten Jahren im Großraum Oberhausen ohnehin schon drastisch verringert haben. Eine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung von Ökokonten besteht nicht. Zudem hat das Umweltministerium die Verrechnung der unterschiedlichen Maßnahmen zur Umgestaltung des Emschersystem geregelt (vgl. hierzu Erlass des MURL vom 30.10.1991, Az.: III B 4-1.05.02/4.44.121).

4.10. Selbstüberwachung

Einhergehend mit der beantragten Planänderung ist der Abwasserkanal Emscher in dem betrachteten Planänderungsbereich zu unterteilen in den tiefliegenden Kanal bis zum Pumpwerk Oberhausen. Ab dem Pumpwerk Oberhausen verläuft der Abwasserkanal Emscher bis zu Klärwerk Emschermündung oberflächennah. Im tiefliegenden Kanal bis zum Pumpwerk erfolgt die Reinigung und Inspektion wie in den Abschnitten des Abwasserkanals weiter oberhalb mit Hilfe des automatischen Reinigungssystems und des automatischen Schadenerkennungs- und -vermessungssystems. In dem Bereich des hochliegenden Kanals erfolgt dies manuell. Vor diesem Hintergrund sind an die Selbstüberwachung des Kanals unterschiedliche Anforderungen in den jeweiligen Bereichen zu stellen. Die Anforderungen an die Selbstüberwachung des tiefliegenden Kanals sind identisch wie für die Bereiche weiter oberhalb und durch die Nebenbestimmungen unter A.III.2.10 des Ausgangsbeschlusses geregelt.

An die Selbstüberwachung des hochliegenden Kanals vom Pumpwerk Oberhausen bis zum Klärwerk Emschermündung sind aufgrund der Höhenlage andere Anforderungen zu stellen. Die Regelungen zur Selbstüberwachung des Ausgangsbeschlusses unter A.III.2.10.1, die sich auf den tiefliegenden Kanal beziehen, sind insofern hinsichtlich des hochliegenden Kanals anzupassen. Aufgrund der hohen wasserwirtschaftlichen Bedeutung als Ableitungssystem wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, dass abweichend von den Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) die Zustandser-

fassung in 10jährigen Abstand zu erfolgen hat. Insofern wird der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Nebenbestimmung A.IV.2.10.1 gefolgt. Die Obere Wasserbehörde Düsseldorf hat ferner hinsichtlich der drei vorgesehenen Stauraumkanäle darauf hingewiesen, dass am 9. November die neue Selbstüberwachungsverordnung Abwasser in Kraft getreten ist und fordert für die Stauraumkanäle zur Überwachung den Einbau von kontinuierlich aufzeichnenden Wasserstandgeräten. Es müsse gewährleistet werden, dass die Füllstände und das Füllverhalten des Stauraumkanals mitgemessen werden. Der Forderung bzgl. des Einbaus entsprechender Messeinrichtungen wurde durch die Aufnahme der Nebenbestimmung A.IV.2.10.2 gefolgt. Über diesen Planfeststellungsbeschluss wird lediglich die Genehmigung nach § 58 Abs.2 LWG für den Bau der Stauraumkanäle aufkonzentriert. Die Anforderungen hinsichtlich der genauen Ermittlung sowie einer erforderlichen Aufbereitung und Auswertung der Daten beim Betrieb der Stauraumkanäle sind daher im Rahmen des hierfür noch erforderlichen Verfahrens nach § 58 Abs. 2 LWG festzulegen.

Darüber hinaus war aufgrund der Planänderung eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des Pumpwerkes Oberhausen sowie der entfallenden Entlüftungsfunktion beim Schacht SD.004 erforderlich. Dies wird über die Nebenbestimmungen A.IV.2.10.3 und A.IV.2.10.4 umgesetzt.

4.11. Überpumpkonzept

Das über den Ausgangsbeschluss geregelte Überpumpkonzept kommt in diesem Planänderungsbereich von Schacht SD.012 bis zum Klärwerk Emschermündung nicht zum Einsatz. Bei dem hier betrachteten Zweirohrabschnitt wird das Abwasser zur Trockenlegung einer Haltung in die jeweils andere Röhre umgeleitet. Dieses Konzept soll auch bei der mit diesem Beschluss festgestellten Planänderung beibehalten werden. Ein haltungswises Überpumpen muss insofern aufgrund des Zweirohrabschnittes in diesem Bereich nicht betrachtet werden.

4.12. Arbeitsschutz

Vom Arbeitsschutzdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf wurde in der Stellungnahme die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen gefordert. Die Vorhabenträgerin hat hierzu teilweise sowohl in der schriftlichen Gegendarstellung als auch im Erörterungstermin auf festgesetzte Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses, in denen entsprechende Regelungen bereits aufgenommen sind, verwiesen. Soweit im Erörterungstermin Konsens darüber erzielt wurde,

dass die Aufnahme einer weiteren Nebenbestimmung aufgrund der Regelungen im Ausgangsbeschluss nicht erforderlich ist, wird in diesem Beschluss nicht weiter auf die ursprüngliche Forderung in der schriftlichen Stellungnahme eingegangen.

Das Arbeitsschutzdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass eine Aufzugsanlage als überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der BetrSichV bestimmten Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle unterliegt. Dies ist bereits im Ausgangsbeschluss über die Nebenbestimmung A.III.2.12.2.6 festgesetzt. Ein Hinweis wurde insofern in diesen Beschluss nicht aufgenommen.

Das Arbeitsschutzdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf fordert, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen aus dem Arbeitsschutzgutachten (Heft 8.2, R 14/2) zwingend zu beachten und umzusetzen sind. Das Gutachten ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die Umsetzung des Gutachtens zugesichert (s. Zusicherung Nr. A.III.5.1.). Die Aufnahme einer Nebenbestimmung ist insofern nicht erforderlich.

Ferner fordert das Arbeitsschutzdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf, dass die im Brandschutzgutachten (Heft 9.3, R 15/6) für das Pumpwerk Oberhausen genannten Arbeitsschutzmaßnahmen zwingend umzusetzen sind. Das Gutachten ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Brandschutzgutachten zugesichert (s. Zusicherung Nr. A.III.1.8.). Die Aufnahme einer Nebenbestimmung ist insofern nicht erforderlich.

Das Arbeitsschutzdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf fordert ferner die Aufnahme einer Auflage bzgl. der Be- und Entlüftung der Arbeits-, Lager- und Sozialräume. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass alle Arbeits-, Lager- und Sozialräume ausreichend be- und entlüftet werden (s. Zusicherung Nr. A.III.5.2.). Der Aufnahme einer Nebenbestimmung bedarf es insofern nicht.

4.13. Boden

Neben der beantragten Trassenverschiebung des Abwasserkanals Emscher sowie der Verlagerung des Pumpwerks Dinslaken nach Oberhausen ist ebenfalls Antragsgegenstand die Deichrückverlegung sowie die ökologische Umgestaltung im Bereich des Holtener Feldes mit den damit verbundenen erheblichen Bodentransporten. Zusätzlich zu betrachten sind hierdurch in diesem Planänderungsbereich die im Holtener Feld vorliegenden schutzwürdigen Böden, in die durch die beantragten Vorhaben insbesondere die ökologische Um-

gestaltung und Deichrückverlegung in erheblichen Maße eingegriffen wird und die im Rahmen der Ausgangsplanfeststellung nicht zu betrachten waren. Eine weitere elementare Veränderung beim Thema Boden im Vergleich zu der Ausgangsplanfeststellung ergibt sich im Hinblick auf die zwei beantragten und mit diesem Beschluss planfestgestellten Bodenzwischenlager BZL 1 am Standort Klärwerk Emschermündung sowie BZL 2 im Bereich des Holtener Feldes. Insofern sind die Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses bzgl. des Schutzgutes Boden in Teilbereichen nicht ausreichend, so dass die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss erforderlich ist.

Im Holtener Feld liegen in einem großen Umfang schützenswerte Böden vor. Bereits vor Antragstellung wurde mit den zuständigen Bodenschutzbehörden intensiv über die für den Eingriff in diese Böden erforderlichen Kompensationsmaßnahmen diskutiert. Seitens der Vorhabenträgerin sind bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen im Antrag dargestellt.

Von der Oberen und Unteren Bodenschutzbehörde, dem Geologischen Dienst und von der Landwirtschaftskammer NRW wurde im Rahmen des Verfahrens eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert. Dies wurde seitens der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin zugesichert (siehe Zusicherung Nr. A.III.6.1). Diese bodenkundliche Baubegleitung ist auch geboten, da in erheblichem Maße in schutzwürdige Böden eingegriffen wird und insofern eine fachkundliche Begleitung notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Eingriffe soweit wie möglich reduziert oder kompensiert werden. Darüber hinaus soll im Holtener Feld weiterhin landwirtschaftliche Nutzung möglich sein. Dies ist über die Studie bzgl. der Integration der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend auch betrachtet worden. Um die hierfür erforderlichen Bodenverhältnisse zu schaffen, ist auch vor diesem Hintergrund ein fachlich versierter Umgang mit den Böden unter entsprechender Begleitung durch einen Sachverständigen zwingend erforderlich.

Im Rahmen des Ausgangsplanfeststellungsverfahrens war kein Eingriff in schützenswerte Böden zu betrachten. Insofern enthalten die Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses keine entsprechenden Regelungen. Daher ist die Nebenbestimmung A.III.2.13.4.2 des Ausgangsbeschlusses hinsichtlich der Anforderungen, die an den Gutachter in Hinblick auf die bodenkundliche Begleitung zu stellen sind, zu ergänzen (s. Nebenbestimmung A.IV.2.13.2). Um sicherzustellen, dass die bodenkundliche Baubegleitung den fachlichen Anforderungen genügt, werden hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der bodenkundlichen Baubegleitung über die Nebenbestimmung A.IV.2.13.3 die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und eine erforderliche Abstimmung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden aufgenommen. Das Bodenschutzkonzept ist

in das zu erstellende Bodenmanagementkonzept zu integrieren. Dies entspricht insofern auch der Auffassung der Vorhabenträgerin, die im Rahmen ihrer Gegendarstellung darauf hingewiesen hat, dass der Bodenschutz Bestandteil des Bodenmanagementkonzeptes sei.

Die von der Landwirtschaftskammer NRW erhobene Forderung, dass zur Sicherstellung der Bodenfruchtbarkeit die Bauarbeiten auf Zeiten mit geringer Bodenfeuchte beschränkt werden, wird als nicht verhältnismäßig angesehen und wird daher abgelehnt. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesichert, soweit möglich, bei den Bauarbeiten Zeiten mit geringer Bodenfeuchte zu berücksichtigen (s. Zusicherung Nr. A.III.6.2.). Der Vorhabenträgerin wurde aufgegeben, dass dies im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen ist (A.IV.2.13.3).

Der Forderung der Oberen Bodenschutzbehörde Düsseldorf hinsichtlich der Lagerung in den Bodenzwischenlagern wird über die Nebenbestimmung A.IV.2.13.4 gefolgt. Mit der Forderung, dass nur vor Ort gewonnene Böden zum Wiedereinbau und zur externen Entsorgung zwischengelagert werden dürften, hat sich die Vorhabenträgerin einverstanden erklärt, ebenfalls zu der Festlegung, dass die Lagerdauer der einzelnen Abfallchargen nicht mehr als 1 Jahr betragen dürfen. Dies hat die Vorhabenträgerin im Übrigen über ihren Antrag auf Planänderung nach dem Erörterungstermin (Heft 12, Ergänzende Unterlagen) so beantragt. Gemäß dieser Antragsunterlagen werden für den Wiedereinbau nicht geeignete Böden sowie Überschussmassen nicht über ein Jahr in den Bodenlagern verbleiben. Eine weitergehende Lagerung dieser Massen länger als 1 Jahr, wie im Erörterungstermin zunächst seitens der Vorhabenträgerin dargestellt, erfolgt insofern nicht.

Ferner wird über die Nebenbestimmung A.IV.2.13.5 geregelt, dass eine Behandlung der Böden nicht zugelassen ist. Gemäß Antrag ("Ergänzende Unterlagen", Mappe R, Heft 12) sollen die Böden in ihrem natürlichen Zustand in der Baumaßnahme wieder eingebaut werden. Dies schließt eine Behandlung, wie z.B. eine Konditionierung der Böden für den Wiedereinbau, grundsätzlich aus. Darüber hinaus wurde eine evtl. seitens der Vorhabenträgerin vorgesehene Konditionierung in den Antragsunterlagen nicht beschrieben und ist daher auf Grundlage der Antragsunterlagen grundsätzlich nicht zugelassen. Der Vorhabenträgerin wurde jedoch über die Nebenbestimmung A.IV.2.13.5 die Möglichkeit eingeräumt, sofern sie eine Konditionierung beabsichtigt, dies entsprechend detailliert darzustellen und der zuständigen Umweltschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Im Übrigen wäre auch die Behandlung bei nicht gefährlichen Abfällen genehmigungspflichtig. Die Konditionierung nicht gefährlicher Abfälle fällt unter die Ziffer 8.11.2.4 „sonstige Behandlung“ des Anhangs der 4. BImSchV. Hiervon ausgenommen sind nur Anlagen zur Behandlung am

Entstehungsort, soweit sie weniger als 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, betrieben werden sollen. Aufgrund der langen Bauzeit würde die Ausnahme bei weniger als 12 Monaten hier nicht greifen. Eine Konditionierung der Abfälle ist aber von der Vorhabenträgerin offenbar nicht beabsichtigt und auch im Antrag nicht dargelegt.

Bodenmaterial unterfällt ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung, also mit dem Aushub dem KrWG, soweit es sich nicht um nicht kontaminiertes Bodenmaterial handelt, das bei Bauarbeiten ausgehoben wurde und sichergestellt ist, dass das Material in seinem natürlichem Zustand an dem Ort, an dem es ausgehoben wurde, für Bauzwecke verwendet wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Böden, die vor einer Verwertung erst behandelt werden müssen, sowie alle Böden, die extern entsorgt werden müssen, sind insofern als Abfall im Sinne des § 3 KrWG zu betrachten.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf fordert, dass Bodenaushub, der nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmt ist, ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Die Obere Bodenschutzbehörde Düsseldorf fordert ferner, dass der Verbleib der Abfälle zu dokumentieren ist. Sie weist darauf hin, dass die Regelungen zum Bodenmanagement unberührt bleiben. In der Nebenbestimmung A.III.2.13.4.4 des Ausgangsbeschlusses mit entsprechender Ergänzung der Nebenbestimmung hinsichtlich der Lagerung im Bodenzwischenlager BZL 1 und BZL 2 über diesen Beschluss (s. Nebenbestimmung A.IV.2.13.9) sind hierzu entsprechende Regelungen enthalten. Insbesondere sind den zuständigen Umweltschutzbehörden entsprechende Belege der erfolgten Verwertung bzw. Beseitigung vorzulegen. Die Ausführungen für das Bodenmanagementkonzept gemäß der Nebenbestimmung A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses gelten ebenfalls weiter fort. Auch hier sind entsprechende Regelungen bzgl. der Angaben zu Trennung, Beförderung und Lagerung der Abfälle sowie zu den geplanten Entsorgungswegen enthalten. Insofern ist die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

Die Stadt Duisburg weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass, sofern das Bodenzwischenlager auf unbefestigter Fläche angelegt wird, nach Beendigung der Bereitstellung eine Oberbodenuntersuchung zu erfolgen hat, um zu klären, ob durch die Nutzung schädliche Bodenveränderungen entstanden sind. Über den Beschluss ist bereits geregelt, dass die Lagerung so vorzunehmen ist, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Gutachter hat hierfür umzusetzende Maßnahmen im Bodenschutzkonzept als Bestandteil des Bodenmanagementkonzeptes darzulegen. Sollten aus Sicht des Gutachters entsprechende Untersuchungen nach Abschluss der Maßnahme erforderlich sein, so ist dies entsprechend zu veranlassen. Aus dem Gut-

achten "Bodenmanagement und Geotechnik" (s. Heft 3.3.1, Mappe R09/4) ist bekannt, dass schon heute schädliche Bodenveränderungen vorliegen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass das im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss abgestimmte Bodenmanagementkonzept für den Bereich von Schacht SD.012 bis zum Klärwerk Emschermündung vor Baubeginn zu konkretisieren und mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen ist. Wie bereits ausgeführt, gilt diese Nebenbestimmung weiter fort. Die in der Nebenbestimmung A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses enthaltene Auflistung der Inhalte des Bodenmanagementkonzeptes ist nicht abschließend. Vielmehr ist das Bodenmanagementkonzept in den betrachteten Bauabschnitten nach den jeweiligen Besonderheiten auszurichten. Insofern sind im Rahmen des hier aufzustellenden Bodenmanagementkonzeptes auch die Besonderheiten dieses Planänderungsbereiches mit den beiden planfestgestellten Bodenzwischenlagern BZL 1 und BZL 2 sowie den schutzwürdigen Böden im Holtener Feld über ein aufzustellendes Bodenschutzkonzept mit zu betrachten. Für die bereits laufenden Baumaßnahmen beim Abwasserkanal Emscher in anderen Bauabschnitten wurden bereits Bodenmanagementkonzepte auf der Grundlage der Nebenbestimmung A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses seitens der Vorhabenträgerin erstellt und mit den zuständigen Umweltschutzbehörden abgestimmt. Hierfür wurde eine Mustergliederung für die Erstellung der Bodenmanagementkonzepte abgestimmt. Auch hierüber ist über ein vorgesehenes Kapitel "Besonderheiten" verankert, dass je nach zu betrachtenden Bauabschnitt die hier speziell vorliegenden Verhältnisse zu bewerten sind.

Einer weiteren Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf bzgl. einer durchzuführenden Annahmekontrolle für die Aufnahme von Böden in die Bodenzwischenlager und einer entsprechenden Dokumentation wird durch die Aufnahme der Nebenbestimmung A.IV.2.13.7 Rechnung getragen. Eine Annahmekontrolle ist erforderlich, um die Kriterien hinsichtlich der Lagerung in den Bodenzwischenlagern, mit denen sich die Vorhabenträgerin zumindest teilweise einverstanden hat, erfüllen zu können.

Als Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtungen fordert die Obere Bodenschutzbehörde Düsseldorf, dass die humosen Böden nur bis zu einer Haldenhöhe von 2 m, mineralische Unterböden bis zu einer Haldenhöhe von 4 m über Erdgleiche aufgeschüttet und gelagert werden. Bzgl. der humosen Böden hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass diese nur bis zu einer Haldenhöhe von 2 m über Erdgleiche aufgeschüttet werden (s. Zusicherung Nr. A.III.6.3.). Insofern besteht hier kein weiterer Regelungsbedarf. Hinsichtlich der Forderungen in Bezug auf die mineralischen Böden hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass diese auch höher als 4 m aufgehaldet werden sollen. Die Begrenzung zum Schutz gegen Verdichtung des Untergrundes ist aus ihrer Sicht nicht erforder-

lich, da der Untergrund für die vollständige Errichtung des Holtener Feldes ebenfalls noch abgegraben wird und damit mögliche Verdichtungen ohnehin aufgenommen werden. Hinsichtlich des Bodenzwischenlagers im Holtener Feld wird dieser Begründung gefolgt. Bei dem Bodenzwischenlager BZL 1 greift diese Begründung hingegen nicht, da hier kein Bodenabbau stattfindet. Insofern wird über die Nebenbestimmung A.IV.2.13.8 für das BZL 1 festgelegt, dass hier mineralische Unterböden nur bis zu einer Haldenhöhe von 4 m über Erdgleiche aufzuschütten und zu lagern sind.

Hinsichtlich der Arbeitszeiten im Bodenzwischenlager wird auf die Regelungen des Ausgangsbeschlusses unter A.III.2.5.1.1 verwiesen, die entsprechend auf das Bodenzwischenlager anzuwenden ist. In Bezug auf Materialanlieferungen und -abfuhr wird auf die Nebenbestimmungen A.III.2.5.1.11 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert, dass die Fahrwege im Bodenzwischenlager zurückzubauen sind. Das Bodenzwischenlager BZL 2 liegt im Holtener Feld und wird durch die für den ökologischen Schwerpunkt beantragten und planfestgestellten Abtragungen zurückgebaut. Eine entsprechende Regelung ist insofern nicht erforderlich. Hinsichtlich des Bodenzwischenlagers BZL 1 wird auf die Zusicherung unter A.III.6.4. der Vorhabenträgerin verwiesen.

Hinsichtlich der von der Stadt Duisburg geforderten Nebenbestimmung bzgl. der Informationspflichten der Vorhabenträgerin wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.13.4.3 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, die eine entsprechende Verpflichtung bereits vorgibt und auch für diesen Planänderungsbereich Gültigkeit hat.

Bezüglich der Forderung des Geologischen Dienstes NRW, dass die Handlungsempfehlung für den Ausbau, die Zwischenlagerung und die Deponierung zur Umlagerung von Böden mit naturbedingten TOC-Gehalten > 1 Masse-% entsprechend der Anwendungsbereiche der von den Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg erstellten Verfügung zu beachten ist, wird auf die Zusicherung unter A.III.6.5. verwiesen. Der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich des Umgangs mit natürlich gewachsenen Böden mit erhöhten Sulfatgehalten wird mit der Nebenbestimmung A.IV.2.13.10 nachgekommen.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum Einbau von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeit und von industriellen Nebenprodukten oder belasteten Böden (mit Belastungen > Z0 gemäß LAGA M 20) wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.14.4.5. des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Hiernach dürfen Bauschutt oder sonstige holraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe nicht eingebracht werden.

Der Einbau von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten oder industriellen Nebenprodukten ist im Übrigen nicht von der Vorhabenträgerin beantragt. Beim (Wieder-) Einbau von Böden sind darüber hinaus neben dem im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.13 sowie unter A.IV.2.13. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen die geltenden bodenschutzrechtlichen Bestimmungen und Grenzwerte zu beachten.

4.14. Wasserwirtschaft

Von der Stadt Oberhausen wurden verschiedene Vorschläge für Nebenbestimmungen hinsichtlich der beantragten Versickerung vorgetragen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu im Verfahren zugesichert (s. Zusicherung Nr. A.III.7.1.), dass für die Herstellung der Versickerungsmulden ausschließlich Material aus natürlich gewachsenen Böden eingebaut wird, die erdbautechnisch umgelagert wurden. Niederschlagswasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wird nicht in Versickerungsanlagen abgeleitet. Hierzu hat die Stadt Oberhausen ihr Einvernehmen mit E-Mail vom 14.02.2014 erteilt.

Darüber hinaus ist gemäß Nebenbestimmung A.III.2.14.2 des Ausgangsbeschlusses für jeden Standort mit beabsichtigter Niederschlagswasserversickerung ein Nachweis über die Gemeinwohlverträglichkeit der Versickerungsanlage bei der zuständigen Umweltschutzbehörde einzureichen. Die Versickerungsanlage darf erst errichtet werden, wenn die Zustimmung der zuständigen Umweltschutzbehörde erfolgt ist. Diese Nebenbestimmung gilt insofern ebenfalls für die hier beantragten Versickerungen. Aufgrund der erforderlichen Zustimmung durch die zuständige Umweltschutzbehörde ist insofern sichergestellt, dass die wasserrechtlichen Anforderungen entsprechend Berücksichtigung finden. Die Aufnahme einer weiteren Nebenbestimmung in diesen Beschluss ist unter Verweis auf die Nebenbestimmung A.III.2.14.2 des Ausgangsbeschlusses daher nicht erforderlich.

Aufgrund des entfallenden Pumpwerkes Dinslaken ist die Nebenbestimmung A.III.2.14.5 des Ausgangsbeschlusses gegenstandslos und wird daher über diesen Planfeststellungsbeschluss aufgehoben (s. Nebenbestimmung A.IV.2.14.1).

Die Stadt Oberhausen hat in ihrer Stellungnahme die Aufnahme von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Gewässerschutzes, wie z. B. zur Verhinderung eines hydraulischen Kurzschlusses bei der Errichtung der baulichen Anlagen sowie hinsichtlich erforderlicher Grundwasserhaltungen, gefordert. Entsprechende Regelungen sind bereits im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.14

enthalten. Hierauf hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Gegendarstellung verwiesen. Die Stadt Oberhausen hat hierzu vor dem Erörterungstermin ihr Einvernehmen erklärt.

Die Stadt Oberhausen fordert, dass die Vorhabenträgerin die baulichen Maßnahmen über ein Grundwassermonitoring begleitet. Sie befürchtet in Hinblick auf die Grundwassersituation im Bereich des Geländes der OXEA GmbH eine mögliche Auswirkung durch die Baumaßnahmen. Die Antragstellerin hat hierzu erwidert, dass sie ein Grundwassermodell vorgelegt habe, welches zu dem Ergebnis kommt, dass keine Veränderung der Grundwassersituation zu erwarten ist.

Das Modell wurde durch das Landesamt für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) geprüft. Das LANUV legt in seiner Stellungnahme dar, dass die Ergebnisse plausibel erscheinen, jedoch zur weiteren Einschätzung der Güte der Ergebnisse und Modellaussagen die Dokumentation von Modellparametern fehlt. Darüber hinaus weist das LANUV darauf hin, dass eine Modellvalidierung nicht vorhanden ist. Der Vorhabenträgerin wird daher über die Nebenbestimmung A.IV.2.14.2 zunächst aufgegeben, das Modell unter fachlicher Begleitung des LANUV und in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen bis zum 31.12.2016 zu validieren. Im Rahmen dieser Validierung ist die Erforderlichkeit eines zusätzlichen Grundwassermonitorings und gegebenenfalls dessen Art und Umfang zu klären. Falls die Erforderlichkeit gegeben ist, so ist dieses durchzuführen. Insoweit wird der Forderung der Stadt Oberhausen gefolgt.

Im Planbereich liegen zwei Grundwassermessstellen der OXEA GmbH, die ggf. ersetzt werden müssen. Daher wurde der Vorhabenträgerin als Verursacherin die Abstimmung eines Konzeptes zum weiteren Umgang mit diesen Messstellen sowie die Durchführung von sich hieraus ergebenden Maßnahmen aufgegeben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in der Behördenbeteiligung die Überarbeitung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Nachweises der Gewässerverträglichkeit nach BWK M3/M7 hinsichtlich der zukünftigen Abschläge aus den drei beantragten Mischwasserbehandlungsanlagen gefordert. Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin eine Überarbeitung dieses Nachweises zugesagt und im Rahmen der beantragten Planänderung im Oktober 2014 mit vorgelegt. Die Obere Wasserbehörde Düsseldorf hat im Rahmen ihrer Stellungnahme die vorgelegten Unterlagen beanstandet mit dem Ergebnis, dass die Gewässerverträglichkeit für die zukünftigen Einleitungen aus den drei Mischwasserbehandlungsanlagen nicht nachgewiesen ist.

Statt einer weiteren Überarbeitung der bereits vorgelegten Unterlagen hat die Vorhabenträgerin eine "Worst-Case-Betrachtung" für das Holtener Feld vorgelegt. Über diese Worst-Case-Betrachtung hat sie überschläglich ermittelt, welche Maßnahmen in welcher Größenordnung im Worst-Case-Fall, d. h. in diesem Fall Rückhaltung auf den potentiell natürlichen Abfluss, erforderlich würden und welche Auswirkungen sich hierdurch für den ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld ergeben würden. Die vorgelegte Betrachtung wurde von der Oberen Wasserbehörde Düsseldorf geprüft mit dem Ergebnis, dass die ermittelten potentiellen Maßnahmen als machbar und ausreichend angesehen werden und ein Nachweis für die Gewässerverträglichkeit nach BWK M3/M7 im Rahmen dieses Verfahrens aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf als entbehrlich angesehen wird. Auch seitens der Höheren Landschaftsbehörde wurde die Machbarkeit hinsichtlich der Alternative "Nutzung des alten Emscherlaufes" aus naturschutzrechtlicher Sicht bestätigt, insofern liegt eine mögliche Alternative zur Umsetzung vor. Die dargestellten Maßnahmen im Holtener Feld sind seitens der Vorhabenträgerin nicht beantragt. Sie sind im Rahmen dieses Verfahrens aber mit zu betrachten, um eine Aussage über die spätere Möglichkeit einer gewässerverträglichen Einleitung sowie der Auswirkungen auf das Holtener Feld treffen zu können (siehe hierzu auch B.II.1.). Weitere Regelungen sind insofern dem für die zukünftige Einleitung noch zu führenden Erlaubnisverfahren vorbehalten. Eine weitere Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen zum von der Vorhabenträgerin vorgelegten Nachweis nach BWK M3/M7 war aufgrund der obigen Ausführungen daher nicht erforderlich. Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Nachweis wird nicht mit planfestgestellt.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf in Bezug auf die Meldepflichten hat die Vorhabenträgerin die Beachtung der Meldepflichten nach § 18 LWG bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen zugesichert. Ein Hinweis, wie von der Bezirksregierung Düsseldorf gefordert, ist insofern entbehrlich.

Hinsichtlich des seitens der Vorhabenträgerin nach dem Erörterungstermin beantragten veränderten Trassenverlaufs der Haltung HD.010a hat die Bezirksregierung Düsseldorf darauf hingewiesen, dass der geplante und bereits durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte Abwasserkanal Emscher ebenfalls die Emscher unterquert und insofern die Emscher von zwei Kanaltrassen in unterschiedlicher Höhe unterquert werde, jedoch die Planung für den Abwasserkanal Handbach nicht in dem vorgelegten Antrag dargestellt sei. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden Unterlagen überarbeitet und die Planung für den Handbach in die Pläne aufgenommen. Gegen die Unterquerung der Emscher mit dem AK Handbach und dem AKE bestehen seitens der Bezirksregierung Düsseldorf keine Bedenken, wenn die geotechnischen Nachweise für die

jeweiligen Unterquerungen - auch untereinander - erbracht werden können und die Nachweise ihr zur Zustimmung vorgelegt werden. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in der Nebenbestimmung A.III.2.14.1.1 des Ausgangsbeschlusses. Einer gesonderten Aufnahme einer Nebenbestimmung in diesen Beschluss bedarf es insofern nicht.

4.15. Verkehr

Die Einwender mit den Nummern 11 und 2 haben die Nutzung der Königstraße und der Kurfürstenstraße als Zuwegungen für die Baustelle beanstandet. Sie befürchten, dass nach Abschluss der Bauphase eine kostenintensive Erneuerung der Straßen notwendig wird. Zudem seien diese Straßen durch das hohe Verkehrsaufkommen schon jetzt überfordert.

Die Baustelle zur Errichtung des Schachtes 10a wird über die Königstraße angedient. Für die Abwicklung des Baustellenverkehrs im Zusammenhang mit dem Bau des Pumpwerks Oberhausen wird eine Behelfsbrücke errichtet. Die damit zusammenhängenden Transporte erfolgen über die Kurfürstenstraße. Nach Fertigstellung dieser Brücke wird die Baustelle Pumpwerk Oberhausen hauptsächlich hierüber angedient. Der über die Kurfürstenstraße abzuwickelnde Baustellenverkehr wird somit erheblich verringert. Eine ausschließliche Abwicklung des Baustellenverkehrs über die Behelfsbrücke ist jedoch nicht möglich, da einige Transporte aufgrund der Fahrzeuglänge oder des Fahrzeuggewichts nicht über die Brücke geführt werden können. Diese erfolgen daher weiterhin über die Kurfürstenstraße. Diese Zuwegungen zu den Baustellen wurden von der Vorhabenträgerin im Vorfeld mit der Stadt Oberhausen abgestimmt.

Die Kurfürstenstraße ist gut ausgebaut und für den anfallenden Schwerlastverkehr geeignet. Die Einwender schlagen vor, den Kuhweg und die Flugstraße als Baustraße zu nutzen. Dies würde jedoch lediglich zu einer Verlagerung der Betroffenheiten führen, da dort ebenfalls Wohnbebauung vorhanden ist. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass der Kuhweg und die Flugstraße erst einmal als Baustraße ausgebaut werden müssten. Zudem sind dort Rohrfernleitungsanlagen vorhanden, deren mögliche Beeinflussung durch die Baustraße zunächst zu prüfen wäre. Somit stellt diese Variante keine offensichtlich besser geeignete Alternative zur Nutzung der Kurfürstenstraße dar.

Gemäß der Nebenbestimmung A.III.2.7.5.1 des Ausgangsbeschlusses erfolgt eine Beweissicherung für zu benutzende Straßen.

Einer weiteren Nebenbestimmung bedarf es daher nicht.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat darauf hingewiesen, dass die Rechtsfragen für die Kreuzung des Abwasserkanals mit der Autobahn A 3 vertraglich zu regeln bzw. die Vertragsunterlagen anzupassen sind. Notwendige privatrechtliche Regelungen werden durch diesen Beschluss nicht ersetzt (s. Hinweis unter A.IV.1.2 des Ausgangsbeschlusses).

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW fordert neben der vermessungstechnischen Kontrolle der Strecke der Autobahn A 3 auch eine vermessungstechnische Kontrolle des Brückenbauwerks "Verlegte Emscher", insbesondere im Hinblick auf Setzungen und Kippungen des Widerlagers "Nord". Die Nebenbestimmung A.III.2.15.2.2 des Ausgangsbeschlusses legt fest, dass alle statischen Nachweise im Rahmen der Ausführungsplanung zu erbringen sind. Die Vorhabenträgerin sichert darüber hinaus die geforderte vermessungstechnische Kontrolle zu (Zusicherung A.III.8.6.).

Zur Forderung des Landesbetriebs Straßenbau NRW nach rechtzeitiger Information der zuständigen Autobahnmeisterei hat die Vorhabenträgerin die analoge Anwendung der Nebenbestimmung A.III.2.3.1.1 des Ausgangsbeschlusses auf den Landesbetrieb Straßenbau NRW zugesagt (Zusicherung A.III.8.5). Der Forderung nach Übergabe von Bestandsplänen wird durch die Nebenbestimmung A.III.2.7.4.7 des Ausgangsbeschlusses Rechnung getragen.

Weiter fordert der Landesbetrieb Straßenbau NRW, dass die ununterbrochene Funktionstüchtigkeit aller Einrichtungen der Straßenbauverwaltung gewährleistet sein muss. Dieser Forderung wird bereits durch die Nebenbestimmung A.III.2.15.3.1 des Ausgangsbeschlusses Rechnung getragen.

Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass Einrichtungen der Straßenbauverwaltung ohne seine Zustimmung nicht verändert werden dürfen. Weiter weist er darauf hin, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, von der Vorhabenträgerin zu tragen sind. Diese Hinweise beziehen sich auf privatrechtliche Wirkungen, welche mit diesem Planfeststellungsbeschluss nicht verbunden sind (s. auch Hinweis A.IV.1.2 des Ausgangsbeschlusses).

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht beeinträchtigt werden darf. Diese Forderung wurde in einer Nebenbestimmung berücksichtigt (s. A.IV.2.15.2).

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beanstandet die fehlende Darstellung der Entwässerungsleitungen der BAB 3 in den Längsschnitten. Da die Entwässerungsleitungen nach Auskunft der Vorhabenträgerin außerhalb der Planfeststellungsgrenze liegen, ist eine Ergänzung der Antragsunterlagen nicht erforderlich.

Die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW geforderte Überprüfung der Versorgungsleitungen der Straßenbauverwaltung, die von der Leitungskreuzung betroffen sind, lehnt die Vorhabenträgerin ab. Sie teilt mit, dass aufgrund des großen Abstands zwischen dem Abwasserkanal und den betroffenen Leitungen keine Gefährdung besteht. Dies gelte auch für den Fall, dass die tatsächliche Lage der Leitungen um wenige Meter abweicht. Dieser Argumentation wird gefolgt und die Aufnahme einer Nebenbestimmung daher abgelehnt.

Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass bestehende wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse zugunsten der Straßenbauverwaltung nicht eingeschränkt werden dürfen. Da Einleitungen der Straßenbauverwaltung im Bereich des Ökologischen Schwerpunktes nicht erfolgen, ist davon auszugehen, dass die bestehenden Genehmigungen und Erlaubnisse von der Planänderung nicht tangiert werden.

Die evo Energie Netz GmbH weist darauf hin, dass bei Verlegung des Abwasserkanals in offener Bauweise im Bereich öffentlicher Straßen auf kreuzende Leitungen und Kabel zu achten ist. In den Nebenbestimmungen unter A.III.2.17. des Ausgangsbeschlusses werden umfangreiche Regelungen zum Schutz der durch das Vorhaben berührten Anlagen getroffen. Darüber hinaus bedarf es daher keiner Nebenbestimmung.

Die Landeseisenbahnverwaltung NRW weist darauf hin, dass die Kreuzungsmaßnahme im Benehmen mit dem Gleisanschlussinhaber bzw. dem Eisenbahnbetriebsleiter durchzuführen ist. In der Nebenbestimmung A.III.2.15.1.5 des Ausgangsbeschlusses ist geregelt, dass vor baulichen Maßnahmen an Gleisanlagen das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie die Landeseisenbahnverwaltung NRW zu unterrichten sind.

Des Weiteren weist die Landeseisenbahnverwaltung NRW darauf hin, dass die Betriebssicherheit der Gleisanlagen gewährleistet sein muss. Die Betriebssicherheit von Bahnanlagen darf gemäß der Nebenbestimmung A.III.2.15.2.3 des Ausgangsbeschlusses nachweislich zu keiner Zeit gefährdet sein. Eine weitere Nebenbestimmung ist nicht erforderlich.

Die von der Landeseisenbahnverwaltung geforderte Vorlage von Prüfberichten für die kreuzenden Kanalrohre und das Abfangen von Eisenbahnlasten hat die Vorhabenträgerin zugesagt (s. Zusicherung A.III.8.3). Die Landeseisenbahnverwaltung hat daraufhin mit Schreiben vom 13.02.2014 mitgeteilt, dass diesbezüglich Konsens besteht.

Die Stadt Oberhausen fordert eine behindertengerechte Ausführung der Rampen, die den Weg auf der Deichkrone erschließen. Das Gefälle soll maximal 6 % betragen. Anstatt des geplanten wassergebundene Wegebelags regt die

Stadt Oberhausen die Ausführung mit beigefarbenem Asphalt an. Im Erörterungstermin konnte Konsens bezüglich der Ausführung der Rampen hergestellt werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese mit einem Gefälle von maximal 6 % auszuführen und mit einem Asphaltbelag zu versehen (s. Zusicherung A.III.8.2). In der Nachbilanzierung (s. A.III.2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses) ist diese zusätzliche Versiegelung zu berücksichtigen. Unter A.IV.2.15.1 wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, die die Darstellung des Wegebelaags in der Ausführungsplanung und eine Abstimmung mit der Stadt Oberhausen vorsieht. Im Rahmen der Umsetzung dieser Nebenbestimmung können Detailfragen zur Ausführung des Wegebelaags - wie beispielsweise die farbliche Gestaltung - zwischen der Stadt Oberhausen und der Vorhabenträgerin abgestimmt werden.

Bezüglich des Wegebelaags auf der Deichkrone wurde keine Einigung erzielt. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die vorgesehene wassergebundene Decke im Verlauf des Emscher-Weges vielfach vorkommt und aus Gründen der Durchgängigkeit auch in diesem Abschnitt verwendet werden soll. Dieser Argumentation wird gefolgt, zumal auch in ökologischer Hinsicht die wassergebundene Decke einem Asphaltbelag vorzuziehen ist.

Im Erörterungstermin wurde von Einwendern der Vorschlag gemacht, in Höhe der Vennstraße eine weitere Rampe als Zugangsmöglichkeit zum Fuß- und Radweg auf der Deichkrone zu errichten. Dieser Vorschlag stellt keine rechtlich beachtliche Einwendung dar. Er wurde jedoch von der Vorhabenträgerin aufgegriffen. Sie hat den Bau einer entsprechenden Rampe zugesagt, sofern die zuständigen Behörden ihre Zustimmung erteilen (s. Zusicherung A.III.8.1). Im Falle des Baus dieser Rampe, wäre diese im Rahmen der Nachbilanzierung (s. A.III.2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses) als zusätzliche Versiegelung zu berücksichtigen.

Zu den im Folgenden aufgeführten Forderungen besteht nach Mitteilung der Stadt Oberhausen vom 14.02.2014 Einvernehmen.

Die Stadt Oberhausen fordert, dass die Zufahrten von der Kurfürstenstraße zum Pumpwerk für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollen. Dies wird entsprechend der Planungen der Vorhabenträgerin gewährleistet. Lediglich die Betriebsfläche des Pumpwerks wird für die Öffentlichkeit gesperrt.

Zur Anregung der Stadt Oberhausen, Sitz- und Rastmöglichkeiten entlang des neuen Fuß- und Radwegs zu schaffen, hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass diese Gestaltungen nicht Gegenstand des Verfahrens seien.

Weiter fordert die Stadt Oberhausen, den Rad- und Fußgängerverkehr während der Bauzeit mittels Umleitungsbeschilderung in Abstimmung mit ihr umzuleiten. Auch der Regionalverband Ruhr bittet um rechtzeitige Unterrichtung über vorgesehene Radwegsperrungen und entsprechende Ausschilderungen. Die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.15 des Ausgangsbeschlusses sieht die Ausschilderung von Ersatzwegen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden vor. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Forderung zu erfüllen (s. Zusicherung A.III.8.4.).

4.16. Denkmalschutz

Die Untere Denkmalbehörde führt in ihrer Stellungnahme aus, dass durch die Vorhaben kein Denkmal oder Denkmalbereich gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) und kein Bestandteil der Denkmalliste für die Stadt Oberhausen betroffen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass das betroffene Gebiet nicht in der engeren Umgebung eines Denkmals oder eines ortsfesten Bodendenkmals gemäß § 9 Abs. 1 (B) liegt und im betroffenen Gebiet kein Bodendenkmal gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NW bekannt ist.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland fordert, bezogen auf Zufallsfunde, einen Verweis auf die geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§§ 15, 16 DSchG NW). Dieser Forderung wurde bereits in der Nebenbestimmung A.III.2.16.2 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 Rechnung getragen. Die Regelungen gelten auch für diesen Beschluss fort.

4.17. Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen

4.17.1. Leitungen im Trassenverlauf AKE

Wie schon im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 zum Abwasserkanal Emscher dargelegt, kreuzt bzw. verläuft dieser parallel zu Leitungen oder Anlagengrundstücken von Betreibern von Telekommunikationsleitungen, öffentlichen und privaten Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie sonstigen Unternehmen (im folgenden „Leitungsbetreiber / Unternehmen“ genannt). In gleichartiger Weise gilt dieses für das Vorhaben zum Gewässerausbau "Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld", Emscher von km U 8,8 bis km U 10,1". Für den Bereich Holtener Feld sind als Folgemaßnahmen die Lageänderung einiger anderer Anlagen erforderlich (siehe hierzu A.I.3.1 ff.) Hierzu wurden von der Vorhabenträgerin in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anlagenbetreibern zugehörige spezielle Teile der planfestgestellten Antragsunterlagen vorgelegt.

Wie schon im Verfahren zum Ausgangsbeschluss zum AKE haben einige der anderen Leitungsbetreiber / Unternehmen - neben Hinweisen zur Berücksichtigung ihrer Anlagen bei der Planung und Bauausführung - diverse Forderungen an die Errichtung und den Betrieb des AKE erhoben.

Zu Forderungen der Leitungsbetreiber/Unternehmen in Bezug auf ihre Eigentumsrechte oder beschränkte Dienstbarkeiten an Grundstücken (u.a. Abschluss von privatrechtlichen Verträgen) wird auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziffer B II 4.8.2 " Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten" verwiesen.

Zu von Leitungsbetreibern / Unternehmen erhobenen Forderungen nach vertraglichen Regelungen zu technischen Einzelheiten, Überlassung von Planunterlagen, Folgekostenpflicht etc. wird auf die Hinweise unter A.IV.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 verwiesen. Gemäß Ziffer A.I.1.3 dieses Beschlusses gelten diese Hinweise für das geänderte Vorhaben "AKE" fort und wurde deren Geltung auch für Vorhaben zum Gewässerausbau "Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld", Emscher von km U 8,8 bis km U 10,1" sowie auf die mit diesen Vorhaben verbundenen Folgemaßnahmen erweitert. Für den Zugriff auf fremdes Eigentum oder Eingriff in sonstige private Rechte Dritter ist trotz Planfeststellung grundsätzlich die Zustimmung Dritter erforderlich.

Wie schon im Ausgangsbeschluss zum AKE dargelegt, fallen Forderungen von Leitungsbetreibern, die keinen öffentlich-rechtlichen Bezug haben oder nicht aus dem Erfordernis der Vermeidung erheblicher nachteiliger Wirkungen des Vorhabens auf ihre Rechte begründet sind, nicht unter die Regelung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. Sie werden daher zurückgewiesen.

Im Planfeststellungsbeschluss können nur Auflagen aufgenommen werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere Anforderungen zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, umwelt- und arbeitsschutzbezogenen Forderungen sowie sicherheitstechnisch begründete Anforderungen an die Durchführung der planfestzustellenden Vorhaben.

In vorgenannte Sinne begründbar sind Forderungen der Leitungsbetreiber/ Unternehmen, die auf die Unversehrtheit und Sicherheit der eigenen Anlagen bzw. die Sicherheit des Betriebes der eigenen Anlagen und Betriebsflächen oder den Schutz Dritter während der Durchführung der planfestzustellenden Vorhaben zielen oder aus dem Erfordernis der Vermeidung erheblicher nachteiliger Wirkungen der Vorhaben auf ihre Rechte begründet sind.

Wie schon im Verfahren zum Ausgangsbeschluss für den AKE haben Leitungsbetreiber / Unternehmen

- gefordert, nach Fertigstellung des AKE Bestandspläne zu diesem zu erhalten,
- Informationen zur Lage ihrer Leitungen zur Vermeidung von Beschädigungen gegeben,
- die Forderungen erhoben, dass bei allen für die Vorhaben erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Schutzstreifen ihrer Leitungsanlagen die zugehörigen Restriktionen zu beachten sind, diese mit den Betreibern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen bzw. hierfür Genehmigungen der Betreiber einzuholen sind,
- gefordert, dass in Abhängigkeit von der Art der Leitungsanlagen, die Planung von Kompensationsmaßnahmen/Anpflanzungen an die in den zugehörigen Schutzstreifen bestehenden Restriktionen für Art und Umfang der Bepflanzung anzupassen sind,
- gefordert, dass in Bereichen, in denen die Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlagen durch die Vorhaben berührt werden, ihnen detaillierte Informationen zu Bauverfahren, auf die betroffenen Rohrleitungen einwirkende Erd- und Verkehrslasten, Art und Weise der geplanten Bodenverdichtungsarbeiten oberhalb von Rohrleitungen, Bauablauf etc. vorgelegt werden,
- die Forderungen erhoben, dass die zu erwartenden Bodensetzungen und Bodendehnungen in Richtung der Achse der gekreuzten oder parallel verlaufenden Leitungsanlage den Betreibern bekannt gegeben werden, ein entsprechendes Setzungsmessprogramm durchgeführt wird und Sicherungsmaßnahmen vorzusehen sind, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist,
- gefordert, der Vorhabenträgerin aufzugeben, eine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Folgeschäden an ihren Anlagen aufgrund der Errichtung oder des Betriebes des AKE im Sinne einer Gefährdungshaftung zu übernehmen.

Diesen gleichartigen und bereits im Ausgangsverfahren zum AKE in derselben Weise erhobenen Forderungen wurden schon im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 - mit Ausnahme der Ausweitung der Haftung - als berechnigte und begründete Forderungen bewertet (vgl. B.II 3.17 des Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008). Diese Bewertung gilt auch für die in Rede stehenden Vorhaben zur Änderung des AKE und den Gewässerausbau der Emscher "Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld". Zur Begründung der Ablehnung der Ausweitung der Haftung im Sinne einer Gefährdungshaftung wird auf die Ausführungen im Ausgangsbeschluss zum AKE vom 08.08.2008 (Ziffer B.II.3.17. S. 384) verwiesen.

Unter Abwägung aller Belange wurden unter den Ziffern A.III.2.7.4.7 und A.III.2.17.1 bis A.III.2.17.5 des Ausgangsbeschlusses der Vorhabenträgerin zu den berechtigten Forderungen entsprechende Nebenbestimmungen aufgegeben. Gemäß Ziffer A.I.1.3 dieses Beschlusses gelten diese Nebenbestimmungen auch für die Vorhaben dieses Beschlusses sowie die mit diesen Vorhaben verbundenen Folgemaßnahmen. Den berechtigten Forderungen der Leitungsbetreiber / Unternehmen wurde insoweit entsprochen.

Ergänzend zu den vorgenannten Nebenbestimmungen hat die Vorhabenträgerin ausdrücklich zugesagt, eine von der Westnetz GmbH in der Anhörung zur Planänderung vom 03.09.2014 erhobene Forderung zu erfüllen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Westnetz GmbH zur Prüfung der Standsicherheit des Hochspannungsmastes 10A (Bl. 0042) eine Schnittzeichnung vorgelegt, aus der die Fundamente des Hochspannungsmastes und die geplanten Kanalrohre bzw. geplante Kanalersatzrohre hervorgehen (Zusicherung A.III.9.1).

Im Hinblick auf die von der Westnetz GmbH genannten Bedingung, dass Bau und der Betrieb der Rohrleitung gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - Ausgabe Oktober 2006 - textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) erfolgen müsse, ist zu beachten, dass diese nur für durchgehend elektrisch leitenden Rohrleitungen anzuwenden ist. Beim Abwasserkanal Emscher handelt es sich aufgrund des verwendeten Rohrmaterials auf Betonbasis nicht um eine solche Rohrleitung. Lediglich für die als Folgemaßnahmen mit diesem Beschluss mitgeregelten Änderungen der Produktrohrfernleitungsanlage Herongen - Dinslaken - Köln - Ludwigshafen der Rhein-Main-Rohrfernleitungsgesellschaft mbH (RMR) und der Ethylen-Rohrfernleitungsanlage der ARG mbH & Co. KG (ARG) (vgl. Ziffern A.I.3.1. u. A.I.3.2) trifft der Anwendungsbereich der AfK-Empfehlung Nr. 3 zu. Gleiches gilt für den Hinweis der Westnetz GmbH, dass bei einem eventuellen Erdschluss der mit induktiver Sternpunktterdung betriebenen 110-kV-Stromkreise in der Rohrleitung sowie im eventuell mitverlegten Steuer- bzw. Fernmeldekabel Spannung induziert werden kann. Sowohl gemäß der hierzu ergänzend eingeholten Stellungnahmen der beiden betroffenen Betreiber, als auch der zugehörigen qualifizierten gutachtlichen Stellungnahmen vom 05.07.2013 (Mappe R06/2, Heft 2,5.2) bzw. 22.07.2013 (Mappe R07/2, Heft 2.6.2) für die Trassenänderung dieser Rohrfernleitungsanlagen ergeben sich keine neuen Aspekte zu einer möglichen Fremdstrombeeinflussung gegenüber der bisherigen Lage dieser Rohrleitungen.

Die Planunterlagen für die Änderung der Trassenführung des AKE für die Bereiche zwischen Emscher km U 11,3 bis 10,2 und Emscher km 8,8 bis Klärwerk Emschermündung wurden in Bezug auf die Angaben zu den vom Vorhaben

gekreuzten bzw. tangierten Rohrfernleitungsanlagen im Anwendungsbereich der §§ 20 ff. UVPG von den Dezernaten 54 der Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln und Münster sowohl in der Fassung des Antrags vom 03.09.2013 als auch der Antragsänderung vom 30.10.2014 als teilweise fehlerhaft und widersprüchlich sowie im Übrigen im Hinblick auf eine fachliche Beurteilung als unvollständig bemängelt. Die Stellungnahmen erfolgten als zuständige Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden für diese Rohrleitungsanlagen.

Zur Behebung der benannten Fehler wurden mit Datum vom 23.10.2015, Eingang am 27.10.2015, Unterlagen (Mappe R Heft 13 - siehe B.I.2.5.8) von der Vorhabenträgerin nachgereicht, die vorab durch die Dezernate 54 der v. g. Bezirksregierungen geprüft und insoweit nicht mehr beanstandet wurden. Des Weiteren hat sie zu den sich scheinbar ergebenden Widersprüchen zu Darstellung und Beschreibung der Leitungskreuzungen klargestellt, dass die Pläne "Leitungskreuzungen und -sicherungen" zum AKE als thematische Ebene nur während der Bauphase sich ergebene Leitungskreuzungen mit Baustellenzufahrten und mit den bis an oder über die Oberfläche zugehörigen baulichen Anlagen des AKE sowie zugehörige Maßnahmen darstellen. Die Lagepläne zum AKE stellen dagegen die Leitungskreuzungen mit den tief liegenden Teilen des AKE mit zugehörigen Maßnahmen dar.

Zur Klarstellung der unterschiedlichen Bedeutung sind in der Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen in diesem Beschluss (siehe Ziffer A.II.) entsprechende Ergänzungen in die Spalte "Bezeichnung" in den Zeilen mit diesen Planunterlagen eingetragen. Die beanstandeten scheinbaren Widersprüche sind somit ausgeräumt. Die fehlerhaften Antragsunterlagen korrigiert.

Zum von den Dezernaten 54 der Bezirksregierungen erhobenen Einwand, die Antragsunterlagen seien im Hinblick auf eine fachliche Beurteilung der Auswirkungen der geänderten Trassenführung zum AKE auf die gekreuzten bzw. tangierten Rohrfernleitungsanlagen, deren Lage nicht verändert werden soll, nicht ausreichend, ist auszuführen, dass die Angaben hierzu die gleiche Detailtiefe wie zum Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 aufweisen. Mit dem beantragten Änderungsvorhaben sind neben der Änderung der Trassenführung im Vergleich zum Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 in der Fassung der bis zu diesem Beschluss ergangenen zugehörigen Änderungsbeschlüsse in Bezug auf die lediglich tangierten oder gekreuzten Rohrfernleitungsanlagen keine vollständig oder erheblich geänderten Sachverhalte offensichtlich, noch werden solche von den Bezirksregierungen benannt. Da es sich mit dem im Rede stehenden Antrag auf Planänderung des schon begonnenen Vorhabens insoweit um eine gleichgelagerte Fallgestaltung handelt, müssen die Entscheidungskriterien des Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 grundsätzlich fortgelten und angewandt werden. Im Ausgangsbeschluss wurde unter Ziffer B.II.3.17 (S. 384 - 386) dar-

gelegt, dass der erforderliche abschließende Nachweis, dass die Sicherheit dieser Rohrfernleitungen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, wegen der nicht vorliegenden Detailtiefe der Antragsunterlagen noch nicht abschließend erbracht werden könne. Gleichwohl erschien die Planung in Bezug auf die betroffenen Rohrleitungen bei entsprechender Detailplanung auch unter sicherheitstechnischen Aspekten grundsätzlich machbar. Im Ausgangsbeschluss wurde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.2.17.3 bestimmt, dass eine Ausführung der Baumaßnahme in Bereichen, in denen Auswirkungen auf diese Rohrleitungen zu besorgen sind, erst nach Vorliegen der in der Nebenbestimmung genannten abschließend positiven, qualifizierten sachverständigen Beurteilung erfolgen darf. Falls wider Erwarten eine solche nicht möglich ist, trägt die Vorhabenträgerin das Risiko einer erforderlichen Planänderung.

Gemäß Ziffer A.I.1.3 dieses Beschlusses gilt die unter Ziffer A.III.2.17.3 des Ausgangsbeschluss genannte Nebenbestimmung fort. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin aufgrund der Forderung der Bezirksregierungen hierzu eine ergänzende Zusicherung abgegeben (Zusicherung A.III.9.2). Im Rahmen der Abarbeitung der Nebenbestimmungen A.III.2.17.5 und A.III.2.17.3 Abs. 1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 werden der Baugrundgutachter bei Erstellung der Ausführungsplanung und der Sachverständige zur Prüfung der Ausführungsplanung von ihr beauftragt, die ungünstigsten Vortriebsbedingungen für die durch den AKE im unterirdischen Vortriebsverfahren zu unterquerende Rohrfernleitungsanlage zu berücksichtigen.

Nach Prüfung und Abwägung der Belange und unter Berücksichtigung der ergänzenden Zusicherung der Vorhabenträgerin ist daher der Einwand der Dezernate 54 der Bezirksregierungen zur Unvollständigkeit der Darstellungen der Planunterlagen für eine fachliche Prüfung zu den gekreuzten bzw. tangierten Rohrfernleitungsanlagen im Anwendungsbereich §§ 20 ff. UVPG zurückzuweisen.

Die OXEA GmbH hat gegen die mit Antrag in der Fassung vom 03.09.2013 zunächst geplante Umtrassierung des AKE in der Haltung HD.010a im Bereich zwischen Schacht SD.010a und Pumpwerk Oberhausen im Bereich des OXEA Werks Ruhrchemie Einwände erhoben. Wechselwirkungen mit darüber liegenden Einrichtungen seien nicht auszuschließen. Diesen Einwänden ist die Vorhabenträgerin mit der Änderung der Planänderung zum AKE vom 30.10.2014 gefolgt. Die Trassenführung des AKE wurde in dem genannten Bereich nach Süden in den schon planfestgestellten Trassenverlauf verschwenkt. Die OXEA GmbH wurde zu dieser geänderten Trassenführung angehört. Von ihr wurden keine Einwände erhoben. Auch wurde in Bezug auf die Rohrfernleitungsanlage RC 150 der OXEA GmbH die neue Trassenführung von der Evonik Industries AG in Vertretung der OXEA GmbH mit Schreiben vom 11.02.2015 begrüßt. Die

Einwendung der OXEA GmbH gegen den zunächst vorgesehenen geänderten Trassenverlauf des AKE im Bereich zwischen Schacht SD.010a und Pumpwerk Oberhausen hat sich durch die Antragsänderung vom 30.10.2014 insoweit erledigt.

4.17.2. Umverlegung von Rohrfernleitungsanlagen im Bereich des Holtener Feldes

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden im Bereich bzw. an Randbereichen des Holtener Feldes in Oberhausen als Folgemaßnahmen der planfestzustellenden Vorhaben die Umverlegung eines Rohrfernleitungsabschnitts und die Anpassung in zwei Kreuzungsbereichen mit dem AKE der Produktenrohrfernleitungsanlage Herongen - Dinslaken - Köln - Ludwigshafen der Rhein-Main-Rohrfernleitungsgesellschaft mbH (RMR) nebst Fernwirkkabel und Kabelschutzrohr geregelt (vgl. Ziffer A.I.3.1). In gleicher Weise wird im selben Bereich in Oberhausen die Umverlegung der Ethylen-Rohrfernleitungsanlage der ARG mbH & Co. KG (ARG) sowie die Anpassung der Rohrfernleitung in zwei Kreuzungsbereichen mit dem AKE (vgl. Ziffer A.I.3.2) geregelt. Beide Rohrfernleitungsanlagen fallen in den Anwendungsbereich §§ 20 ff. UVPG (vgl. Ziffer B.I.1) i.V.m. der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV).

Nach § 21 UVPG darf eine Plangenehmigung oder Planfeststellung für solche Rohrfernleitungsanlagen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Als Stand der Technik gelten nach § 3 Abs. 2 RohrFLtgV insbesondere die Festlegungen in der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) vom 08.03.2010. Die für die Änderung der v.g. Rohrfernleitungsanlagen der RMR und ARG jeweils maßgeblichen speziellen Teile der Antragsunterlagen (Mappe R06/1, Heft 2.5.1 bzw. Mappe R07/1, Heft 2.6.1) wurden gemäß Nr. B 2.1 TRFL von einem nach § 6 Abs. 6 RohrFLtgV anerkannten Sachverständigen geprüft und mit seinem Prüfvermerk versehen. In beiden Fällen hat der Sachverständige in seiner zugehörigen gutachterlichen Stellungnahme vom 05.07.2013 (Mappe R06/2, Heft 2.5.2) bzw. 22.07.2013 (Mappe R07/2, Heft 2.6.2) jeweils bestätigt, dass die geplanten Änderungen an der Anlage und der insoweit geänderte Betrieb den Anforderungen der TRFL und damit dem Stand der Technik entsprechen.

Grundsätzlich ist innerhalb Nordrhein-Westfalens für die v.g. Regierungsbereichsgrenzen überschreitenden Rohrfernleitungsanlagen der RMR bzw. der ARG die Bezirksregierung Köln die zuständige Genehmigungsbehörde (Rundlasse des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - IV-8 - 50 31 30.3 vom 25.04 2012 bzw. IV-2 – 50 31 30.3 vom 15.02.2012). Nach Stellungnahme der Bezirksregierung Köln sind mit den v. g. gutachtlichen Stellungnahmen die in § 21 UVPG genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der geplanten Änderungsmaßnahmen an den Rohrfernleitungsanlagen ausreichend nachgewiesen. Zur Klarstellung einer missverständlichen Aussage des Sachverständigen zu einer Änderung der verwendeten neuen Rohre oder Rohrleitungsteile wird lediglich hierzu die Aufnahme eines korrigierenden Hinweises gefordert. Dieser Forderung wurde mit einem entsprechenden Hinweis unter Ziffer A.V.8 gefolgt.

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss als Folgemaßnahme der planfestgestellten Vorhaben geregelten Änderungen an der RMR-Rohrfernleitungsanlage (vgl. Ziffer A.I.3.1) befinden sich zwischen RMR-km 011/117,145 und 011/119,5. Der Ausgangsbeschluss zum AKE vom 08.08.2008 enthält unter Ziffer A.III.2.17.8.2 sich speziell auf diese Trassenbereiche der RMR-Rohrfernleitungsanlage beziehende Nebenbestimmungen. Diese Auflagen haben sich mit den v. g. Änderungen der Rohrfernleitungsanlage zur Anpassung an die planfestzustellenden Vorhaben erledigt. Insoweit werden diese Teile der Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses zum AKE mit diesem Beschluss unter Ziffer A.III.2.17 aufgehoben.

Als weitere Folgemaßnahme der planfestgestellten Vorhaben werden im Bereich des Holtener Feldes in Oberhausen die Schlammdruckrohrleitungen 1 und 2 vom KLEM in Dinslaken zur Kläranlage Bottrop der Vorhabenträgerin mit zugehörigem Signalkabel aus dem zukünftigen ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld heraus auf die Landseite des neuen Deichs verlegt (vgl. Ziffer A.I.3.4). Die hierfür notwendigen Angaben zur Beurteilung hinsichtlich der hierfür fachrechtlich nach § 58 Abs. 1 LWG maßgeblichen technischen Anforderungen sind in den Antragsunterlagen in Mappe R08/1, Heft 2.7 enthalten.

Die fachrechtliche Beurteilung liegt originär im Aufgabenbereich der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Obere Wasserbehörde Düsseldorf fordert in diesem Zusammenhang nur, das während des Umbaus vorgesehene Leitungsprovisorium so auszubilden, dass auch bei Hochwasser der Emscher ein sicherer Betrieb gewährleistet ist (auftriebssicher und lagestabil). Hierzu wird auf die von der Vorhabenträgerin entsprechend gemachte Zusicherung (Zusicherung A.III.9.3) verwiesen. Dieser Punkt war insofern nicht über eine Nebenbestimmung zu regeln.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert im Weiteren, dass sämtliche Leitungen, die künftig im Auenbereich der Emscher liegen, dahingehend zu kontrollieren sind, ob zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Erosionen oder Auftrieb erforderlich sind. Leitungen im künftigen Auenfeld, die nicht mehr benötigt werden, sind zurückzubauen.

In den planfestgestellten und damit den für die Vorhaben verbindlichen Unterlagen sind entsprechende Festlegungen zum Rückbau der bekannten vorhandenen Rohrleitungen durch die Vorhabenträgerin schon erfolgt (Mappe R01/3, Heft 1, Kap. 3.4.4, Mappe R06/1, Heft 2,5.1, Kap. A.2.2, Nr. 2, Mappe R06/3, Heft 2.5.3, Kap. 2.4.5 B), Mappe R07/1, Heft 2.6.1, Kap. A2.2, Nr. 2 sowie R08/1, Heft 2.7, Kap 4). Dass vorhandene Rohrleitungen im Auenfeld verbleiben, ist nicht vorgesehen. Konkrete Hinweise zu anderen verbleibenden Leitungen im Auenfeld wurden weder von der Bezirksregierung Düsseldorf noch von anderen vorgebracht. Grundsätzlich obliegt die Verantwortung für eine solche Leitungsanlage, und damit auch für deren zukünftige Auftriebssicherheit, bei demjenigen, der die Sachherrschaft über diese innehat. Einer weiteren zusätzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

Als weitere Folgemaßnahme wird mit diesem Beschluss die für die geänderte Trassenführung des AKE im Kreuzungsbereich notwendige Änderung, d.h. höhenmäßige Anpassung einer Wassertransportleitung der Gelsenwasser AG (Doppelleitung 2x DN 1000) von Haltern nach Duisburg in Oberhausen (Höhe Emscher km U 8,080) mitgeregelt (siehe Ziffer A.I.3.5). Zuständige Genehmigungsbehörde für diese Rohrleitungsanlage im Anwendungsbereich des § 20 i. V. m. Anlage 1, Nr. 19.8.1 UVPG ist die örtlich zuständige Bezirksregierung Düsseldorf. Nach ihrer Stellungnahme stellen die Antragsunterlagen den Sachverhalt ausreichend dar. Forderungen oder Einwände wurden weder von der Bezirksregierung Düsseldorf noch von der betroffenen Gelsenwasser AG erhoben. Die Gelsenwasser AG wurde als nicht ortsansässige Betroffene gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG über das Anhörungsverfahren zu den Vorhaben benachrichtigt. Über die Darstellungen in den Antragsunterlagen (Mappe R04/1, Heft 2.3, Kap. 2.5) hinausgehende oder ergänzende Regelungen sind insoweit nicht zu diskutieren.

5. Abschließende Beurteilung über den Plan

Bei der Planfeststellung sind die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Die Vorhaben müssen insbesondere den Zielen des zugrundeliegenden Fachplanungsrechts entsprechen. Zweck des Gesetzes ist, u.a. in Umsetzung der WRRL die Gewässerqualität zu schützen und zu erhöhen sowie der Schutz vor Hochwasser.

Sowohl die Errichtung und der Betrieb des Abwasserkanals Emscher im gegenständlichen Abschnitt als auch die Herstellung des Ökologischen Schwerpunkts Holtener Feld mit Deichrückverlegung dienen der Verwirklichung dieser Ziele und liegen damit im Interesse der Allgemeinheit. Der Abwasserkanal Emscher ist zwingende Voraussetzung für die durch die WRRL geforderte Verbesserung der aquatischen Verhältnisse in der Emscher. Durch ihn wird auch die Renaturierung der Emscher durch den Ökologischen Schwerpunkt ermöglicht. Die Maßnahmen zum Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld und der Deichrückverlegung kommen auch dem Hochwasserschutz zugute.

Die Vorhaben entsprechen unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen den öffentlich-rechtlichen Anforderungen. Eine Versagung der Planfeststellung wäre daher unverhältnismäßig und widerspräche dem überwiegenden öffentlichen Interesse.

Nach Prüfung des Planes und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, dass sichergestellt ist, dass durch die Vorhaben bei Einhaltung der festgelegten Auflagen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Zwingende Versagungsgründe aus anderen Aspekten ergeben sich ebenfalls nicht. Umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen den Vorhaben - auch nach Prüfung durch die im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Vorhaben berührt wird - nicht entgegen.

Unter Abwägung der o. g. Belange des Wohls der Allgemeinheit mit den von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen Belangen sowie den Rechten Dritter waren die Vorhaben daher nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses gemäß § 170 LWG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG planfestzustellen.

6. Begründung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 08.06.2015 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des beantragten Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in den Fällen möglich, in denen sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung stellt auf Grund des Suspensiveffektes von Widerspruch und Anfechtungsklage, § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO, eine Ausnahme dar. Sie ist daher besonders anzuordnen und zu begründen. Es muss ein besonderes Interesse an

der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes dargelegt werden. Dieses besondere Interesse muss über das Erlassinteresse an sich hinausgehen.

Die Vollziehung des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin hat als wasserwirtschaftlicher Verband gem. § 2 Abs. 1 EmscherGG u.a. folgende Aufgaben: Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten, Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellen Zusammenhang stehenden Anlagen sowie Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für das Vorhaben AKE wurde bereits zusammen mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 ausgesprochen.

Die im Ausgangsbeschluss hierzu angeführte Begründung gilt auch für diesen Beschluss weiterhin fort. Die WRRL, das WHG und das LWG schreiben als Zielsetzung eine Verbesserung der Wasserqualität aller Oberflächengewässer vor, die noch keinen guten ökologischen Zustand bzw. noch kein gutes ökologisches Potential haben. Dies kann für die Emscher nur erreicht werden, wenn der Abwasserkanal Emscher die Funktion der Abwasserführung übernimmt. Die ökologische Verbesserung der Emscher soll nach derzeitiger Planung bis zum Jahre 2020 realisiert sein, was eine unverzügliche Fertigstellung des AKE beinhaltet. Eine Verzögerung des Weiterbaus des Vorhabens gefährdet diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Ziele nachhaltig.

Zur Verwirklichung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Umgestaltung der Emscher besteht ein enger Bau- und Realisierungszeitraum um die Zielsetzungen der WRRL einzuhalten. Das Gesamtprojekt Emscherumbau steht mit dem vorliegenden Planungsabschnitt in gegenseitiger Abhängigkeit. Erst mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Gesamtmaßnahme wird die Emscher abwasserfrei und erst dann kann mit der Umgestaltung des Gewässerlaufes begonnen werden.

Eine Verzögerung der Umsetzung dieses Beschlusses würde Auswirkungen auf den Weiterbau des AKE insgesamt haben. Die Umbaumaßnahmen am Gewässer könnten dann erst später begonnen und damit auch erst verspätet abgeschlossen werden. Das Ziel einer ökologischen Verbesserung der Emscher bis zum Jahre 2020 wäre auf Grund einer Verzögerung der Umsetzung gefährdet.

Eine verzögerte Umsetzung hätte auch finanzielle Auswirkungen. Sie begründet das Risiko, dass durch Kostensteigerungen im Bauwesen sowie auf der Finanzierungsseite Steigerungen der Gesamtkosten verursacht werden, die von den Mitgliedern der Vorhabenträgerin sowie den gebührenpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner der mitgliedschaftlichen Kommunen zu tragen wären.

Die Vorhabenträgerin als wasserwirtschaftlicher Verband hat mit ihren Mitgliedern vereinbart, dass zur Finanzierung aller Maßnahmen für die Errichtung des Schmutzwasserkanals und die ökologische Verbesserung der Gewässer die Beiträge durchschnittlich um 5 % je Jahr steigen. Voraussetzung hierfür ist ein kontinuierlicher Mittelabfluss. Hierdurch wird eine gleichmäßige finanzielle Belastung gewährleistet. Bei einem verzögerten Baubeginn am AKE ergeben sich Verschiebungen im Mittelabfluss und die damit einhergehenden unregelmäßigen Veränderungen im Beitragswesen könnten finanzielle Belastungen der Genossen bewirken, die diese möglicherweise nicht tragen könnten.

Die oben ausgeführte gesetzmäßige Aufgabenstellung der Vorhabenträgerin dient dem Allgemeinwohl und liegt daher im öffentlichen Interesse. Damit liegt die zeitnahe ökologische Umgestaltung der Emscher und ihre kostengünstige Umsetzung sowohl im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin als auch im öffentlichen Interesse.

Es wurde eine umfassende Interessenabwägung zwischen den Belangen Privater und den oben dargelegten besonderen Interessen durch die Planfeststellungsbehörde vorgenommen.

Die privaten Interessen, die gegen eine sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses sprechen, betreffen die Anwohner im Bereich der Bauvorhaben und beziehen sich im Wesentlichen auf Immissionseinwirkungen während der Bauphase. Dies umfasst die Bereiche Lärm, Staub, Erschütterungen.

Den diesen Bereich betreffenden Einwendungen werden insbesondere durch Nebenbestimmungen und Planänderungen seitens der Vorhabenträgerin Rechnung getragen. Die negativen Auswirkungen werden, z.B. durch Anwendung der AVV Baulärm und Umverlegung des Schachtes SD.010 im Umfeld der Grundschule Königstraße auf die andere Emscherseite (neu: SD.010a), ausgeschlossen bzw. erheblich gemindert.

Der zügige Weiterbau des AKE und die ökologische Umgestaltung des Holtener Feldes führen zudem zu einer schnellstmöglichen Erreichung der Ziele des Gesamtprojekts Emscherumbau und damit zu einer Verbesserung der aktuellen Umweltsituation, insbesondere für die betroffenen Anlieger.

Aus den vorgenannten Gründen überwiegen das öffentliche sowie das überwiegende Interesse der Vorhabenträgerin das private Interesse der Betroffenen, durch Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Beschluss die aufschiebende Wirkung auszulösen.

7. Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Diese Entscheidung ist gemäß §§ 1 und 2 des Gebührengesetzes (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) grundsätzlich gebührenpflichtig.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 8 GebG NRW i.V.m. § 38 EmscherGG für Unternehmungen, die der unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dienen, von Verwaltungsgebühren befreit. Die beantragten Maßnahmen dienen der Abwasserbeseitigung und der Rückführung eines ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand. Sie gehören somit zur Wahrnehmung der in § 2 EmscherGG aufgeführten Aufgaben. Daher ist die Vorhabenträgerin von Gebühren für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss befreit.

C. Rechtsgrundlagen

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutz-Verordnung vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
24. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) vom 12.02.1997 (BGBl. I S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.1997 (BGBl. I S. 2329, 2344)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1488)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1583 [1599])
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.08.2015 (GV. NRW. S. 560)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Bau-

	lärm - Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1494))
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I Nr. 35), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758, 3816)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
Bezirke Landesmittelbehörden	Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 12.11.2013 (GV. NRW. S. 632)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 BGBl. I

S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29.06.2015 (BGBl. I S. 1042, 1059)

- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
- BNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)
- DSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Art. 259 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 274)
- DSG NRW Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2000 (GV.NRW.2000, S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.06.2015 (GV.NRW.S. 482)
- EEG NRW Gesetz zur Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen – EEG NRW – vom 20.6.1989 (GV NW 1989 S. 366, ber. S. 570)
- EG-UVP-Richtlinie Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 27.06.1985 (Abl. EG L 175 S.40), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 23.04.2009 (Abl. EG L 140 S. 114)
- Einleitungssatzung Satzung der Emschergenossenschaft zur Benutzung genossenschaftlicher Abwasseranlagen (Einleitungssatzung) vom 18.11.2011 (GV.NRW.2012 S. 298)
- EmscherGG Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emscherge-

	nossenschaftsgesetz) vom 07.02.1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 v. 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert am 20.11.2006 (ABl. L 363 v. 20.12.2006 S. 368)
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002 (BGBl. I S. 1658)
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.2.1998 (SGV.NRW 213, GV NRW S. 122) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.07 (BGBl I.S. 1206)
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfä-

	len (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG), Neubekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NRW S. 546/SGV 790)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568; SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2011 (GV. NRW. 2011 S. 358)
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
LZG NRW	Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeszustellungsgesetz – vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV. NRW.2012 S. 508)

OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes v. 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.07.2011 (BGBl. I Nr. 37 S. 1429)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 in der Gültigkeit vom 28.12.2009 bis 31.12.2014 (GV.NRW.2009, S. 723)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1495)
RohrFLtgV	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 280 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
Seveso-(II)-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates Text von Bedeutung für den EWR (Abl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1-37)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028; ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 u. S. 355, ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 731)
SüwVO Abw	Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV.NRW. S. 602)

TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TKG	Telekommunikationsgesetz in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 109 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3208)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG - vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2816) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 52 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3171)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 192, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom

31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1500)

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3796)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327/1, 22.12.2000)
ZustVO Rohr Fernleitungen	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für Rohrfernleitungsanlagen vom 08.06.2004 – SGV NRW 2129 – Stand: 12.05.2009 (GV.NRW. S. 324)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf diese Vorhaben ist daher das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zuständig.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf bewegliches Vermögen oder ein nicht ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um den Bezirk Düsseldorf handelt. Andernfalls ist das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. IS. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bezirksregierung Münster

Az.: 54.01.05-118

Münster, den 21.12.2015

Im Auftrag

Im Auftrag

Im Auftrag

Gez. Veronika Lauth

Gez. Cordula Preuß

Gez. Michael Schwenk

E. Verzeichnisse (s. Heft 2)

I. Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen

II. Nicht verschlüsselte Einwenderliste

III. Abkürzungsverzeichnis